



# VEREINTE NATIONEN

4|19

67. Jahrgang | Seite 145–192  
ISSN 0042-384 X | M 1308 F

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen  
German Review on the United Nations

## Wettlauf um den Weltraum

---

### 60 Jahre Weltraumrecht

Kai-Uwe Schrogl

### Raumfahrt für nachhaltige Entwicklung

Franziska Knur · Markus Woltran

### Zur Zukunft des Weltraumbergbaus

Stephan Hobe

# Unendliche Weiten

Liebe Leserinnen und Leser,

der Weltraum hat die Menschen seit jeher fasziniert. Schon bald stand die mögliche militärische Nutzung auf der Agenda: Als die Vereinten Nationen im Jahr 1945 gegründet wurden, arbeiteten insbesondere die USA und die Sowjetunion an ersten Schritten zur Eroberung des Weltalls. Infolgedessen wurde auch der Weltraum zum Austragungsort des Ost-West-Konflikts, ein Wettrennen um neue Weltraumtechnologien, Satelliten und Raketen war in vollem Gange. Mit dem Start des ersten künstlichen Erdsatelliten ›Sputnik‹ im Oktober 1957 begann das Zeitalter der Raumfahrt, und vor 50 Jahren, im Juli 1969, betrat erstmalig ein Mensch den Mond. Gleichzeitig stellte sich vor dem Hintergrund dieser technischen Errungenschaften die Frage, wie eine militärische Eskalation im Weltraum verhindert und internationale Regeln für seine friedliche Nutzung geschaffen werden können. Die Vereinten Nationen sind der Ort, an dem diese völkerrechtlichen Fragen noch heute erörtert werden. Über dieses weite Feld mit seinen vielen rechtlichen Unwägbarkeiten diskutieren die Autorinnen und Autoren in dieser Ausgabe.



Das zentrale Forum für Weltraumfragen im UN-System ist der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UNCOPUOS), der über das bisher bestehende Weltraumrecht wacht. Durch die zunehmende Privatisierung der Weltraumaktivitäten und die Notwendigkeit einer nachhaltigen Nutzung des Weltraums steht das Weltraumrecht jedoch unter einem hohen Veränderungsdruck. [Kai-Uwe Schrogl](#) beleuchtet 60 Jahre Weltraumrecht und betont, dass sich der UNCOPUOS diesen Entwicklungen anpassen muss, um weiterhin das zentrale Forum zu bleiben. Dies ist umso wichtiger, da die Anzahl der UNCOPUOS-Mitgliedstaaten kontinuierlich steigt und damit das Interesse an der Raumfahrt, so [Simonetta Di Pippo](#), Direktorin des UN-Büros für Weltraumfragen (UNOOSA) in der Rubrik ›Drei Fragen an‹. [Franziska Knur](#) und [Markus Woltran](#) gehen auf eine neue Entwicklung in Weltraumfragen ein: Raumfahrttechnologien sollen stärker zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) eingesetzt werden. Dies erfordert jedoch eine weltweit bessere Zusammenarbeit. Dem UNOOSA in Wien kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Eine weitere Entwicklung ist das zunehmende – vorwiegend kommerzielle – Interesse am Weltraumbergbau. [Stephan Hobe](#) sieht hier eine Lücke im Weltraumrecht und meint, dass ein Regime für die kommerzielle Nutzung des Weltraums wünschenswert ist. Ein engagiertes Zurückgreifen der UN-Mitgliedstaaten – vor allem von Deutschland – auf den UNCOPUOS im Sinne der friedlichen Nutzung des Weltraums fordert [Bernhard Schmidt-Tedd](#) in seinem Standpunkt.

Ich wünsche eine anregende Lektüre mit kosmopolitischen Einblicken.

Dr. Patrick Rosenow,  
Leitender Redakteur

# Vereinte Nationen

## Schwerpunkt: Wettlauf um den Weltraum

- 147 **60 Jahre Weltraumrecht**  
Kai-Uwe Schrogl
- 152 **Drei Fragen an | Simonetta Di Pippo**
- 154 **Raumfahrt für nachhaltige Entwicklung**  
Franziska Knur · Markus Woltran
- 160 **Zur Zukunft des Weltraumbergbaus**  
Stephan Hobe
- 164 **Standpunkt | Für eine zivile Nutzung  
des Weltraums**  
Bernhard Schmidt-Tedd

## Im Diskurs

- 165 **SDGs: Zwischen Investmentchancen  
und ›Greenwashing‹**  
Adele Orosz
- 171 **Migration in der Agenda 2030**  
Felix Braunsdorf

## Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

- Sozialfragen und Menschenrechte**
- 177 **Beratender Ausschuss des Menschenrechts-  
rats | 20.-21. Tagung 2018**  
Norman Weiß
- 179 **Menschenrechtsausschuss |  
122. bis 124. Tagung 2018**  
Andreas Buser
- 181 **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit  
Behinderungen | 19. und 20. Tagung 2018**  
Lukas Groß
- 183 **Rechtsfragen**  
Internationaler Gerichtshof | Tätigkeit 2018  
Elisa Freiburg-Braun
- 185 **Personalien**
- 190 **Dokumente der Vereinten Nationen**

## Diverses

- 186 **Buchbesprechungen**
- 192 **Impressum**

# 60 Jahre Weltraumrecht

Die zunehmende Privatisierung von Weltraumaktivitäten und die Notwendigkeit einer nachhaltigen Nutzung des Weltraums bilden den Kern der derzeitigen Evolution des Weltraumrechts. Damit der UN-Weltraumausschuss (UNCOPUOS) das zentrale Forum bleiben kann, muss er reaktiver, flexibler und zudem integrativer werden.



**Prof. Dr. Kai-Uwe Schrogl**, geb. 1963, ist Chief Strategy Officer der Europäischen Weltraumorganisation (ESA). In den Jahren 2014 bis 2016 war er Vorsitzender des UNCOPUOS-Rechtsunterausschusses.

✉ kai-uwe.schrogl@esa.int

## Die Entwicklung des Weltraumrechts

Dass der Status und die Nutzung des Weltraums einer internationalen Verregelung unterliegen sollten, war jedoch schon seit der Jahrhundertwende antizipiert worden.<sup>2</sup> Der Anlass und der politische Handlungsdruck für ein Tätigwerden der internationalen Gemeinschaft hatte bis zum Start des sowjetischen Satelliten ›Sputnik‹ im Jahr 1957 zwar gefehlt, doch für eine unmittelbare Entwicklung von Weltraumrecht waren bereits Weichen gestellt. Zum einen handelte es sich um den schon etablierten Bereich des Luftrechts und zum anderen war gerade zu diesem Zeitpunkt mit dem Antarktisvertrag im Jahr 1959 ein Regelwerk für den staatsfreien Raum der Antarktis geschaffen worden.

Luftraum und Antarktis bildeten die beiden Pole: Lufthoheit wie im Luftrecht oder Staatsfreiheit wie in der Antarktis? Die Entscheidung fiel früh für die Staatsfreiheit.<sup>3</sup> Bis heute ist diese historische Entscheidung Grundfeste einer gemeinwohlorientierten Weltraumnutzung und entfachte eine enorme Dynamik staatlichen und privaten Engagements. Geholfen hat bei dieser Entscheidung auch das Misstrauen der beiden Supermächte Sowjetunion und USA, die einen Wettkampf um Hoheits- und Besitzrechte im Weltraum vermeiden wollten, weil sie nicht sicher sein konnten, dass der jeweils andere nicht schneller und durchsetzungsfähiger sein würde. Die Rücksichtnahme auf die anderen Staaten war nachrangig. So begann der UNCOPUOS mit seiner Arbeit im Zeichen des Ost-West-Konflikts mit vorsichtigen fallweisen Annäherungen, um Rechtssicherheit zu schaffen, aber taktisch keine unmittelbaren Vorteile für eine Supermacht zuzulassen.

Praktisch zeitgleich mit der Nutzung des Weltraums in den 1950er Jahren setzte die Ausarbeitung eines rechtlichen Rahmens ein. Unmittelbar nach den ersten Satellitenstarts wurde im Jahr 1959 der UN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UN Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – UNCOPUOS) eingerichtet. Seine beiden Hauptaufgaben sind nach wie vor die internationale Zusammenarbeit in Weltraumfragen und die Untersuchung rechtlicher Probleme, die aus der Weltraumnutzung hervorgehen.<sup>1</sup> Diesem Auftrag hat sich der UNCOPUOS angenommen und zur Unterstützung seiner Arbeit einen Rechtsunterausschuss (Legal Subcommittee – LSC) und einen Wissenschaftlich-Technischen Unterausschuss (Scientific and Technical Subcommittee – STSC) eingerichtet. Entsprechend beansprucht der LSC seit nunmehr 60 Jahren für sich, das zentrale Forum für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Weltraumrechts zu sein. Dies setzt er unter einer kontinuierlich wachsenden Zahl von Mitgliedstaaten, von ursprünglich 18 auf heute 92, und zahlreichen Beobachtern wie internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Vereinigungen um.

<sup>1</sup> UN Doc. A/RES/1472(XIV) v. 12.12.1959.

<sup>2</sup> Siehe Stephan Hobe (Ed.), *Pioneers of Space Law*, Leiden/Boston 2013.

<sup>3</sup> Zur Geschichte der weltraumrechtlichen Verträge siehe Stephan Hobe/Bernhard Schmidt-Tedd/Kai-Uwe Schrogl (Eds.), *Cologne Commentary on Space Law (CoCoSL)*, Vol. 1–3, Köln 2015.

## Arbeitsvertrag des Rechtsunterausschusses

Es dauerte fast zehn Jahre, bis der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag) ausgehandelt

### Der Weltraumvertrag schuf zwar die rechtlichen Grundlagen, aber es blieben einige Fragen offen.

war. Im Jahr 2017 feierte er seinen 50. Jahrestag. Er ging aus einer Resolution der UN-Generalversammlung im Jahr 1964 hervor,<sup>4</sup> die bereits grundlegende Prinzipien zum Status und der Nutzung des Weltraums vorgelegt hatte. Im Vertrag aus dem Jahr 1967 wurden diese weiter ausgearbeitet und konstituieren ihn als einen Prinzipienkatalog. Damit konnte der Weltraumvertrag zwar rechtliche Grundlagen schaffen, aber es blieben einige Fragen offen. Die wichtigsten Prinzipien sind demnach: die Weltraumfreiheit und das Diskriminierungsverbot, das Aneignungsverbot, die Beistandspflicht bei bemannten Raumflügen in Notsituationen, die völkerrechtliche Verantwortung für nationale Raumfahrtaktivitäten, die staatliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, das Bestehen souveräner Rechte an Weltraumgegenständen sowie eine Unterrichtungspflicht über Weltraumaktivitäten. Daneben sind politische Erklärungen enthalten, wie die friedliche Zweckbestimmung der Weltraumnutzung und dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums »zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes« durchgeführt werden solle und »Sache der gesamten Menschheit« seien.<sup>5</sup>

Im Weltraumvertrag fehlt es allerdings unter anderem an Definitionen, wie etwa für den Weltraumgegenstand (space object), für die »friedliche Nutzung« sowie für eine Abgrenzung zwischen Luft- und Weltraum. Ebenso wenig gibt es Durchsetzungs- oder Streitschlichtungsmechanismen.<sup>6</sup> Auch die kurz darauf ausgearbeiteten Verträge, die einzelne Prinzipien operationalisieren, wie das Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Weltraumrettungsabkommen) aus dem Jahr 1968, das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Weltraumhaftungsabkommen) aus dem Jahr 1972 und das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Weltraumregistrierungsabkommen) aus dem Jahr 1975, beheben diese Mängel nicht. Vier Jahre später wurde zudem das Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Mondvertrag) verabschiedet. Vom parallel ausgehandelten Seerecht inspiriert, sollte das Übereinkommen den Abbau von Ressourcen im Weltraum, auf dem Mond und anderen Himmelskörpern wie Asteroiden regeln. Bislang wurde es aber nur von knapp 20 Staaten ratifiziert.<sup>7</sup>

Nach der Ausarbeitung rechtlich verbindlicher Verträge wandte sich der Weltraumausschuss der Ausarbeitung von Texten zu, die einzelne Weltraumaktivitäten behandelten, wie den Satellitendirektfunk (1982)<sup>8</sup>, die Satellitenfernerkundung (1986)<sup>9</sup> und den Einsatz nuklearer Energiequellen (1992)<sup>10</sup>, die nur als Resolutionen der UN-Generalversammlung und nicht als völkerrechtliche Verträge konzipiert waren. Als weitere Phase kann die Klärung von bestimmten Sachverhalten durch dezidierte Resolutionen der UN-Generalversammlung gewertet werden. Darunter fallen die Erklärung über die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten<sup>11</sup>, das Konzept des Startstaats<sup>12</sup>, die Verbesserung der

<sup>4</sup> UN Doc. A/RES/1962 v. 14.12.1964.

<sup>5</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper v. 27.1.1967, Artikel I.

<sup>6</sup> Siehe Maureen Williams, Dispute Resolution Regarding Space Activities, in: Frans von der Dunk/Fabio Tronchetti (Eds.), Handbook of Space Law, Cheltenham/Northampton 2015, S. 995–1046 sowie Tare Brisibe, Settlement of Disputes and Resolution of Conflicts, in: Ram S. Jakhu/Paul Stephen Dempsey (Eds.), Routledge Handbook of Space Law, London/New York 2016, S. 90–106.

<sup>7</sup> Die Ratifikationsstände der einzelnen Verträge finden sich unter [www.unoosa.org/oosa/en/ourwork/spacelaw/treaties/status/index.html](http://www.unoosa.org/oosa/en/ourwork/spacelaw/treaties/status/index.html)

<sup>8</sup> UN-Dok. A/RES/37/92 v. 10.12.1982.

<sup>9</sup> UN-Dok. A/RES/41/65 v. 3.12.1986.

<sup>10</sup> UN-Dok. A/RES/47/68 v. 14.12.1992.

<sup>11</sup> UN-Dok. A/RES/51/122 v. 4.2.1997.

<sup>12</sup> UN-Dok. A/RES/59/115 v. 10.12.2004.

Registrierungspraxis<sup>13</sup> und Elemente für die nationale Weltraumgesetzgebung<sup>14</sup>. Zuletzt hat der LSC Formen internationaler Zusammenarbeit untersucht und Hinweise für den Umgang mit Kleinstsatelliten erarbeitet. Am Rechtsunterausschuss vorbei ging die Verabschiedung von unverbindlichen Leitlinien zur Vermeidung von Weltraummüll, die direkt im Hauptausschuss erarbeitet und im Jahr 2007 verabschiedet wurden.<sup>15</sup> Auch die jahrelange Diskussion über Nachhaltigkeit im Weltraum wurde am LSC vorbei geführt und blieb insgesamt hinter den Erwartungen zurück.<sup>16</sup>

Offenbar schreitet die Weltraumrechtsentwicklung nicht mehr voran, denn die Verabschiedung des letzten völkerrechtlich verbindlichen Vertrags liegt nunmehr genau 40 Jahre zurück. Andererseits gilt das in den 1960er und 1970er Jahren entwickelte Weltraumrecht nach wie vor und bislang sind keine eindeutigen Verstöße zu vermelden. Allerdings nehmen es manche Staaten bei der Registrierung ihrer Weltraumgegenstände nicht immer genau. Selbst der spektakuläre Antisatellitentest Chinas im Jahr 2007 verstieß nicht gegen geltendes Weltraumrecht. Hat das Weltraumrecht nach wie vor Bestand? Zunächst soll ein Blick auf die Arbeitsweise des Rechtsunterausschusses geworfen werden, um seine Eignung für die neu entstehenden Erfordernisse zur Weiterentwicklung des Weltraumrechts bewerten zu können.

## Evolution der Arbeitsweise

Nach der zunächst zügigen Formulierung der vier ersten völkerrechtlichen Verträge war die Arbeit des LSC von einer Scheu geprägt, neue Themen auf die Tagesordnung zu setzen. Mit dem Umzug des für die Ausschüsse zuständigen Sekretariats, des Büros für Weltraumfragen (Office for Outer Space Affairs – UNOOSA), nach Wien im Jahr 1993 kam neuer Schwung in seine zuvor zwischen New York und Genf wechselnden Sitzungen.

Im Jahr 1999 wurden die Arbeitsweisen der beiden Unterausschüsse reformiert: Seitdem werden Themen grundsätzlich nur ein Jahr behandelt, wenn sie nicht durch einen Beschluss verlängert werden. Zudem gibt es Arbeitspläne, die in jeweils zugeordneten Arbeitsgruppen für normalerweise

drei Jahre bearbeitet werden. Dies hat wesentlich zur Dynamisierung der Arbeit und zur thematischen Erweiterung der Tagesordnungen geführt, da insbesondere die dominierenden Staaten wie China, Russland und die USA nun nicht mehr befürchten müssen, mit der Verankerung eines Themas gleich in ein Ergebnis hineingezogen zu werden.<sup>17</sup>

Die Reform der Agendasetzung ging einher mit dem neuen Verfahren der Besetzung des Vorsitzes

## Manche Staaten nehmen es bei der Registrierung ihrer Weltraumgegenstände nicht immer genau.

im zweijährigen Rhythmus unter regionaler Rotation. Dieser Mechanismus wurde für die fünf Wahlpositionen des UNCOPUOS etabliert und führte insbesondere im LSC dazu, dass der traditionell von der Gruppe der osteuropäischen Staaten besetzte Vorsitz, darunter vor allem Polen und Tschechien, heute dynamischer ist. Kontinuität wird durch den Vorsitz in den Arbeitsgruppen gewahrt, wohingegen der Vorsitz im Unterausschuss vor allem die Möglichkeit für politische Initiativen und die Agendasetzung bietet.

Die enorme Ausweitung der Mitgliedschaft im UNCOPUOS hatte bislang nur geringe Auswirkungen auf die Arbeit im LSC.<sup>18</sup> Während die Nutzung von Weltraumanwendungen für die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung ein Thema für alle Länder ist und dies auch in den Diskussionen im SCST und im Hauptausschuss seinen Niederschlag findet, spiegelt sich dies noch nicht in den Debatten im LSC wider. Viele der kleineren neuen Mitgliedstaaten beziehen beziehungsweise haben keine spezifischen Positionen, Interessen oder Kapazitäten in Bezug auf das Weltraumrecht.

Hier greift die Rolle des Sekretariats. Obwohl die Sowjetunion und die USA das UNOOSA von Beginn an kritisch beäugten, hat es sich seit seinem Umzug kontinuierlich zu einem geschätzten Partner der Mitgliedstaaten entwickelt. Das Sekretariat erstellt inzwischen nicht mehr nur die Protokolle und Berichtsentwürfe, sondern liefert darüber

<sup>13</sup> UN-Dok. A/RES/61/111 v. 14.12.2006.

<sup>14</sup> UN-Dok. A/RES/68/74 v. 11.12.2013.

<sup>15</sup> Alle aus dem Weltraumausschuss hervorgegangenen Texte finden sich unter [www.unoosa.org/res/oosadoc/data/documents/2017/stspace/stspace61rev\\_2\\_0\\_html/V1605998-english.pdf](http://www.unoosa.org/res/oosadoc/data/documents/2017/stspace/stspace61rev_2_0_html/V1605998-english.pdf). Siehe dazu auch den Beitrag von Franziska Knur und Markus Woltran in diesem Heft.

<sup>16</sup> Siehe dazu auch den Beitrag von Franziska Knur und Markus Woltran in diesem Heft.

<sup>17</sup> Siehe Kai-Uwe Schrogl, Weltorganisation und Weltraum, Vereinte Nationen, 1/2003, S. 1–5.

<sup>18</sup> Eine Übersicht zur Evolution der Mitgliedschaft ist unter [www.unoosa.org/oosa/en/ourwork/copuos/members/evolution.html](http://www.unoosa.org/oosa/en/ourwork/copuos/members/evolution.html) zu finden.



Ein Blick auf die Ausstellung der Sowjetunion, die im Zusammenhang mit der ersten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE I) in Wien präsentiert wurde. Delegierte aus 79 Nationen nahmen an der Konferenz im Jahr 1968 teil. UN PHOTO: HECTOR LATORRE

hinaus Hilfestellungen und Analysen für die Arbeitsgruppen und den Unterausschuss. Es greift damit verstärkt in die Beratungen ein und lenkt die Arbeiten aktiver. Dies konnte nur durch wachsendes Vertrauen in die Institution und handelnde Personen geschehen, wie den seit einem Jahrzehnt amtierenden Leiter des Ausschussesekretariats im UNOOSA Niklas Hedman. Es ist aber auch eine Reaktion auf formulierten Bedarf, denn die zu beratende Materie kann insbesondere durch die neu hinzugekommenen Mitglieder kaum oder nicht mit eigenen Mitteln aufgearbeitet werden. UNOOSA bietet aus diesem Grund Workshops zum Kompetenzaufbau im Weltraumrecht in den Weltregionen an.

In diesem Zusammenhang muss die Rolle von nichtstaatlichen Akteuren und Vereinigungen erwähnt werden. Insbesondere das Internationale Institut für Weltraumrecht (IISL), das Mitglieder aus fast 50 Ländern vereint, bereichert die Arbeit des Unterausschusses mit Vorschlägen und Analysen. Aus seinem zusammen mit dem Europäischen Zentrum für Weltraumrecht (ECSL) organisierten Symposium sind Tagesordnungspunkte hervorgegangen, so etwa zu rechtlichen Fragen von Kleinstsatelliten. Auch die Vereinigung für internationales Recht (ILA) stellt im Zuge der Ausschusssitzungen Initiativen und Modellverträge vor, die von internationalen Fachleuten erarbeitet worden sind. Einfluss auf die Arbeit des LSC nahmen auch die Konferenzen der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (United Nations Conference on the Peaceful Uses of Outer Space – UNISPACE). Im Jahr 1968 war

es die Ausarbeitung der grundlegenden Verträge, im Jahr 1982 die Gemeinwohlorientierung des Weltraumrechts in Zeiten des Nord-Süd-Konflikts, im Jahr 1999 die wachsende Rolle von Kommerzialisierung und Privatisierung von Raumfahrtaktivitäten und im Jahr 2018 mit der UNISPACE+50-Konferenz die nachhaltige Entwicklung der Raumfahrt.

Trotz des Wandels besteht bei der Entscheidungsfindung im LSC – wie im gesamten UNCOPUOS – weiterhin das Konsensprinzip. Gerade bei Entscheidungen in Rechtsfragen hat es sich bestätigt, dass sich überstimmte Staaten nicht an Rechtstexte gebunden fühlen und die Delegierten deshalb den komplizierten Weg der Kompromissfindung bevorzugen. Das Konsensprinzip dafür verantwortlich zu machen, dass nach dem Jahr 1979 keine völkerrechtlichen Verträge mehr ausgearbeitet wurden, ist allerdings unzutreffend.

Es hat sich vielmehr gezeigt, dass das Instrumentarium des LSC, entweder völkerrechtliche Verträge oder Resolutionen der UN-Generalversammlung auszuarbeiten, aktuellen Themen nicht gerecht wird. Der LSC kann erstens keine Vertragsänderungen oder autoritative Interpretationen an den Verträgen vornehmen, weil dies nur durch die Vertragsstaaten geschehen kann. Diese konstituieren sich allerdings nicht im UNCOPUOS. Zweitens hat der Weltraumvertrag mehr Vertragsparteien als der Ausschuss Mitglieder umfasst. Und drittens besitzt der Rechtsunterausschuss keine wirkungsvolle Einbindung nichtstaatlicher Akteure, etwa der Raumfahrtindustrie, Satellitenbetreiber, Dienstleister, Finanziers und Datennutzer, derer es bedarf, um sinn- und wirkungsvolle Regulierungen zu erarbeiten.

## Aktuelle Themen der Weltraumrechtsentwicklung

Während das Weltraumrecht über Jahrzehnte ein Randgebiet darstellte, sind einige der Fragestellungen heute einer breiteren Öffentlichkeit bekannt: so der Weltraummüll, die privaten Aktivitäten von Milliardären und das beginnende Zeitalter des Bergbaus auf Himmelskörpern. All dies liegt im Kern des Betätigungsfelds des LSC. Fünf wichtige Themen werden derzeit diskutiert.

**Privatisierung:** Nichtstaatliche Akteure im Weltraum müssen von einem Staat autorisiert und kontinuierlich beaufsichtigt werden. Dies geschieht durch die nationale Weltraumgesetzgebung. Obwohl der LSC dazu im Jahr 2013 Leitlinien erarbeitet hat, gibt es bislang nicht einmal 30 Staaten, die solche Gesetze verabschiedet haben. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, insbesondere, wenn

ein verantwortlicher und haftbarer Staat (Startstaat) identifiziert werden muss. In der derzeitigen Phase zunehmender Privatisierung von Weltraumaktivitäten ist eine solche Situation denkbar ungünstig für Staaten ebenso wie für Unternehmen.

**Gemeinwohlorientierung und Bergbau im Weltraum:** Neben der Förderung der kommerziellen und privaten Raumfahrtaktivitäten ist es die Aufgabe des LSC, die Gemeinwohlorientierung als einen wichtigen Pfeiler des Weltraumrechts zu achten. Dies gelingt ihm jedoch nicht immer. Da die Gemeinwohlorientierung vor allem auf der Nichtaneignung des Weltraums aufbaut, ist es entscheidend, dass bisherige Nutzungsrechte für Ressourcen, Frequenzen oder Satellitenpositionen nicht durch Eigentumsrechte ersetzt werden. Die USA und Luxemburg haben bereits Gesetze erlassen, die Eigentumsrechte an Weltraumressourcen einräumen, die aber nach breiter Auffassung gegen den Weltraumvertrag verstoßen. Hierzu wird im LSC bereits debattiert, inwieweit der Mondvertrag im Lichte des mittlerweile funktionierenden Tiefseebergbaus nicht ›wiederbelebt‹ und mit einem Weltraumressourcenbergbau-Regime ausgestattet werden könnte, das zu einer gerechten und fairen Verteilung der Gewinne führen sollte.<sup>19</sup>

**Weltraummüll:** Grundlegend und vorrangig zu behandeln ist die Regulierung des Weltraummülls. Derzeit sind etwa 1950 der bislang gestarteten rund 8950 Satelliten im Betrieb; 5000 verblieben nach dem Ende ihrer Nutzung im Orbit. Daneben gibt es rund 34 000 aus der Raumfahrt resultierende Objekte, also Rückstände von Satelliten und Trümmerteile, die größer sind als 10 Zentimeter, 900 000 Teile, die größer als ein Zentimeter sind und 128 Millionen Teile, die bis zu einem Zentimeter groß sind.<sup>20</sup> Die im Jahr 2007 verabschiedeten Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls stellen die rechtlich schwächste Ausprägung dar: einen Anhang zum Bericht des UNCOPUOS an die Generalversammlung und damit nicht einmal eine eigene Resolution der Generalversammlung. Darauf aufbauend gilt es nunmehr, eine größere Verbindlichkeit zu erzielen und auch neue Entwicklungen wie große Ansammlungen von Hunderten oder sogar Tausenden Kleinstsatelliten einzubeziehen und mit speziellen Auflagen zu versehen. Darüber hinaus muss bereits jetzt erwogen werden, wie eine aktive Müllbeseitigung rechtlich gefasst werden könnte, um befürchtete Kettenreaktionen von Zusammenstößen zu vermeiden. Um die

hohen Kosten zu stemmen und Anreize zu schaffen, wird derzeit, allerdings noch außerhalb des UNCOPUOS, die Einführung von Gebühren zur Weltraumnutzung diskutiert, die für einen ›Müllräumdienst‹ verwendet werden könnten.

**Weltraumverkehr:** Während das bisherige Weltraumrecht den Status des Weltraums und der Akteure im Weltraum regelt, ist es inzwischen notwendig, das Verhalten dieser Akteure im Orbit zu regulieren. Erste Versuche dazu machte die Europäische Union (EU) mit der Vorlage eines Entwurfs für einen Verhaltenskodex, die Arbeitsgruppe des UNCOPUOS zur langfristigen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten legte im Jahr 2018 Ansätze dazu vor. Eine umfassende Herangehensweise

### Die USA und Luxemburg haben Gesetze erlassen, die Eigentumsrechte an Weltraumressourcen einräumen, was völkerrechtlich sehr umstritten ist.

wird seit etwa zehn Jahren im Konzept des Raumfahrtverkehrsmanagement (Space Traffic Management – STM) diskutiert, das von Studien der Internationalen Akademie für Raumfahrt aus den Jahren 2006 und 2018 getrieben wird. Es betrachtet die Weltraumnutzung als Verkehrssystem, das Regeln zum Start in den Weltraum beinhaltet und die Nutzung der und das Verhalten in den Orbits sowie die Rückkehr zur Erde frei von physischer oder sonstiger Störung, etwa durch Radiofrequenzen, erlaubt. Dazu müssen zudem neue Berichtspflichten und Überwachungs- sowie Durchsetzungsmechanismen etabliert werden. Modelle dafür könnten die Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union – ITU) und die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization – ICAO) sein, die entsprechende Strukturen für ihre Bereiche, das Frequenzmanagement und die zivile Luftfahrt, etabliert haben. Die Einrichtung eines umfassenden STM würde allerdings eine Kraftanstrengung mit sich bringen, wie die sich über viele Jahre hinziehende Ausarbeitung des Seerechts mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations Convention Conference on the Law of the Sea – UNCLOS).

<sup>19</sup> Siehe dazu auch den Beitrag von Stephan Hobe in diesem Heft.

<sup>20</sup> European Space Agency (ESA), Space Debris by the Numbers, online unter [www.esa.int/Our\\_Activities/Space\\_Safety/Space\\_Debris/Space\\_debris\\_by\\_the\\_numbers](http://www.esa.int/Our_Activities/Space_Safety/Space_Debris/Space_debris_by_the_numbers)



## Drei Fragen an Simonetta Di Pippo

### Die multilaterale Zusammenarbeit auf der Erde wird zunehmend infrage gestellt. Gilt dies auch für den Weltraum?

Im Raumfahrtsektor vertiefen die Staaten die Zusammenarbeit. Der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UNCOPUOS) ist innerhalb von fünf Jahren von 76 auf 92 Mitgliedstaaten im Jahr 2018 angewachsen, die einen unterschiedlichen Entwicklungsstand und verschiedene Weltraumfähigkeiten aufweisen. Dies spiegelt nicht nur das zunehmende Interesse weltweit an der Raumfahrt wider, sondern auch die Bedeutung, die die Staaten der Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich beimessen.

### Welchen Beitrag kann das UN-Büro für Weltraumfragen (UNOOSA) leisten?

UNOOSA ist das Tor zum Weltraum im UN-System und fungiert als Brücke zwischen den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und den im Weltraum tätigen privaten Unternehmen. So ist beispielsweise die Raumfahrttechnologie, wie Satellitenbilder und Geolokalisierungsdienste, unerlässlich, um das Risiko von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen zu verringern. Über die Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) werden alle Staaten beim Zugang zu diesen Instrumenten unterstützt. Zudem bietet die UNOOSA Bildungsprogramme und initiierte das Projekt »Weltraum für Frauen«. Insbesondere jungen Frauen wird so der Zugang zu Karrieren im Raumfahrtsektor erleichtert.

### Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) werden auch auf den Weltraum übertragen. Was bedeutet das genau?

Der Weltraum ist für die Erreichung der SDGs bis zum Jahr 2030 von entscheidender Bedeutung. Die »Space2030«-Agenda wird dabei einen Rahmen für die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums sowie der Nutzung von Weltraumwissenschaft und -technologie bilden. Anhand von Weltraumtechnologien werden umfangreiche und präzise Informationen selbst aus unzugänglichen Gegenden der Erde in Echtzeit abgerufen, auf deren Grundlage strategische politische Entscheidungen getroffen werden können. Diese Daten dienen unter anderem dazu, landwirtschaftliche Erträge zu steigern, die Ausbreitung von Krankheiten zu bekämpfen, nachhaltige Infrastrukturen und Städte zu fördern, strategische Reaktionen auf den Klimawandel zu überwachen sowie die biologische Vielfalt zu schützen.



**Simonetta Di Pippo,**  
geb. 1959, ist Direktorin des UN-Büros  
für Weltraumfragen (UNOOSA).

**Friedliche Nutzung:** Es darf nicht vergessen werden, dass fast alle Raumfahrttechnologien wie Raketen, Erdbeobachtung und Navigation militärisch getrieben wurden und die Raumfahrt heute ein inhärentes Potenzial mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use) besitzt. Die USA geben etwa jeweils 20 Milliarden US-Dollar für zivile und militärische Raumfahrt aus. Zahlen für die militärische Raumfahrt Chinas und Russlands sind nicht verlässlich, aber die Fähigkeiten werden stetig ausgebaut.<sup>21</sup> Die Einrichtung einer amerikanischen Weltraumstreitkraft (Space Force) zeigt, wie sehr die friedliche Nutzung des Weltraums gefährdet ist. Bislang konnte mit Ausnahme des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser aus dem Jahr 1963 und von Einzelbestimmungen in Weltraum- und Mondvertrag keine spezifische Rüstungskontrollvereinbarung für den Weltraum ausgehandelt oder auch nur vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart werden.<sup>22</sup> Dies ist umso dringender, da Satelliten und Bodenanlagen heute zur kritischen Infrastruktur der Staaten gehören und durch Störungen unterschiedlicher Art bedroht sind.

## Institutionelle Herausforderungen

Der UNCOPUOS und sein LSC haben den Anspruch, zentrales Forum der Weltraumrechtsentwicklung und Garant für eine einheitliche Rechtsentwicklung für den Weltraum zu sein. Faktisch wird Weltraumrecht allerdings auch durch andere Institutionen gesetzt. Dies geschieht vor allem in der ITU, die die Nutzung von Frequenzen und Orbitpositionen regelt. Darüber hinaus griff sie in den Status des Weltraums ein, indem sie in ihren grundlegenden Verträgen, die von wesentlich mehr Staaten ratifiziert wurden als der Weltraumvertrag, den geostationären Orbit und andere Orbits als »begrenzte natürliche Ressource« ausweist und Normen zu deren Nutzung formuliert. Auch die ICAO macht sich daran, ihr Mandat auf den Weltraum auszuweiten und richtete dazu im Jahr 2015 eine »Lerngruppe zur zivilen Weltraumnutzung« ein. Zusätzlich läuft die Ausbreitung des nationalen Weltraumrechts am LSC vorbei und führt zu einer wenig harmonisierten Landschaft, die geradezu zum »Forum-Shopping« der Mitgliedstaaten einlädt.

Dieses Problem wird dadurch erschwert, dass Weltraumrecht *ad hoc* außerhalb jeglicher bestehender Institutionen entwickelt wird, wie die Initiative der EU für einen Verhaltenskodex zeigt. Überdies finden sich auch in der Weltraumrechtsentwicklung Hinweise auf Selbstregulierung, das

heißt, Akteure – auch nichtstaatliche – verabreden Maßnahmen und Verhalten, die nicht zur völkerrechtlichen Kodifizierung vorgesehen sind.<sup>23</sup> Dies betrifft beispielsweise Absprachen von Raumfahrtagenturen zu Standards oder von Satellitenbetreibern zum Datenaustausch. Zwar kann man diesen Initiativen viel Positives abgewinnen, weil praktisch und zielgerichtet gearbeitet wird; andererseits ist ein solches Vorgehen nicht inklusiv und besitzt keine Legitimität, Rechtsgarantie und Dauerhaftigkeit.

Ein zusätzliches Element dieser Herausforderung ist, schneller und flexibler auf auftretende praktische Fragen zu reagieren. Der Raum zwischen Luftraum und Weltraum ist bislang ein rechtliches Niemandsland. Es ist bewusst so gehalten, um technischen und militärischen Entwicklungen nicht vorzugreifen. Mit dem Einsatz von Höhenplattformen (High-Altitude Pseudo Satellites) wird allerdings eine Verregelung notwendig, die sich zwischen den Konzepten von Lufthoheit und Weltraumfreiheit definieren muss. Ebenfalls ist die Frage ungeklärt, wie das internationale Weltraumrecht Einfluss auf ein entstehendes internationales Cyberrecht nimmt oder wie es davon beeinflusst wird. Auch hier darf der LSC die Entwicklung nicht verpassen, die zu einer Situation wie bei der unkoordinierten Setzung von Weltraumrecht durch die ITU führen kann. Schließlich muss sich der UNCOPUOS darüber Gedanken machen, welche Rolle er bei der Ausarbeitung eines STM-Regimes spielen will.

Bei der zweiten Herausforderung geht es darum, die Rechtssicherheit im Weltraum zu gewährleisten. Die Voraussetzungen dafür sind angesichts gefährdeter Einheitlichkeit des internationalen und des nationalen Weltraumrechts, fehlender Durchsetzungsmechanismen, der zunehmenden militärischen Nutzung des Weltraums und der Gefährdung von Weltrauminfrastrukturen schwierig. Darüber hinaus gibt es einen vollkommen neuen Trend, der Parallelen zum Umwelt- und Klimarecht zeigt: Bislang galt das Weltraumrecht in gleichem Maße für

alle zur gleichen Zeit. Wenn es nunmehr darum gehen wird, Kosten für Müllbeseitigung und Vorteile durch Ressourcenabbau festzulegen, wird sich eine Bewegung in Gang setzen, die Nachzügler anders behandelt sehen möchte als die etablierten Startstaaten, die unter anderem die Verschmutzung verursacht haben. Der LSC muss sich auch dieser Herausforderung stellen, wenn er weiterhin relevant bleiben und die Dynamik der Weltraumnutzung zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung regulatorisch begleiten möchte. Denn beide Herausforderungen – Weltraumrechtsentwicklung außerhalb des LSC und Rechtssicherheit – sind miteinander verbunden: die Gewährleistung der Rechtssicherheit in Form eines einheitlichen Weltraumrechts, das auf unterschiedliche Erwartungen und Verständnisse eingeht und dabei die Weltraumfreiheit, die Staatsfreiheit und die Gemeinwohlorientierung als Grundprinzipien wahrt.

## English Abstract

Prof. Dr. Kai-Uwe Schrogl  
**60 Years of Space Law** pp. 147–153

Space law is currently undergoing a phase of considerable change. The privatization of space activities and the growing need to maintain a sustainable use of outer space are the two main characteristics of this evolution. They require new legal approaches and different forms of regulation. The UN Committee on the Peaceful Uses of Outer Space (UNCOPUOS) has, for the past 60 years, been the main forum for space lawmaking and its further development. The challenges to space law are, at the same time, challenges to UNCOPUOS and its mandate. The Member States will have to make UNCOPUOS more reactive, flexible and integrative character in order to handle the future development of space law as a key basic element for a free, peaceful, and equitable order in outer space.

*Keywords:* UN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UNCOPUOS), Weltraum, Weltraumrecht, outer space, space law, UN Committee on the Peaceful Uses of Outer Space (UNCOPUOS)

<sup>21</sup> Siehe dazu Kai-Uwe Schrogl/Peter L. Hays/Jana Robinson/Denis Moura/Christina Giannopapa (Eds.), *Handbook of Space Security. Policies, Applications and Programs*, Vol. 1–2, New York 2015.

<sup>22</sup> Siehe Max Mutschler, *Arms Control in Space. Exploring Conditions for Preventive Arms Control*, London 2013.

<sup>23</sup> Siehe Katrin Nyman-Metcalf: *National and International Regulatory Aspects of Commercial Space Activities: Self-regulation as the Way Forward?*, in: Jan Wouters/Philip De Man/Rik Hansen (Eds.), *Commercial Uses of Space and Space Tourism. Legal and Policy Aspects*, Cheltenham/Northampton 2015, S. 266–281.

# Raumfahrt für nachhaltige Entwicklung

Raumfahrttechnologien sollen stärker zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) eingesetzt werden. Dies erfordert weltweit eine bessere sektorübergreifende Zusammenarbeit und einen effektiven Kapazitätsaufbau. Dem UN-Büro für Weltraumfragen (UNOOSA) kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.



**Franziska Knur**, geb. 1987, ist Referentin für UN-Angelegenheiten im Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR).

✉ [franziska.knur@dlr.de](mailto:franziska.knur@dlr.de)



**Markus Woltran**, geb. 1983, arbeitet als Programmverantwortlicher im Büro der Direktorin des Büros für Weltraumfragen (UNOOSA).

✉ [markus.woltran@un.org](mailto:markus.woltran@un.org)

vielfältigen Anwendungen auch großes Potenzial bei der Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit: vom Klimawandel bis zum Katastrophenmanagement, von der globalen Ernährungssicherheit bis zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und gesunden Leben weltweit. Um dieses Potenzial zu mobilisieren, sind ein stärkeres Bewusstsein für den Nutzen von Raumfahrtanwendungen und ein besserer Zugang zu Weltraumdaten, -diensten und maßgeschneiderten Anwendungen für alle nötig.

## Weltraumanwendungen für die Agenda 2030

Seit Anbeginn des Weltraumzeitalters in den späten 1950er Jahren hat sich die Wahrnehmung über den Nutzen der Raumfahrt dramatisch verändert. Satellitengestützte Kommunikations- und Navigationsdienste stellen heute ein wichtiges Angebot für die moderne Landwirtschaft, den globalen Handel und kritische öffentliche Infrastrukturen bereit. Die Fernerkundung der Erde und der Atmosphäre mittels Satelliten liefert flächendeckend wertvolle Informationen über den Zustand der Ökosysteme und ermöglicht die Überwachung und Vorhersage globaler Umweltveränderungsprozesse und des Klimawandels. Nicht zuletzt haben zahlreiche mit der Raumfahrt verbundene Innovationen, zum Beispiel in der Medizin, der Computertechnik, Energiegewinnung mit Solarzellen oder im Recycling, unser Leben auf der Erde verändert.

**M**it der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) hat die internationale Gemeinschaft im Jahr 2015 einen umfangreichen Aktionsplan für die Menschheit, die Erde insgesamt und Wohlstand vereinbart.<sup>1</sup> Mit den Agenden ›Space4SDGs‹ und ›Space2030‹ will auch die internationale Raumfahrt den Nutzen des Weltraums bei der Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) im Rahmen der Agenda 2030 sichtbar machen und ausbauen.<sup>2</sup> Die moderne Gesellschaft ist schließlich nicht nur zunehmend auf weltraumgestützte Daten, Technologien und Dienste angewiesen, die Raumfahrt birgt aufgrund ihrer

<sup>1</sup> UN-Dok. A/RES/70/1 v. 21.10.2015. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder, nicht unbedingt die Ansichten der Vereinten Nationen oder des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR).

<sup>2</sup> UN-Dok. A/RES/73/6 v. 31.10.2018.

Raumfahrt spielt daher eine wesentliche Rolle bei der Verwirklichung der Agenda 2030, denn jedes der 17 SDGs profitiert direkt oder indirekt vom Einsatz weltraumgestützter Daten und Dienste. Einer Analyse des UN-Büros für Weltraumfragen (United Nations Office for Outer Space Affairs – UNOOSA) zufolge sind 65 der 169 SDG-Indikatoren<sup>3</sup>, also knapp 40 Prozent, auf satellitengestützte Erdbeobachtung und Navigation entweder unmittelbar zur Zielerreichung oder zumindest mittelbar bei der Überwachung des Fortschritts angewiesen – Satellitenkommunikation ist dabei noch nicht mit einbezogen.<sup>4</sup>

Die Raumfahrt ist beispielsweise eine wichtige Grundlage für nachhaltiges Ressourcenmanagement und den Schutz der Meeres- und Landökosysteme (SDG 14 und 15). Aus dem Weltraum heraus können Landwirtschafts- und Forstbestände, Fischereiaktivitäten oder die Ausbreitung von Wüsten mit hoher räumlicher Genauigkeit überwacht werden. Mit Hilfe von Wettersatelliten und damit gekoppelten Erdbeobachtungsdaten können widrige Wetterbedingungen, Bodendegradationsprozesse, Dürren, Vegetationsbrände oder Überschwemmungen prognostiziert, erfasst und bewertet werden. Satellitenbasierte Radardaten liefern detaillierte Informationen über die Beschaffenheit der Böden, die Qualität von Wasserreserven und den Zustand von Kulturpflanzen, auf deren Grundlage Ressourcen nachhaltiger und effizienter genutzt werden. Gezielte Maßnahmen in der Landwirtschaft und damit verbundene Produktivitätssteigerungen können unter anderem zur weltweiten Ernährungssicherheit und der Bekämpfung von Hunger und Mangelernährung beitragen (SDG 2).

Auch für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris über Klimaänderungen und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge für den Zeitraum 2015 bis 2030 sind Raumfahrtanwendungen unverzichtbar. Seit Jahren liefern Satelliten ununterbrochen einheitliche, regelmäßige und verlässliche Daten zu den globalen Klimaentwicklungen und sind damit Grundlage effektiver Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) – zum Beispiel können mehr als die Hälfte der 54 wichtigen Klimavariablen (Essential Climate Change Variables – ECVs) ausschließlich durch Satelliten beobachtet werden. Für die Anpassung an Umweltveränderungen und

die Reduzierung der Katastrophenverwundbarkeit sind satellitengestützte Geoinformationssysteme bei der Überwachung und Planung inklusiver, sicherer und widerstandsfähiger Städte und Siedlungen (SDG 11) unverzichtbar. In humanitären Krisen liefern weltraumgestützte Erdbeobachtungs- und Kommunikationsdienste den Notfall-, Rettungs- und Hilfsorganisationen zuverlässige, präzise Daten und rechtzeitige Informationen.

## Ungleicher Zugang zu Technologien

Obwohl die Kosten für die Raumfahrt kontinuierlich sinken, ist der Zugang zu Satellitendaten und -technologien global gesehen weiterhin ungleich verteilt. Zwar ist der Betrieb von Weltraumobjek-

**Immer mehr Einrichtungen nutzen Weltraumdaten und -dienste für wissenschaftliche, kommerzielle oder gemeinnützige Zwecke.**

---

ten längst nicht mehr nur wenigen Raumfahrtnationen vorbehalten. Mehr als 80 Staaten haben bereits Satelliten in die Erdumlaufbahn gestartet und allein im Jahr 2018 wurden 330 neue Weltraumgegenstände bei der UN registriert, darunter sowohl Satelliten für kommerzielle Anwendungen als auch zahlreiche Forschungsinstrumente.<sup>5</sup> Nicht nur die Zahl der staatlichen und privaten Raumfahrtakteure wächst kontinuierlich, immer mehr Einrichtungen nutzen die zur Verfügung stehenden Weltraumdaten und -dienste für wissenschaftliche, kommerzielle oder gemeinnützige Zwecke. Schätzungen zufolge wird der weltweite Raumfahrtsektor in den nächsten 30 Jahren von derzeit 380 Milliarden US-Dollar auf über 2,7 Billionen US-Dollar anwachsen.<sup>6</sup> Gleichzeitig wird die Schere zwischen den Staaten größer, die über Raumfahrtfähigkeiten verfügen und solchen, denen der Nutzen von Weltraumanwendungen weitgehend verschlossen bleibt. Nicht nur der physische Zugang zum Weltraum – also die Fähigkeit, Satelliten

<sup>3</sup> UN-Dok. A/RES/71/313 v. 10.7.2017.

<sup>4</sup> UN Doc. ST/SPACE/71 v. 29.1.2018.

<sup>5</sup> UNOOSA, Online Index of Objects Launched into Outer Space, [www.unoosa.org/oosa/osoindex](http://www.unoosa.org/oosa/osoindex)

<sup>6</sup> Space Foundation, Space Foundation Report Reveals Global Space Economy at \$383.5 Billion in 2017, 19.7.2018, [www.spacefoundation.org/news/space-foundation-report-reveals-global-space-economy-3835-billion-2017](http://www.spacefoundation.org/news/space-foundation-report-reveals-global-space-economy-3835-billion-2017); Michael Sheetz, The Space Industry Will be Worth Nearly \$3 Trillion in 30 Years, Bank of America Predicts, 31.10.2017, [www.cnn.com/2017/10/31/the-space-industry-will-be-worth-nearly-3-trillion-in-30-years-bank-of-america-predicts.html](http://www.cnn.com/2017/10/31/the-space-industry-will-be-worth-nearly-3-trillion-in-30-years-bank-of-america-predicts.html)

in die Erdumlaufbahn zu starten – ist ungleich verteilt, für viele Staaten sind auch aus dem Weltraum gewonnene Daten und Satellitendienste nur eingeschränkt zugänglich. Denn schließlich erfordert selbst dort, wo Daten wie aus dem Copernicus-Erdbeobachtungsprogramm der Europäischen Union (EU) frei verfügbar sind, ihre Anwendung spezialisierte technische und personelle Kapazitäten. Wo das Wissen und die Fähigkeiten dafür fehlen, bleibt das Potenzial der Raumfahrt für die Umsetzung der SDGs ungenutzt.

### UN-Programme zur Nutzung des Weltraums

Die Vereinten Nationen sind das wichtigste globale Forum für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums. Seit

## Viele Staaten wollen eigene Raumfahrtfähigkeiten aufbauen, um sich den Nutzen von Weltraumanwendungen zu erschließen.

seiner Einrichtung im Jahr 1958 fördert UNOOSA nicht nur die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Weltraum, sondern unterstützt die Mitgliedstaaten auch bei der Erschließung der Vorteile von Weltraumtechnologien und -anwendungen für die sozioökonomische Entwicklung. Richtungsweisend dafür waren die drei Konferenzen der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE I bis III) in den Jahren 1968, 1982 und 1999. Sie schärften das Bewusstsein für das Potenzial der Raumfahrt für Entwicklung und Wohlstand und initiierten die Programme, mit denen die Vereinten Nationen den globalen Zugang zu Satellitendaten und -diensten verbessern wollen.

Das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen (United Nations Programme on Space Applications – UNPSA) fördert die Zusammenarbeit und den Austausch praktischer Erfahrungen in der Weltraumwissenschaft

und -technologie zwischen Industrie- und Entwicklungsländern und den Aufbau eigener Kompetenzen zur möglichst eigenständigen Nutzung von Raumfahrttechnologien.<sup>7</sup> UNOOSA koordiniert Workshop-, Trainings- und Ausbildungsangebote zum Aufbau von Fähigkeiten und Wissen über den Einsatz von Weltraumtechnologien, unter anderem in den Bereichen Telekommunikation, Umweltüberwachung und Wettervorhersage, Fernerkundung für Ressourcenmanagement und Katastrophenschutz. Sechs mit den Vereinten Nationen affilierte regionale Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaften und Raumfahrttechnologien fördern mit Weiterbildungsprogrammen für Hochschullehrkräfte sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Verbreitung von Wissen und Fähigkeiten zur Anwendung von Raumfahrttechnologien in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Die im Jahr 2006 eingerichtete Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (United Nations Platform for Space-based Information for Disaster Management and Emergency Response – UN-SPIDER)<sup>8</sup> soll gezielt den Zugang zu allen Arten von für das Katastrophenmanagement relevanten Weltrauminformationen und Satellitendiensten erleichtern – von der Vorsorge über Notfallhilfe bis zum Wiederaufbau – und ihre Anwendung insbesondere in Entwicklungsländern verbessern.<sup>9</sup> In Zusammenarbeit mit einem weltweiten Netzwerk von Expertinnen und Experten werden im Rahmen von technischen Beratungsmissionen die vorhandenen Kapazitäten bei der Nutzung von Satellitentechnologien im Katastrophenmanagement analysiert und davon ausgehend Schulungen für Zivil- und Katastrophenschutzbehörden durchgeführt.<sup>10</sup>

Viele Staaten wollen mittel- und langfristig eigene Raumfahrtfähigkeiten aufbauen, um sich den Nutzen von Weltraumanwendungen zu erschließen. UNOOSA berät daher nationale Institutionen beim Aufbau von Raumfahrtagenturen und der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen, die sich aus dem Weltraumrecht ableiten. In Zusammenarbeit mit etablierten Raumfahrtagenturen koordiniert das UN-Weltraumbüro im Rahmen der Initiative ›Access to Space4All‹ auch verschiedene Mitflug- und Experimentierangebote,

<sup>7</sup> UN Doc. A/RES/2601 A (XXXIV) v. 16.12.1969.

<sup>8</sup> UN-Dok. A/RES/61/110 v. 4.12.2006.

<sup>9</sup> Auf Grundlage der Internationalen Charta für Weltraum und Naturkatastrophen stellen 17 Raumfahrtagenturen im Katastrophenfall autorisierten Nutzerinnen und Nutzern weltweit schnell und kostenlos Satellitendaten und abgeleitete Informationsprodukte zur Verfügung, damit Erst Helfende ein umfassendes Lagebild erhalten und effiziente Hilfsmaßnahmen ergreifen können; siehe [disasterscharter.org/web/guest/about-the-charter](https://disasterscharter.org/web/guest/about-the-charter)

<sup>10</sup> Mit dem UN-SPIDER-Wissensportal werden raumfahrtgestützte Technologien, Anwendungen und Informationen im Bereich der Katastrophenvorsorge und Notfallhilfe systematisch zugänglich gemacht, [www.un-spider.org/space-application](http://www.un-spider.org/space-application)

die vor allem Entwicklungsländern eine Teilhabe an Raumfahrtaktivitäten ermöglichen sollen. Mit Unterstützung der japanischen Raumfahrtagentur JAXA startete so im Jahr 2018 der erste kenianische Kleinsatellit unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen von der Internationalen Raumstation ISS in die Erdumlaufbahn.

## ›UNISPACE+50‹: neue Impulse

Im Jahr 2018 erneuerte die UN-Generalversammlung anlässlich des 50. Jubiläums der ersten Weltraumkonferenz mit der Resolution »Weltraum als Motor für nachhaltige Entwicklung« das Bekenntnis zum Einsatz von Raumfahrt zum Wohle der gesamten Menschheit.<sup>11</sup> Vorangegangen war ein dreijähriger Vorbereitungsprozess, in dem UNOOSA den Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Regierungen und aus der Wissenschaft, Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu den Themen Weltraumwirtschaft, Weltraumgesellschaft, Zugang zum Weltraum und Weltraumdiplomatie intensiviert hatte.<sup>12</sup> Daraus resultierte eine Reihe von Vorschlägen und Maßnahmen, wie der Beitrag der Raumfahrt zur Umsetzung der Agenda 2030 verbessert werden kann.<sup>13</sup>

## Individuelle Raumfahrtanwendungen für nachhaltige Entwicklung

Weltweit versuchen Raumfahrtagenturen, durch anwendungsorientierte Weltraumprogramme den gesellschaftlichen Nutzen von Satellitendaten und -diensten zu erhöhen. Aus Wissenschaft und Forschung ist eine Fülle von Anwendungen mit großem Potenzial für nachhaltige Entwicklung entstanden. Nachholbedarf besteht vor allem dabei, das damit verbundene Wissen und Handwerkszeug auf konkrete gesellschaftliche Herausforderungen anzupassen und weltweit zum Einsatz zu bringen. UNOOSA will stärker zwischen der internationalen Raumfahrt und anderen Fachkreisen vermitteln und den sektorübergreifenden Einsatz von Weltraumanwendungen fördern. Mit der Internetplattform

›Space4SDGs‹ wird beispielsweise das Potenzial der Raumfahrt für jedes einzelne der 17 SDGs illustriert.<sup>14</sup> Der Katalog soll zu einem Kompendium von Weltraumlösungen ausgebaut werden und auf der Grundlage von durch die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen bereitgestellten Informationen demonstrieren, wie innovative, effektive und erprobte Raumfahrtprojekte und -anwendungen zur Umsetzung der SDGs beitragen.<sup>15</sup> Ziel ist es, Anwender mit den Anbietern von Raumfahrtlösungen in Kontakt zu bringen und so konkrete Beiträge für nachhaltige Entwicklung zu leisten.

Ein Beispiel für die gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen auf Raumfahrtanwendungen spezialisierten Fachleuten und anderen Sektoren ist das Wasserqualitätsportal, das im Rahmen des Internationalen Hydrologischen Programms der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Edu-

## UNOOSA will stärker zwischen der internationalen Raumfahrt und anderen Fachkreisen vermitteln.

cational, Scientific and Cultural Organization – UNESCO) entwickelt wurde.<sup>16</sup> Damit werden auf der Grundlage frei zugänglicher satellitenbasierter Erdbeobachtungsdaten detaillierte Informationen über die Wasserqualität aller Binnen- und Küstengewässer weltweit zugänglich gemacht. Diese dienen Umweltbehörden und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen als Entscheidungshilfe für nachhaltiges Wassermanagement. Komplementär dazu bietet das Portal ›Space4Water‹ eine Plattform für den interdisziplinären Wissensaustausch für weitere Weltraumanwendungen im Bereich Wasser.<sup>17</sup> Beide Plattformen illustrieren die Bedeutung von zielgerichteten Partnerschaften zwischen privaten und öffentlichen Akteuren, um das Potenzial von Raumfahrtanwendungen und -daten für die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen zu erschließen.<sup>18</sup>

<sup>11</sup> UN-Dok. A/RES/73/6 v. 31.10.2018.

<sup>12</sup> Basierend auf einem Mandat des UN-Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (UNCOPUOS), siehe UN Doc. A/AC.105/1137 v. 20.9.2016.

<sup>13</sup> UN Doc. A/AC.105/1166 v. 13.12.2017.

<sup>14</sup> UNOOSA, Space Supporting the Sustainable Development Goals, [www.unoosa.org/oosa/en/ourwork/space4sdgs/index.html](http://www.unoosa.org/oosa/en/ourwork/space4sdgs/index.html)

<sup>15</sup> Vorbild ist ein ähnlicher Katalog der Europäischen Weltraumagentur (ESA), [sdg.esa.int/](http://sdg.esa.int/)

<sup>16</sup> International Initiative on Water Quality (IIWQ), World Water Quality Information and Capacity Building Portal, [www.worldwaterquality.org/](http://www.worldwaterquality.org/)

<sup>17</sup> Space4Water-Portal, [www.space4water.org/](http://www.space4water.org/)

<sup>18</sup> Zur Zusammenarbeit zwischen der UN und Privatakteuren bei Raumfahrtanwendungen siehe UN Doc. A/AC.105/1200 v. 7.5.2019.

Für die Umsetzung der Agenda 2030 ist die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der internationalen Entwicklungszusammenarbeit einschließlich der in diesem Bereich aktiven UN-Organisationen und -Programme besonders wichtig. Mit Veranstaltungen wie dem im November 2018 am UN-Campus in Bonn ausgerich-

## Langfristig sollte jedes Land in der Lage sein, für sich selbst den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen der Raumfahrt zu definieren.

teten hochrangigem Forum soll dieser Fachkreis gezielt über den Nutzen von Raumfahrtanwendungen informiert und Partnerschaften vermittelt werden.<sup>19</sup> Vorreiter für die sektorübergreifende Zusammenarbeit ist Großbritannien: Die britische Raumfahrtagentur unterstützt mit insgesamt 152 Millionen Pfund aus dem Entwicklungsetat internationale Projekte, die die praktische Anwendung von Raumfahrtdiensten zur Umsetzung der SDGs in Entwicklungsländern fördern.<sup>20</sup>

### Stärkere Anstrengungen beim Aufbau von eigenen Kapazitäten

Schlüssel für die weltweite Mobilisierung des Potenzials der Raumfahrt und für nachhaltige Entwicklung ist neben erleichtertem Zugang zu bestehenden Raumfahrtanwendungen und -Daten vor allem der Aufbau eigener Kompetenzen und Kapazitäten insbesondere im Bereich der Satellitentechnologie. Langfristig sollte jedes Land in der Lage sein, für sich selbst den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen der Raumfahrt zu definieren und bestmöglichen Gebrauch von Weltraumtechnologien und Satellitendiensten zur Verbesserung der Lebensqualität seiner Bevölkerung machen zu können. Ein Vorschlag von UNOOSA ist, die spezifischen Lücken und Herausforderungen eines Landes bei der Verwendung von satellitengestützten Anwendungen zu untersuchen und auf dieser

Grundlage die Stärken und Schwächen gezielt mit einem individuellen Kapazitätsaufbauprogramm zu adressieren. Darüber hinaus sind es vor allem Investitionen in Bildung, Wissenschaft und Forschung, die die Grundlage für einen eigenen agilen und innovationsstarken Raumfahrtsektor darstellen. Als Katalysator dienen öffentliche Aktivitäten zur Förderung der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, die sogenannten MINT-Fächer, sowie die Initiativen ›Welt- raum für Frauen‹ und ›Weltraum für die Jugend‹.

### Einheit in der Aktion – auch bei Raumfahrtanwendungen

UN-intern wird der Einsatz von Satellitendiensten seit dem Jahr 1974 im Rahmen von UN-Weltraum (UN Space), dem interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Weltraumfragen, thematisiert. In dem für alle UN-Institutionen offenen und von UNOOSA koordinierten Forum sind viele Programme und Organisationen vertreten, die Raumfahrttechnologien und ihre Anwendungen bereits routinemäßig im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate nutzen. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (Office of the United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR) nutzt Satellitendienste beispielsweise zur Überwachung der Ausdehnung von Flüchtlingscamps und zur Planung von humanitären Infrastrukturen; die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO) für die Kartierung landwirtschaftlicher Ressourcen, und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (Department of Peacekeeping Operations – DPKO) zur Planung und Kommunikation in UN-Friedensoperationen.<sup>21</sup> In gemeinsamen Berichten nimmt UN Space alle zwei Jahre die systemweiten Anstrengungen für den Einsatz von Satellitentechnologien in verschiedenen Anwendungsfeldern genauer in den Blick, bisher beispielsweise für den Bereich weltweite Gesundheit, landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit sowie Anpassung an den Klimawandel.<sup>22</sup> Um die Raumfahrt stärker für die Umsetzung der SDGs zu mobilisieren, haben die an UN Space beteiligten

<sup>19</sup> UN Doc. A/AC.105/1204 v. 14.12.2018.

<sup>20</sup> UK Space Agency, International Partnership Programme, [www.spaceforsmartergovernment.uk/ipp/](http://www.spaceforsmartergovernment.uk/ipp/)

<sup>21</sup> Mit dem Programm für operationelle Satellitenanwendungen (UNOSAT) existiert für das UN-System unter dem Dach des Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) ein eigenes Büro zur Erstellung von Karten auf der Grundlage von Geoinformationssystemen und Satellitenbildern.

<sup>22</sup> UN Doc. A/AC.105/1091 v. 30.4.2015, UN Doc. A/AC.105/1042 v. 8.4.2013 und UN Doc. A/AC.105/991 v. 31.3.2011.

Organisationen in diesem Jahr eine intensivere Zusammenarbeit verabredet.<sup>23</sup>

Dies steht im Einklang mit den systemweiten Bemühungen der UN um mehr Kohärenz sowie der im Jahr 2018 von der Generalversammlung beschlossenen Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen (United Nations Development System – UNDS). Mit der Reform sollen die operativen Entwicklungsaktivitäten besser aufgestellt werden, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen.<sup>24</sup> Mit einem Fokus auf Ländertteams der Vereinten Nationen (UN Country Teams – UNCT) und die aktive Rolle der residierenden Koordinatoren (Resident Coordinator – RC) will die Organisation stärker als einheitlich agierender und zuverlässiger Partner auftreten. In den dafür erforderlichen Abstimmungsprozessen sollten sich auch kleinere UN-Einrichtungen positionieren können. Das UN-Weltraumbüro wird sich dafür einsetzen, dass satellitengestützte Anwendungen stärker in die operative Entwicklungsarbeit integriert und die Mitgliedstaaten aus einer Hand beim Aufbau eigener Kapazitäten zur Anwendung von Weltraumtechnologien für nachhaltige Entwicklung unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass UNOOSA im UN-System als Kompetenzzentrum für den Weltraum wahrgenommen wird und seine Expertise in die Feldarbeit einbringen kann. Basierend auf den Erfahrungen mit technischer Beratung im UN-SPIDER-Programm und dem weltweiten Netzwerk regionaler Zentren für Weltraumwissenschaften und Raumfahrttechnologien ist das Büro gut positioniert, um effektiv zum Kapazitätsaufbau bei der Nutzung von Raumfahrtanwendungen für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

## Ambitionierte Ziele nötig

Es ist ein erklärtes Ziel der internationalen Gemeinschaft, das Potenzial der Raumfahrt für die Umsetzung der Agenda 2030 zu nutzen und die Weltraumaktivitäten zum Vorteil aller Menschen zu verfolgen und überall zugänglich zu machen. Dem UN-Weltraumbüro kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, im Rahmen der UN-weiten Anstrengungen den Beitrag von Raumfahrttechnologien zur Umsetzung der SDGs sichtbar zu machen und auszubauen. Angesichts der knappen Ressourcen

und insgesamt wachsender Aufgaben – UNOOSA fungiert unter anderem auch als Sekretariat des UN-Weltraumausschusses und unterhält im Auftrag des Generalsekretärs das UN-Register für Weltraumgegenstände – ist das für das kleine Büro eine große Aufgabe. Es wird daher zukünftig auch zunehmend auf Partnerschaften mit dem Privatsektor setzen und mit einer reformierten Organisationsstruktur ab dem Jahr 2020 die Umsetzung des UNPSA und von UN-SPIDER als Beitrag der Raumfahrt für die Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung stärken.<sup>25</sup>

Wie ernst die Mitgliedstaaten den Einsatz von Raumfahrt für nachhaltige Entwicklung nehmen, wird sich im UN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UN Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – UNCOPUOS) zeigen.<sup>26</sup> Innerhalb von zwei Jahren erarbeitet dieser eine ›Space2030‹-Agenda, die die UN-Generalversammlung im Jahr 2020 auf ihrer 75. Tagung billigen will. Zusammen mit einem Umsetzungsplan soll sie die Grundlage für eine globale Partnerschaft zwischen Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und dem Privatsektor bilden, mit der durch nachhaltige Weltraumaktivitäten langfristig der Nutzen des Weltraums auf der Erde sichergestellt und das Potenzial der Raumfahrt für nachhaltige Entwicklung weltweit erschlossen wird.

## English Abstract

Franziska Knur · Markus Woltran

**Space Activities Supporting Sustainable Development** pp. 154–159

State activities in outer space – especially satellite-based earth observation, communication and navigation – contribute significantly towards the implementation of the 2030 Agenda for Sustainable Development. Many countries to this day lack personnel, technical and financial resources to use basic space applications. In order to make the benefits of space available to everyone everywhere, cross-sectoral cooperation and increased capacity-building are necessary. The United Nations Office for Outer Space Affairs (UNOOSA) is raising its profile through initiatives such as ›Space4SDGs‹ and ›Access to Space4All‹.

*Keywords: Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE), Weltraum, Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs), Outer Space, Sustainable Development Goals (SDGs), United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space (UNISPACE)*

<sup>23</sup> UN Doc. A/AC.105/1209, Annex II v. 18.5.2019.

<sup>24</sup> UN-Dok. A/RES/72/279 v. 1.6.2018.

<sup>25</sup> Siehe UN Doc. A/74/6 (Sect. 6) v. 29.3.2019.

<sup>26</sup> Siehe dazu auch den Beitrag von Kai-Uwe Schrogl in diesem Heft.



# Zur Zukunft des Weltraumbergbaus

Nachdem die ersten sechs Dekaden menschlicher Weltraumfahrt neben militärischen Anwendungen weitgehend der Erforschung des Weltraums gedient haben, zeichnen sich nunmehr neue kommerzielle Nutzungsformen ab. Wünschenswert ist deshalb, dass die internationale Gemeinschaft ein Regime für die kommerzielle Nutzung des Weltraums erarbeitet.



**Prof. Dr. Dr. h. c. Stephan Hobe**, geb. 1957, ist Direktor des Instituts für Luftrecht, Weltraumrecht und Cyberrecht sowie Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln.

✉ [stephan.hobe@uni-koeln.de](mailto:stephan.hobe@uni-koeln.de)

In den letzten Jahren haben sich sowohl Weltraumwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler verschiedener Nationen als auch Unternehmerinnen und Unternehmer in zunehmendem Maße mit der Frage beschäftigt, ob es auf dem Mond, auf anderen Himmelskörpern sowie auf Asteroiden wertvolle Metalle zu gewinnen gibt.<sup>1</sup> Es steht die Frage des systematischen Abbaus im Raum. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Verwertung der seltenen Edelmetalle auf den Himmelskörpern selbst oder nach Rückholung auf die Erde passieren soll. Edelmetalle haben hervorragende katalytische Eigenschaften, sodass sie in der chemischen Industrie, dem Fahrzeugbau, der Elektro- und Medizintechnik sowie als Schmuck genutzt werden können. Solche Metalle sind indes auf der Erde eher selten anzutreffen. Zudem ist die Hoffnung,

seltene Erden – unverzichtbar für die meisten Hochtechnologie-Produkte – vorzufinden. Auf der Erde kommen sie zwar häufiger vor als Edelmetalle, ihre Gewinnung ist aber umso kostspieliger und stellt einen intensiven Umwelteingriff dar. Eisen, Nickel und Titan sind zudem wichtige Baumaterialien für künftige Weltraumprojekte. Sie sind auf der Erde zwar vorhanden und durchaus nicht selten, aber durch den Transport in den Weltraum extrem teuer.<sup>2</sup> Zudem ist der Schlüsselfaktor für jede industrielle Aktivität im Weltall das Vorhandensein von Wasser.<sup>3</sup> Es ist nicht nur für die Versorgung von Raumfahrern notwendig, sondern auch als Treibstoff. Kohlenstoffverbindungen liefern Treibstoff und spielen bei vielen chemischen Prozessen eine Rolle. So erhoffen sich viele, Edelmetalle wie etwa Gold und Platin auf fremden Himmelskörpern schürfen zu können.

## Kommerzielle Nutzung des Weltraums

Nachdem in der Anfangsphase der Weltraumfahrt, die auch die Frühzeit der Kodifikation des Weltraumrechts darstellt, eher die Erforschung des Weltraums im Mittelpunkt stand, wird die gegenwärtige Phase von der kommerziellen Nutzung bestimmt.<sup>4</sup> Zuvor hatte diese Frage ein eher stiefmütterliches Dasein gefristet. Bisher sind es außer

<sup>1</sup> Fabio Tronchetti, Legal Aspects of Space Resource Utilization, in: Frans von der Dunk/Fabio Tronchetti (Eds.), Handbook on Space Law, Cheltenham/Northampton 2017, S. 769.

<sup>2</sup> Joel C. Sercel, Stepping Stones: Economic Analysis of Space Transportation Supplied from NEO Resources, 15.10.2017, [www.nasa.gov/sites/default/files/atoms/files/eso\\_final\\_report.pdf](http://www.nasa.gov/sites/default/files/atoms/files/eso_final_report.pdf), S. 60.

<sup>3</sup> Ram Jakhu/Joseph Pelton/Yaw Otu Mankata Nyampong, Space Mining and its Regulation, Cham 2017, S. 3.

<sup>4</sup> Jan Wouters/Philip De Man/Rik Hansen, Commercial Uses of Space and Space Tourism, Cheltenham/Northampton 2017, S. xv. Siehe dazu auch den Beitrag von Kai-Uwe Schrogl in diesem Heft.

Raketenstartdiensten vor allem Telekommunikationssatelliten, die spürbare Erträge hervorbringen.<sup>5</sup> Doch weltraumtouristische und vor allem Ressourcenabbauaktivitäten sollen folgen.<sup>6</sup> Was also ist möglich und was sagen die Rechtsvorschriften zu diesen Aktivitäten?

Der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag) ist das grundlegende Rechtsdokument für menschliche Aktivitäten im Weltraum. Es wurde bereits im Jahr 1967 verabschiedet.<sup>7</sup> Damals wurde mit Sicherheit noch nicht an konkrete kommerzielle Nutzungsmöglichkeiten gedacht, sie wurden aber auch nicht ausgeschlossen. Denn zum einen eröffnet Artikel VI des Weltraumvertrags die Möglichkeit für Privatpersonen, den Weltraum kommerziell zu nutzen, zum anderen ist in Artikel I des Weltraumvertrags ganz bewusst auch die kommerzielle Nutzung als eine mögliche Aktivität geschützt. Allerdings bleibt offen, ob eine solche Nutzung neben der Begrenzung auf eine rein friedliche Nutzung<sup>8</sup> weiteren Restriktionen etwa in der Form der Umweltverträglichkeit unterliegt.<sup>9</sup> Man darf dies trotz des etwas undeutlichen Artikels XI des Weltraumvertrags wohl unter anderem aus Artikel III des Vertrags schließen. Dieser erklärt in soweit das allgemeine Völkerrecht für anwendbar, wonach Aktivitäten in staatsfreien Räumen regelmäßig nicht zu Lasten der entsprechenden Raumumwelt gehen dürfen.<sup>10</sup>

Eine weitere Bestimmung, Artikel II des Weltraumvertrags, schafft schon größere Probleme. Danach kann sich weder ein Staat noch ein privates Unternehmen den Weltraum, einzelne Himmelskörper oder gar einzelne Teile von Himmelskörpern aneignen.<sup>11</sup> Sehr deutlich wird dabei, dass, wie es etwa die Motive zu diesen Bestimmungen sagen, die Aneignung von Gebieten auf Himmelskörpern ganz ausgeschlossen ist.<sup>12</sup> Aber wie steht es mit der Entnahme bestimmter Ressourcen? Ist so etwas wie Mondbergbau möglich?<sup>13</sup> Der Weltraumvertrag ist insofern undeutlich. Er spricht

### Weder ein Staat noch ein privates Unternehmen kann sich den Weltraum, einzelne Himmelskörper oder gar einzelne Teile von Himmelskörpern aneignen.

in Artikel II davon, die Himmelskörper dürften nicht »durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation oder durch andere Mittel« angeeignet werden. Was bedeutet dies? Schließt es die kommerzielle Nutzung durch Abbau von Mondgestein aus? Gemäß einer Resolution des Internationalen Instituts für Weltraumrecht (IISL)<sup>14</sup> als der internationalen Expertenvereinigung im Bereich des Weltraumrechts kann festgestellt werden, dass all das, was nicht

<sup>5</sup> Stephan Hobe, *The Impact of New Developments on International Space Law (New Actors, Commercialization, Privatization, Increase in Number of »Space-faring Nations«, etc.)*, 2010, [www.unoosa.org/pdf/pres/2010/SLW2010/02-12.pdf](http://www.unoosa.org/pdf/pres/2010/SLW2010/02-12.pdf), S. 3.

<sup>6</sup> Steven Freeland, *The Impact of Space Tourism on the International Law of Outer Space*, Proceedings of the Colloquium on the Law of Outer Space, 48/2006, S. 178–189.

<sup>7</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper v. 27.1.1967 (Weltraumvertrag); Stephan Hobe, *Space Law*, Baden-Baden 2019, S. 42.

<sup>8</sup> Artikel IV, Satz 2 des Weltraumvertrags lautet: »Der Mond und die anderen Himmelskörper werden von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt.«

<sup>9</sup> Artikel IX, Satz 2 des Weltraumvertrags lautet: »Die Vertragsstaaten führen die Untersuchung und Erforschung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper so durch, dass deren Kontamination vermieden und in der irdischen Umwelt jede ungünstige Veränderung infolge des Einbringens außerirdischer Stoffe verhindert wird; zu diesem Zweck treffen sie, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen.«

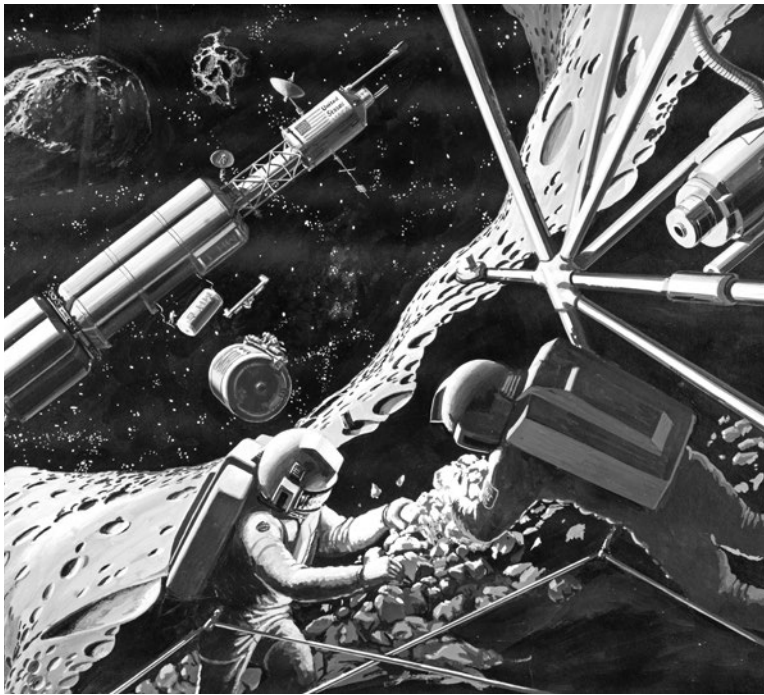
<sup>10</sup> Artikel III des Weltraumvertrags lautet: »Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper üben die Vertragsstaaten ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einschließlich der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Verständigung aus.«

<sup>11</sup> Artikel II des Weltraumvertrags lautet: »Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation oder durch andere Mittel.«

<sup>12</sup> Stephan Hobe, *Why National Space Laws on the Exploration of Resources of Celestial Bodies Contradict International Law: Unilateral Space Legislation versus »the Province of All Mankind«*, ROOM Magazine, 15. Jg., 1/2018, siehe [room.eu.com/article/why-national-space-laws-on-the-exploitation-of-resources-of-celestial-bodies-contradict-international-law](http://room.eu.com/article/why-national-space-laws-on-the-exploitation-of-resources-of-celestial-bodies-contradict-international-law)

<sup>13</sup> Philip de Man, *Exclusive Use in an Inclusive Environment: The Meaning of the Non-Appropriation Principle for Space Resource Exploitation*, Cham 2016, S. 287ff.; Jakhu/Pelton/Nyampong, *Space Mining and its Regulation*, a.a.O. (Anm. 3), S. 120.

<sup>14</sup> International Institute of Space Law (IISL), *Position Paper on Space Resource Mining*, 20.12.2015, [iislwebo.wwwnlss1.a2hosted.com/wp-content/uploads/2015/12/SpaceResourceMining.pdf](http://iislwebo.wwwnlss1.a2hosted.com/wp-content/uploads/2015/12/SpaceResourceMining.pdf)



Bislang noch Science-Fiction: der Abbau von Rohstoffen auf einem Asteroiden. Zunehmend interessieren sich auch kommerzielle Anbieter für den Weltraumbergbau. ILLUSTRATION: NASA GLENN RESEARCH CENTER/LES BOSSINAS

eindeutig verboten ist, als erlaubt zu gelten hat. Da diese Bestimmung nicht eindeutige Rückschlüsse im Sinne eines Verbots zulässt, wird man dies deshalb auch nicht schlussfolgern können. Allerdings ist diese Bestimmung angesichts des sehr undeutlichen Wortlauts auch keine Einladung zum Mondressourcenabbau.<sup>15</sup> Das zeigt sich bereits an dem zwölf Jahre später verabschiedeten internationalen Übereinkommen zur Regelung von Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Mondvertrag).<sup>16</sup> Es sieht für den Mond und die anderen Himmelskörper vor, dass ein wirkliches Nutzungsregime – also auch konkrete Bestimmungen für den Abbau von Mondgestein – erst dann auf der Agenda der internationalen Gemeinschaft stehen soll, wenn ein solcher Ressourcenabbau möglich ist. Daneben zeichnet der

Mondvertrag in seinem Artikel 11, Absatz VII, ein nicht ganz eindeutiges Bild von der zukünftigen Gestalt eines solchen Abbauregimes.<sup>17</sup> Es solle gegen Verschwendung gerichtet sein und schlussendlich auf eine gerechte Aufteilung der Erlöse des Ressourcenabbaus abzielen, wobei die Interessen der Investoren wie auch von Entwicklungsländern Berücksichtigung finden. Diese Formel der gerechten Aufteilung, die übersetzt »Billigkeit im Verteilprozess« meint<sup>18</sup>, sagt jedenfalls nicht, dass die Erlöse zu einem großen Teil den Entwicklungsländern zufließen sollten. Dies werfen ihr viele Staaten der industrialisierten Welt vor. Sie betrachten diese Bestimmung immer noch als eine Formel, wie sie angesichts der Hochzeit des Kampfes um eine neue Weltwirtschaftsordnung in den frühen 1970er Jahren etwa im internationalen Seerecht auf der Tagesordnung war. Doch diese Zeiten sind längst vorbei, auch im internationalen Seerecht hat man entsprechende Formulierungen inzwischen angepasst. Insofern wird man sagen müssen, dass sich das bisherige Ressourcennutzungsregime durch eine besondere Vagheit auszeichnet. Eine wirklich klare Aussage für ein solches internationales Nutzungsregime ist bisher nicht vorhanden.

## Kein Weltraumbergbau-Regime in Sicht

Diese Situation sollte eigentlich angesichts der Ambitionen verschiedener Staaten und verschiedener Unternehmerinnen und Unternehmer Anlass geben, in den entsprechenden UN-Foren, insbesondere im UN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UN-Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – UNCOPUOS), intensiv nach einer multilateralen Lösung im Sinne eines solchen Bergbau-Regimes zu suchen. Doch dem ist nicht so. Eine in der letzten Sitzung des UNCOPUOS-Rechtsunterausschusses (Legal Subcommittee – LSC) wiederum eingebrachte Überlegung, erneut die Frage der internationalen Gemeinschaft vorzulegen, blieb erfolglos.<sup>19</sup>

Eine weitere Initiative ist das bisherige Ergebnis der Haager Internationalen Arbeitsgruppe für

<sup>15</sup> Joanne Irene Gabrynowicz, *The International Space Treaty Regime in the Globalization Era*, *Ad Astra*, 17. Jg., 3/2005, S. 30–31.

<sup>16</sup> UN-Dok. A/RES/34/68 v. 18.12.1979. Nur 18 Staaten haben den Mondvertrag bislang ratifiziert, siehe [treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XXIV-2&chapter=24&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXIV-2&chapter=24&clang=_en)

<sup>17</sup> Stephan Hobe, *Die rechtliche Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Nutzung des Weltraums*, Berlin 1992, S. 237; Ram Jakhu/Steven Freeland/Stephan Hobe/Fabio Tronchetti, Article 11, in: Stephan Hobe, Bernhard Schmidt-Tedd, Kai-Uwe Schrogl (Eds.), *Cologne Commentary on Space Law*, Vol. II, Köln 2013, S. 396.

<sup>18</sup> Ebd. S. 398.

<sup>19</sup> UN Doc. A/AC.105/C.2/2019/CRP.26, Proposal for Working Methods and Work Plan of the Working Group on Legal Aspects of the Exploration, the Utilization and the Exploitation of Space Resources, with reference to document A/AC.105/C.2/L.311, UN-COPUOS-LSC, 58. Sitzung, Wien, 1.–12.4.2019, Punkt 14 der provisorischen Tagesordnung.

die politische Steuerung von Weltraumressourcen (Hague International Space Resources Governance Working Group).<sup>20</sup> Diese Gruppe identifiziert und formuliert Themenblöcke, die als Basis für die Verhandlungen auf internationaler Ebene von unverbindlichen Normen dienen könnten. Sie gibt Empfehlungen bezüglich der Umsetzungsstrategie und des Forums für Verhandlungen eines internationalen Abkommens oder nichtbindender Rechtsinstrumente ab. Momentan hat die Arbeitsgruppe beschlossen, die Entwürfe der Themenblöcke in Umlauf zu bringen, um die Entwicklung eines internationalen gesetzlichen Rahmens für Aktivitäten in Hinblick auf Weltraumressourcen als wesentliches Ergebnis ihrer Arbeit vorzustellen und um entsprechend hilfreiche Kommentierungen zugunsten der weiteren Behandlung der Themenblöcke zu erhalten.<sup>21</sup>

Erwähnenswert ist allerdings, dass zwei Staaten, die USA im Jahr 2015<sup>22</sup> und Luxemburg im Jahr 2017<sup>23</sup>, einen Anlauf gemacht haben, die Frage national zu regeln. Beide nationalen Gesetze sehen die Möglichkeit vor, dass Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre Firmen, die eine Lizenz nach amerikanischem beziehungsweise luxemburgischem Gesetz erhalten haben, damit Eigentum an entsprechendem Mondgestein erwerben können.<sup>24</sup>

Indes verlangt dieser unilaterale Vorstoß der beiden Staaten eine entschiedene rechtliche Zurückweisung. Beide Staaten haben damit *ultra vires*, also ohne entsprechende Rechtssetzungsgewalt (Jurisdiction) gehandelt. Denn wie Artikel II des Weltraumvertrags eindeutig anerkennt, sind Weltraum und Himmelskörper Staatengemeinschaftsräume.<sup>25</sup> In Staatengemeinschaftsräumen

ist aber die unilaterale Rechtsetzung, zumal bezogen auf Ressourcen aus diesen Gemeinschaftsräumen, ohne Rechtsgrundlage und damit rechtswidrig.<sup>26</sup> Beide Staaten sollen sich indes, um ihren entsprechenden Bedürfnissen nachzugehen, lieber zu Motoren internationaler Rechtssetzung machen. Dies wäre eine wünschenswerte Entwicklung und würde dazu beitragen, in gehörigem Abstand der erst in einigen Jahrzehnten wohl wirklich stattfindenden Ressourcennutzung das entsprechende Nutzungsregime bereitzustellen.

## English Abstract

Prof. Dr. Dr. h. c. Stephan Hobe

**Legal Perspectives on the Future of Space Mining** pp. 160–163

The first sixty years of humankind's travel into outer space were characterized more through military and scientific goals, rather than those of a commercial character. Changes on this front have taken place within the past decade: mankind seems to find a genuine interest in large-scale commercial exploitation of the moon and the other celestial bodies. Of course, the question of the legality of such actions is immediately at stake. Clarification is required. A UN-negotiated legal regime is needed for the commercial use of celestial bodies – a task that has been made an official topic on the international agenda since the adoption of the Moon Agreement in 1979.

*Keywords:* Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UNCOPUOS), Rohstoffe, Weltraum, Committee on the Peaceful Uses of Outer Space (UNCOPUOS), outer space, raw materials

<sup>20</sup> The Hague International Space Resources Governance Working Group, [www.universiteitleiden.nl/en/law/institute-of-public-law/institute-for-air-space-law/the-hague-space-resources-governance-working-group](http://www.universiteitleiden.nl/en/law/institute-of-public-law/institute-for-air-space-law/the-hague-space-resources-governance-working-group)

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> S. Rept. 114-88 – U.S. Commercial Space Launch Competitiveness Act, H.R.2262 – 114th Congress (2015–2016), einzusehen unter [www.congress.gov/congressional-report/114th-congress/senate-report/88/1](http://www.congress.gov/congressional-report/114th-congress/senate-report/88/1)

<sup>23</sup> Projet de Loi sur l'Exploitation et l'Utilisation des Ressources de l'Espace, No. CE 51.987, No. Dossier Parl. 7093, 7.4.2017, abrufbar unter [www.conseil-etat.public.lu/content/dam/conseil\\_etat/fr/avis/2017/07042017/51987.pdf](http://www.conseil-etat.public.lu/content/dam/conseil_etat/fr/avis/2017/07042017/51987.pdf). Die englischsprachige Übersetzung (Law on the Exploration and Use of Space Resources) ist unter [www.spaceresources.public.lu/content/dam/spaceresources/news/Translation%20of%20The%20Draft%20Law.pdf](http://www.spaceresources.public.lu/content/dam/spaceresources/news/Translation%20of%20The%20Draft%20Law.pdf) verfügbar.

<sup>24</sup> U.S. Commercial Space Launch Competitiveness Act § 51303: Asteroid Resource and Space Resource Rights. Im Original heißt es: »A United States citizen engaged in commercial recovery of an asteroid resource or a space resource under this chapter shall be entitled to any asteroid resource or space resource obtained, including to possess, own, transport, use, and sell the asteroid resource or space resource obtained in accordance with applicable law, including the international obligations of the United States.«; in Artikel 2, Absatz 3, des Gesetzes von Luxemburg, Erschließung von Weltraumressourcen, heißt es: »Space resources are capable of being appropriated under international law.«

<sup>25</sup> Jakhu/Pelton/Nyampong, Space Mining and its Regulation, a.a.O. (Anm. 3), S. 120; Fabio Tronchetti, The Exploitation of Natural Resources of the Moon and Other Celestial Bodies, Leiden 2009, S. 120.

<sup>26</sup> Stephan Hobe/Philip de Man, National Appropriation of Outer Space and State Jurisdiction to Regulate the Exploitation, Exploration and Utilization of Space Resources, Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht (ZLW), 66. Jg., 3/2017, S. 460ff.

# Für eine zivile Nutzung des Weltraums

Dr. Bernhard Schmidt-Tedd, geb. 1954, ist Leiter der Abteilung UN-Angelegenheiten im Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR). Er plädiert für ein engagiertes Zurückgreifen auf den Weltraumausschuss der Vereinten Nationen (UNCOPUOS) im Sinne der friedlichen Nutzung des Weltraums.



FOTO: DLR

Deutschland ist gefordert, sich im UNCOPUOS einzusetzen.

Die rasante Entwicklung der Weltraumnutzung beinhaltet zunehmend Einzelinteressen und birgt Konfliktpotenzial. Die öffentliche Infrastruktur und Wirtschaftskreisläufe sind inzwischen weitgehend von einem satellitengestützten System abhängig, mehr als es der Öffentlichkeit bewusst ist. Dies führt zwangsläufig zu sicherheitspolitischen Interessenlagen und zur Überlappung ziviler und militärischer Sicherheitsaspekte. Die Versuche, in Abrüstungsverhandlungen ein Wettrüsten im Weltraum zu begrenzen, sind wenig erfolgreich. Tatsächlich lassen sich zivile und militärische Weltraumobjekte nicht klar trennen. Ein positives Zeichen setzte in dieser Gesamtentwicklung der UN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UN Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – COPUOS) mit der Verabschiedung der Richtlinien für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten (Guidelines for the Long-term Sustainability of Outer Space Activities – LTS).

UNCOPUOS kann als ›Hüter der Weltraumverträge‹ betrachtet werden, denn er ist das internationale Forum, in dem Inhalte, Prinzipien und die Weiterentwicklung des Weltraumrechts verhandelt werden. Die Prinzipien des Weltraumvertrags beinhalten unter anderem die Nutzungsfreiheit zum Wohle aller Länder, ein nationales Aneignungsverbot, die strikte Staatenverantwortung für nationale Tätigkeiten, die internationale Zusammenarbeit sowie eine teilweise Entmilitarisierung. Durch die zunehmende Überlappung mit nationalen Interessen stellen einzelne Akteure diese Prinzipien in mancher Hinsicht infrage. Begriffe wie ›globale öffentliche Güter‹ werden relativiert, nationale Konzepte der Ressourcennutzung vorgebracht und die militärische Nutzung ausgebaut. Wie lässt sich der schleichende Prozess der Übertragung irdischer Konfliktslagen in den Weltraum stoppen?

Die LTS-Richtlinien wurden in einem achtjährigen Prozess verhandelt. Sie umfassen ein breites

Themenspektrum, unter anderem die Sicherheit von Weltraumoperationen, den Informationsaustausch, die internationale Zusammenarbeit und nationale die Umsetzung. Nach einem schwierigen Verhandlungsprozess wurde im Juni 2019 im UNCOPUOS auch eine Einigung über den Umsetzungsprozess und die Einrichtung einer diesbezüglichen Arbeitsgruppe erzielt. Die Themen werden die Ausschussarbeit in den nächsten Jahren bestimmen. Sie sind untrennbar verbunden mit der Entwicklung eines Weltraumverkehrsrechts, den Prinzipien der verantwortlichen Orbitnutzung, der aktiven Weltraumschrottrückführung sowie mit neuen Herausforderungen, die sich durch große Satellitenkonstellationen, die Verdrängungsnutzung und kritische Vorbeiflüge ergeben. Die Probleme sind lösbar, wenn Konsens darüber besteht, dass eine nachhaltige sichere Weltraumnutzung eine gemeinsame Zielvorstellung aller Staaten ist.

Im Verständnis des UNCOPUOS als Gremium einer offenen, sachorientierten Diskussion sehr unterschiedlicher Staaten, die nach dem Konsensprinzip verhandeln, sind viele Herausforderungen zu stemmen. Hier sind Mittelmächte wie Deutschland gefordert, für eine derartige Diskussion einzutreten und sich der Blockbildung zu entziehen. Brasilien, die Schweiz und Südafrika waren beispielsweise die Hauptmoderatoren bei der Konsensbildung zu den LTS-Richtlinien.

Die Sicherheit des Luftverkehrs, die Entwicklung einer Weltraumverkehrsordnung sowie die Umsetzung des Nachhaltigkeitsregimes der LTS-Richtlinien sind universelle Fragen. Unbeschadet des Drucks von Führungsansprüchen einzelner Akteure und Gruppierungen gleichgesinnter Staaten sollte der Blick auf die gemeinsame globale Lösung gerichtet werden. Ein wachsendes zivilgesellschaftliches Bewusstsein der gemeinsamen Interessen an einer sicheren Weltrauminfrastruktur kann dies unterstützen.

# SDGs: Zwischen Investmentchancen und ›Greenwashing‹

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) erfordern nachhaltige Formen von Konsum, Wachstum und Investitionen. Auf dem diesjährigen Forum für Entwicklungsfinanzierung (FfD-Forum) stand daher die Frage im Mittelpunkt, welche Rolle Unternehmen und privates Kapital bei der Erreichung der SDGs spielen.



**Dr. Adele Orosz,** geb. 1979, ist Senior Advisor beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und zuständig für Strategie und Grundsatzpolitik zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs).

✉ [adele.orosz@undp.org](mailto:adele.orosz@undp.org)

**O**hne die Wirtschaft geht es nicht – das war klar, als die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) im September 2015 im Rahmen der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) verabschiedet wurden. Diese nehmen auch die Wirtschaft in die Verantwortung, die drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung – die wirtschaftliche, soziale und ökologische – miteinander zu verbinden und für alle Menschen weltweit Realität werden zu lassen. Doch wie und wo genau kommen Unternehmen ins Spiel? Wo sehen diese selbst ihre Verantwortung, Chancen oder mitunter auch illusorische Erwartungen, die an den Realitäten des Marktes und des Wettbewerbs vorbeigehen?

## Nachhaltige Entwicklung wird wichtiger

Der Text der Agenda 2030 ist in Bezug auf die Wirtschaft vage und allgemein. Die Vereinten Nationen und private Unternehmen sind sicherlich keine Partner mit einer lang gewachsenen Beziehung. Aber auf dem diesjährigen Forum des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social

Council – ECOSOC) für Entwicklungsfinanzierung (Financing for Development – FfD-Forum) in New York zeigte sich deutlich, dass Wirtschaft und Vereinte Nationen zunehmend engagierter für nachhaltige Entwicklung zusammenarbeiten. Heute gehören etwa 3,2 Milliarden Menschen der globalen Mittelklasse an, bis zum Jahr 2030 wird diese Zahl auf etwa 5,4 Milliarden ansteigen. Wenn all diese Menschen Produkte und Dienstleistungen konsumieren wie die Menschen in Europa und Nordamerika heute, werden die natürlichen Ressourcen der Erde schon sehr schnell erschöpft sein. Nachhaltige Entwicklung gewinnt daher auch für immer mehr Unternehmen an Bedeutung. Bedrohungsszenarien wie die Veränderungen durch den Klimawandel, endliche Ressourcen und die Zerstörung von natürlichen Räumen werden zunehmend in strategische Überlegungen, langfristige Investitionsentscheidungen und in die Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen einbezogen.

Gleichzeitig erfolgen Kaufentscheidungen umwelt- und energiebewusster, die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen steigt. Erneuerbare Energien sind momentan der am schnellsten wachsende Sektor. Laut dem Bericht über globale Chancen (Global Opportunity Report) wird bis zum Jahr 2050 die Hälfte des globalen Energiebedarfs aus nichtfossilen Quellen kommen. Trotz des wachsenden Bedarfs – beispielsweise durch die 1,2 Milliarden Menschen, die heute noch keine Elektrizität haben, oder durch die eine Milliarde zusätzliche Menschen, die im Jahr 2030 auf der Erde leben werden – werden neue energiesparende Technologien den weltweiten Verbrauch ab dem Jahr 2032 senken.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> UN Global Compact, Global Opportunity Explorer 2019, [www.unglobalcompact.org/library/1171](http://www.unglobalcompact.org/library/1171), S. 40.

Aber noch stehen nachhaltige Lebens- und Konsummodelle, die unsere Erde auch bei einer wachsenden Bevölkerung verkraften würde, erst am Anfang ihrer Entwicklung. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (United Nations Conference on Trade and Development – UNCTAD) schätzt, dass allein in Entwicklungsländern Investitionen in Höhe von insgesamt 2,5 Billionen US-Dollar jährlich getätigt werden müssten, um die SDGs bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Dabei sind ausländische Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment – FDI) die wichtigste und stabilste Kapitalquelle für Entwicklungsländer. Im Jahr 2017 stammten rund 39 Prozent der Kapitaleinnahmen aller Entwicklungsländer zusammen aus ausländischen Direktinvestitionen. Aber allein in Afrika sind die FDI

## Bislang gibt es zu wenige Studien und Analysen, die das SDG-Engagement von Unternehmen untersuchen.

seit dem Jahr 2016 um über 20 Prozent gesunken und liegen mit 42 Milliarden US-Dollar auf einem Tiefpunkt der letzten zehn Jahre. Nur noch vier Prozent aller in Entwicklungsländern getätigten FDI flossen in die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries – LDCs).<sup>2</sup>

Die Herausforderungen, aber auch die Chancen sind groß. Jedoch werden sie teilweise noch nicht in ihrer ganzen Dimension begriffen, denn die Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft erfolgt viel zu langsam, so der diesjährige Bericht der UN-organisationsübergreifenden Arbeitsgruppe zu Entwicklungsfinanzierung (UN Inter-Agency Task Force on Financing for Development – IATF).<sup>3</sup> Laut Bericht, der auf dem FfD-Forum vorgestellt wurde, gaben bei einer Erhebung zwar 84 Prozent der Anteilseigner und Investoren an, ihre Investitionen nachhaltig auszurichten, aber inwieweit dies eine nachhaltige Entwicklung

fördert, ist kaum verlässlich messbar. Bislang gibt es zu wenige Studien und Analysen, die das SDG-Engagement von Unternehmen und deren tatsächliche Auswirkungen auf die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu nachhaltigen Modellen des Wirtschaftens und Konsumierens untersuchen.<sup>4</sup>

## Auf der Suche nach Kriterien für nachhaltige Investitionen

Kriterien, die sich an den drei Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ausrichten (Environment, Social and Governance – ESG-Kriterien), bilden momentan das am weitesten verbreitete und anerkannte Raster zur Gestaltung nachhaltiger Investitionen. Im Jahr 2011 legten lediglich 20 Prozent der 500 größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen (S&P 500) in ihren Geschäftsberichten Rechenschaft über die Einhaltung von ESG-Kriterien ab. Im Jahr 2018 waren es bereits 86 Prozent.<sup>5</sup> Auch auf Börsenplätzen weltweit werden immer mehr Indizes für Nachhaltigkeit angeboten. Die UN-Initiative für nachhaltige Börsenplätze umfasste im Jahr 2017 bereits 71 Handelsplätze, die 45 000 Unternehmen mit einem Kapitalmarktwert von über 80 Billionen US-Dollar listeten.<sup>6</sup> Allerdings decken ESG-Kriterien nur einen Teil der SDGs ab, auf manche Ziele haben Unternehmen wesentlich mehr Einfluss als auf andere, auch der Zeithorizont für Investitionen spielt eine große Rolle. Umwelt- oder Klimakriterien sowie stabile und effektive Institutionen sind meist bei eher langfristig angelegten Investitionen von Bedeutung.<sup>7</sup> Kurzfristig orientierte Investitionen können oft durch nicht eingepreiste Schäden an Umwelt oder Gesellschaft teils erhebliche Gewinne generieren. Dem wirksam entgegenzutreten, ist und bleibt die große Herausforderung.

Trotz unterschiedlicher Auffassungen, was genau ESG-Kriterien abdecken, haben alle Studien zum Verhältnis von ESG-Kriterien und Bilanz der Unternehmen ein positives Verhältnis zwischen nachhaltigen Investitionen und Profit gezeigt. Im

<sup>2</sup> UNCTAD, World Investment Report 2018, unctad.org/en/pages/PublicationWebflyer.aspx?publicationid=2130

<sup>3</sup> IATF, Financing for Sustainable Development Report 2019, [www.un.org/development/desa/publications/financing-for-sustainable-development-report-2019.html](http://www.un.org/development/desa/publications/financing-for-sustainable-development-report-2019.html)

<sup>4</sup> Brot für die Welt, Hijacking the SDGs? The Private Sector and the Sustainable Development Goals, Global Policy Forum, Analysis 78, Juli 2018.

<sup>5</sup> Hank Boerner, S&P 500® Index Companies' ESG/Sustainability, Responsibility Reporting Hits 86% For Year 2018 – Latest G&A Institute Research Results, Governance & Accountability Institute (G&A), 22.5.2019, [ga-institute.com/Sustainability-Update/sp-500-index-companies-esg-sustainability-responsibility-reporting-hits-86-for-year-2018-latest-ga-institute-research-results/](http://ga-institute.com/Sustainability-Update/sp-500-index-companies-esg-sustainability-responsibility-reporting-hits-86-for-year-2018-latest-ga-institute-research-results/)

<sup>6</sup> UNCTAD, World Investment Report 2018, a.a.O. (Anm. 2).

<sup>7</sup> Gianni Betti/Costanza Consolandi/Robert G. Eccles, The Relationship Between Investor Materiality and the Sustainable Development Goals, 15.4.2018, [ssrn.com/abstract=3163044](http://ssrn.com/abstract=3163044)

Grunde sei es keine Entscheidung zwischen entweder Nachhaltigkeit oder Gewinn, da das eine mit dem anderen einhergehe – zumindest in Bezug auf langfristige Investitionen. Umweltschäden, Krankheiten, Zugang zu Wasser und Energie, Konflikte und soziale Unruhen seien potenzielle Risiken für alle Regionen und alle Wirtschaftszweige. Letztlich bedeute das Erreichen der SDGs ein globales, stabiles Wachstum, so die grundlegende Schlussfolgerung des Netzwerks umwelt- und sozialbewegter Anleger (GIIN).<sup>8</sup>

Im Jahr 2017 wurden die UN-Grundsätze für verantwortungsvolles Investieren (UN Principles for Responsible Investment – UN PRI) aus der Taufe gehoben, eine Investoreninitiative zwischen dem Globalen Pakt der UN (UN Global Compact) und der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms (United Nations Environment Programme – UNEP) mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC). Bislang haben 2100 Unternehmen diese Prinzipien unterzeichnet. Sie verpflichten Anteilseigner und Investoren dazu, sich an ESG-Kriterien auszurichten und über deren Einhaltung Rechenschaft abzulegen. Das Kapital, das diese Unterschriften abdeckt, liegt bei 89,7 Billionen US-Dollar.<sup>9</sup> Wie sich diese Initiative weiterentwickelt, wird zu beobachten sein.

Die Palette an Orientierungshilfen für an Nachhaltigkeit interessierte Investoren ist breit gefächert und reicht vom klassischen Ansatz, keinen Schaden anzurichten, über Verbesserung der Gewinnmargen durch mehr Nachhaltigkeit bis hin zu gezielten Investitionen in Nachhaltigkeitsprojekte, beispielsweise ›grüne Anleihen‹ (green bonds). Diese letztgenannte Form ist sicher die wirkungsvollste Art, Nachhaltigkeit zu fördern. Allerdings nimmt sie bislang nur einen marginalen Stellenwert ein. Im Jahr 2018 lag diese Art gezielten Investierens (impact investing) sogar noch unter einem Prozent aller nach Nachhaltigkeitskriterien getätigten Investitionen.<sup>10</sup> Aber die Nachfrage steigt von Jahr zu Jahr, und die Investoren, die sich damit bereits versucht haben, sind in der Regel auf alle ESG-

### Das Beispiel Japan: ›Gesellschaft 5.0‹ für die SDGs

Für die japanische Wirtschaft sind die SDGs ein Weg in die Zukunft. Neue Technologien spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Mit umweltfreundlichen Produkten und intelligenten, ressourcenschonenden Dienstleistungen, die negative Auswirkungen auf Klima und Ökologie minimieren, sollen Wachstum und Entwicklung befördert und gleichzeitig neue und gesellschaftlich inklusive Formen des Zusammenlebens und Wirtschaftens ermöglicht werden. Unter Führung des Wirtschaftsverbandes Keidanren, der mehr als 1400 Unternehmen vertritt, hat sich die japanische Wirtschaft entschlossen, eine entscheidende Rolle bei der Transformation Japans zu spielen. Im Jahr 2017 nahmen die Mitgliedsunternehmen eine neue Charta an, in der sie sich zur Mitwirkung an der ›Gesellschaft 5.0‹<sup>11</sup> verpflichten: eine Revitalisierung Japans durch ein Wirtschaftsmodell, das nachhaltiges und dynamisches Wachstum durch intelligente Technologien fördern will. Im Jahr 2018 erklärte Keidanren die ›Gesellschaft 5.0 für die SDGs‹<sup>12</sup> zum neuen Ziel. Die Unternehmen wurden aufgerufen, ihre Kreativität und Innovationskraft in Verbindung mit der digitalen Revolution in den Dienst der SDGs zu stellen. Neue Technologien und Innovationen, künstliche Intelligenz, ›Big Data‹ und Roboter sollen den Weg zu den SDGs und zur Gesellschaft der Zukunft ermöglichen und gleichzeitig Wachstum und Lebensqualität auf eine neue Stufe heben. Die Erwartungen, mithilfe der SDGs einen langfristigen Wachstumschub auszulösen, sind beträchtlich und die SDGs werden zunehmend mit neuen Investitionschancen und neuen Märkten verbunden:<sup>13</sup> Schätzungen japanischer Investoren zufolge könnten die SDGs einen globalen Markt im Wert von 12 Milliarden US-Dollar generieren.<sup>14</sup> Nachdem im Jahr 2015 der japanische Pensionsinvestitionsfonds die UNPRI unterschrieben und die ESG-Kriterien in seine Investitionsentscheidungen einbezogen hatte, schoss das Interesse japanischer Investoren in die Höhe. Im Jahr 2017 legten diese im Vergleich zum Vorjahr um 143 Prozent zu und erreichten umgerechnet rund 1,12 Milliarden Euro. Im Jahr 2018 lagen sie sogar bei rund 1,89 Milliarden Euro. Luftverschmutzung und Abfall stehen dabei an der Spitze der Themen, über die japanischen Unternehmen regelmäßig Rechenschaft ablegen.<sup>15</sup> Das Durchleuchten und die Anpassung der eigenen Wertschöpfungsketten und Produktlinien an die SDGs ist aber eine freiwillige Übung nach eigenem Ermessen. Daher kam auch in Japan rasch Kritik auf, dass manche Unternehmen dies eher als Marketing und Ruffpflege betrieben und kaum tatsächlich nachhaltige, wirksame Maßnahmen in die Wege leiteten.

<sup>8</sup> UN Principles for Responsible Investment (UNPRI), The SDG Investment Case, 12.10.2017, [www.unpri.org/sdgs/the-sdg-investment-case/303.article](http://www.unpri.org/sdgs/the-sdg-investment-case/303.article)

<sup>9</sup> Principles for Responsible Investment (PRI), The PRI in Numbers, Signatory Breakdown by Asset and AUM, Annual Report 2018, online abrufbar unter [www.unpri.org/annual-report-2018/how-we-work/the-pri-in-numbers](http://www.unpri.org/annual-report-2018/how-we-work/the-pri-in-numbers)

<sup>10</sup> IATF, Financing for Sustainable Development Report 2019, a.a.O. (Anm. 3).

<sup>11</sup> Keidanren, Society 5.0, 13.11.2018, [www.keidanren.or.jp/en/policy/2018/095.html](http://www.keidanren.or.jp/en/policy/2018/095.html)

<sup>12</sup> Keidanren, Dash to the Goals, Our Initiatives to Deliver on SDGs, [www.keidanren.or.jp/en/policy/2018/059\\_leaflet.pdf](http://www.keidanren.or.jp/en/policy/2018/059_leaflet.pdf), siehe auch [www.keidanrensds-world.com/](http://www.keidanrensds-world.com/)

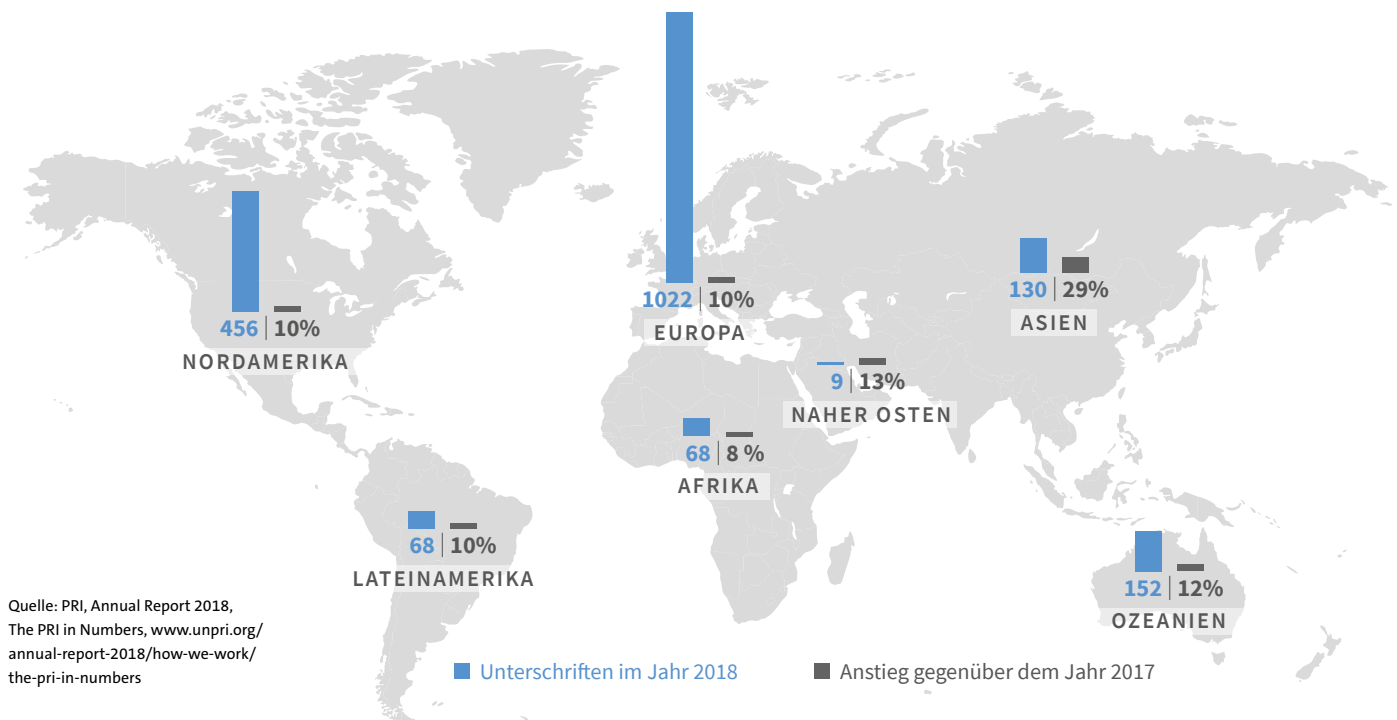
<sup>13</sup> Masao Seki, Corporate Responsibility in the Age of the SDGs: Role of the Keidanren Charter in the Evolution of CSR in Japan, The Tokyo Foundation for Policy Research, 15.1.2019, [www.tkfd.or.jp/en/research/detail.php?id=671](http://www.tkfd.or.jp/en/research/detail.php?id=671)

<sup>14</sup> Nikkei Asian Review, Corporate Japan Embraces UN Sustainable Development Goals, 14.1.2018.

<sup>15</sup> WBCSD, Corporate and Sustainability Reporting Trends in Japan, Genf 2018, [www.wbcsd.org/Programs/Redefining-Value/External-Disclosure/The-Reporting-Exchange/Resources/Corporate-and-sustainability-reporting-trends-in-Japan](http://www.wbcsd.org/Programs/Redefining-Value/External-Disclosure/The-Reporting-Exchange/Resources/Corporate-and-sustainability-reporting-trends-in-Japan); Japan Sustainable Investment Forum, [www.jsif.jp.net/english](http://www.jsif.jp.net/english)



## Unterzeichner der UN-Grundsätze für verantwortungsvolles Investieren (UN-PRI) nach Region und im Jahresvergleich



Kriterien bezogen zufrieden. Das GIIN schätzt, dass der Wert des ›Impact Investment‹-Marktes derzeit bei etwa 228 Milliarden US-Dollar liegt, Tendenz steigend.<sup>16</sup>

### Welche Unternehmen handeln tatsächlich im Sinne der SDGs?

Nach wie vor existiert kein einheitlicher Maßstab, um zu messen oder zu belegen, ob und inwieweit ein Unternehmen nachhaltige Entwicklung und die SDGs unterstützt. Die tatsächliche Wirkung von an ESG- oder anderen Nachhaltigkeitskriterien ausgerichteten Investitionen ist momentan nicht mehr als eine grobe Schätzung.<sup>17</sup> Der Bedarf an besserer Vergleichbarkeit und transparenten Standards ist folglich enorm und bringt zunehmend neue Ideen hervor.<sup>18</sup>

Der Weltunternehmerrrat für nachhaltige Entwicklung (WBCSD) hat zusammen mit der Globalen Berichterstattungsinitiative (GRI) und dem Globalen Pakt der UN einen SDG-Kompass<sup>19</sup> erarbeitet, ein Leitfaden für überwiegend große,

multinationale Unternehmen, der ihnen zum einen die SDGs nahebringen und die Rolle und Verantwortung der Wirtschaft erläutern soll. Zum anderen bietet er Hilfestellung, die Ziele und Indikatoren in Geschäftsstrategien zu integrieren und darzustellen. Dieser Kompass, der ständig aktualisiert wird, basiert auf der Prognose, dass Faktoren wie Luft- und Wasserverschmutzung oder Recyclingkosten, die bislang meist nicht eingepreist sind, zunehmend internalisiert werden. Dies bedeutet für Unternehmen, dass sie sich ressourcenschonend und nachhaltig ausrichten müssen und der Bedarf an neuen, intelligenten Technologien ständig wachsen wird. Des Weiteren betont der Leitfaden, dass friedvolle Gesellschaften sowie transparente, regelbasierte und korruptionsfreie Märkte eine unerlässliche Basis für eine gedeihende Wirtschaft sind. Der Kompass hat etwa 1500 bestehende anerkannte Wirtschaftsindikatoren mit den SDGs und deren Indikatoren abgeglichen. Beratungsunternehmen wie KPMG oder PwC<sup>20</sup> haben inzwischen ebenfalls Analyse- und Beratungshilfen entwickelt, um Unternehmen dabei zu unterstützen, sich an den Entwicklungszielen der Agenda 2030 auszurichten.

<sup>16</sup> GIIN, Annual Impact Investor Survey 2018, [thegiin.org/research/publication/annualsurvey2018](http://thegiin.org/research/publication/annualsurvey2018)

<sup>17</sup> James Mackintosh, Is Tesla or Exxon More Sustainable? It Depends Whom You Ask, Wall Street Journal, 17.9.2018.

<sup>18</sup> Bhakti Mirchandani, Funding the First Widely Accepted Vision for Global Development: The SDG-Aligned Investing Landscape, Forbes, 15.12.2018.

<sup>19</sup> SDG Compass, The Guide for Business Action on the SDGs, [www.sdgcompass.org](http://www.sdgcompass.org)

<sup>20</sup> PwC, Navigating the SDGs, a Business Guide to Engaging With the UN Global Goals, [www.pwc.com/globalgoals](http://www.pwc.com/globalgoals)

## SDG-Anleihen: erste Wertpapiere zur Unterstützung der Ziele

Im November 2017 lancierte die HSBC-Bank als erster privater Investor Wertpapiere, die gezielt Projekte finanzieren, die SDGs unterstützen. Der mit einer Milliarde Euro aufgelegte Wertpapierfonds fokussiert die Förderung von Bildung, Gesundheit, Zugang zu sanitären Anlagen und Wasser, erneuerbare Energien, nachhaltige Städte und Transport sowie Anpassungen an den Klimawandel.<sup>21</sup> Im ersten Jahresbericht gibt sich die HSBC überwiegend zufrieden, die Aktien waren bei ihrem ersten Börsengang dreifach überzeichnet. Die unterstützten Projekte lagen überwiegend in den Bereichen energieeffiziente Gebäude (38 Prozent) und sozialer Wohnungsbau (30 Prozent).<sup>22</sup>

Ende des Jahres 2018 wurde von mehreren Gebern die ›World Benchmarking Alliance‹ ins Leben gerufen. Diese Initiative will transformative Zielindikatoren erarbeiten, die transparent machen, welche Unternehmen sich an den SDGs ausgerichtet haben und wie sie diese unterstützen. Die ersten Indikatoren sollen bis zum Jahr 2020 fertig sein.<sup>23</sup> Ebenfalls im letzten Jahr legte das Entwicklungsprogramm der UN (United Nations Development Programme – UNDP) das Programm ›SDG Impact‹ auf, das Standardkriterien für die Auswirkungen von Investitionen auf die SDGs entwickelt. Ziel ist es, ein Gütesiegel für Investitionen zu vergeben, die nachweislich im Sinne der SDGs getätigt werden. Gleichzeitig sollen mit umfangreichen Informationen Investoren ermutigt werden, in bislang noch wenig erschlossene Märkte zu investieren.<sup>24</sup> Im Rahmen der Internationalen Finanzierungsgesellschaft (International Finance Corporation – IFC) der Weltbank unterzeichneten am 12. April 2019 in Washington, D.C. 60 globale Investoren die Prinzipien für wirkungsvolles Management. Diese sollen die Basis für klare Investitionskriterien bilden, um Wachstum und Gewinne mit den SDGs in Einklang zu bringen und ein übergreifendes Verständnis darüber zu schaffen, was die SDGs tatsächlich fördert und was eher der Imagepflege, dem sogenannten Greenwashing, dient.<sup>26</sup>

### KPMG-Analyse: Welche Firmen legen Rechenschaft über die SDGs ab?

Im Jahr 2017 analysierte KPMG die Geschäfts- und Jahresberichte von rund 5000 Unternehmen. Etwa 40 Prozent hatten angegeben, dass die SDGs für sie relevant seien. Nur zehn Prozent hatten sich konkrete messbare Ziele in Bezug auf die SDGs gesetzt. Drei Viertel der Unternehmen äußerten sich gar nicht zu möglichen finanziellen Risiken durch den Klimawandel. Immerhin die Hälfte berichtete über ihre Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Senkung, aber kaum ein Unternehmen verband die eigenen Anstrengungen mit den Verpflichtungen ihrer jeweiligen Regierungen aus dem Klimaübereinkommen von Paris. Außerdem waren die Geschäftsberichte in der Regel unausgewogen und stellten überwiegend ihren positiven Einfluss auf die SDGs dar. Unter den weltweit 250 größten Unternehmen, die über ihr SDG-Engagement berichteten, kamen die meisten aus Deutschland (83 Prozent), gefolgt von Frankreich (63 Prozent) und Großbritannien (60 Prozent). Die US-amerikanischen Firmen lagen mit 31 Prozent weit dahinter. Am wenigsten Beachtung fanden das Ziel 2 (kein Hunger) sowie die Umweltziele 14 (Leben unter Wasser) und 15 (Leben an Land). Drei Viertel der Unternehmen stellten die Beachtung der Menschenrechte als wichtig heraus, doch nur eine Minderheit hatte eine klare Geschäftspolitik zu Menschenrechten oder bekannte sich zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Für Unternehmen aus Großbritannien, Indien und Japan waren die Menschenrechte häufiger von Bedeutung als für andere Staaten. KPMG geht davon aus, dass die Wahrnehmung der SDGs und deren Bedeutung für Unternehmen sehr schnell stark zunehmen werden. Diejenigen Unternehmen, die jetzt in intelligente und umweltfreundliche Technologien und Produkte investierten, würden die künftigen Märkte bestimmen.<sup>25</sup>

Solange Unternehmen allerdings lediglich ihre bestehenden Aktivitäten und Investitionen an Prinzipien nachhaltiger Entwicklung ausrichten, ist nur der halbe Weg gegangen, denn insbesondere die LDCs mit nur schwachen Kapitalmärkten oder Investoren werden kaum jemals aus eigener Kraft den Anschluss an die entwickelten Länder und damit an die Erreichung der SDGs schaffen. Über die Hälfte des Kapitals, das bislang in wirkungsvolle Investitionen geht, fließt nach Nordamerika.<sup>27</sup>

<sup>21</sup> HSBC, HSBC Issues World's First Corporate Sustainable Development Bond, 23.11.2017, [www.hsbc.com/media/media-releases/2017/hsbc-issues-worlds-first-corporate-sustainable-development](http://www.hsbc.com/media/media-releases/2017/hsbc-issues-worlds-first-corporate-sustainable-development)

<sup>22</sup> HSBC, UN Sustainable Development Goals Bond Report, November 2018, [www.hsbc.com/-/files/hsbc/investors/fixedincomesecurities/green-bond-reports/pdfs/181126-hsbc-sdg-bond-report-nov-2018.pdf](http://www.hsbc.com/-/files/hsbc/investors/fixedincomesecurities/green-bond-reports/pdfs/181126-hsbc-sdg-bond-report-nov-2018.pdf)

<sup>23</sup> World Benchmarking Alliance, World Benchmarking Alliance Launches to Help Business Measure Progress Against the U.N. Sustainable Development Goals, 24.9.2018, [www.worldbenchmarkingalliance.org](http://www.worldbenchmarkingalliance.org)

<sup>24</sup> UNDP, SDG Impact, [sdgimpact.undp.org](http://sdgimpact.undp.org)

<sup>25</sup> KPMG, The Road Ahead, The KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2017, [kpmg.com/crreporting](http://kpmg.com/crreporting)

<sup>26</sup> World Bank Group, International Finance Corporation, Operating Principles for Impact Management, [www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics\\_Ext\\_Content/IFC\\_External\\_Corporate\\_Site/Impact-Investing](http://www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics_Ext_Content/IFC_External_Corporate_Site/Impact-Investing)

Eine der Schlüsselfragen bleibt, wie Investitionen und unternehmerisches Engagement in jene Regionen und Sektoren gelenkt werden können, die dringend privates Kapital und mehr privatwirtschaftlich angeschobene nachhaltige Entwicklung benötigen. Unternehmen, die in entwickelten Ländern alle Standards erfüllen mögen, hängen oft von Zulieferungen aus anderen Ländern ab, in denen weit weniger strenge Standards gelten. Die Versuchung, geringe Umwelt- oder Sozialstandards in Profit umzuwandeln, ist nach wie vor groß. Das Problem der Lieferkettenkontrolle ist hinreichend bekannt und wird noch auf Jahre eine Herausforderung bleiben.

### Wie kann ›Greenwashing‹ am besten verhindert werden?

In der Diskussion um den möglichen Kompromiss zwischen Profit und Nachhaltigkeit beziehungsweise Gewinn oder Schaden für Unternehmen, Gesellschaft und Umwelt spielen Regierungen eine entscheidende Rolle. Externe Faktoren wie Umweltverschmutzung oder Recyclingkosten können nur durch gesetzliche Regelungen eingepreist werden, um dem Dilemma der Markt- und Preisverzerrungen durch scheinbar kostenlose Umweltgüter entgegenzuwirken. Die andere entscheidende Rolle

kommt den Menschen überall auf der Welt zu. Sie müssen einerseits von ihren Regierungen eine entsprechend verantwortungsvolle Rolle einfordern und bestimmen andererseits durch Konsum- und Kaufentscheidungen maßgeblich darüber, welche Produkte und Dienstleistungen sich durchsetzen und welche Unternehmen Gewinne machen. Die eigentlich kritische und komplexe Aufgabe ist daher, den politischen Rahmen und gleichermaßen das öffentliche Bewusstsein zu schaffen, die jenseits der Gewinnmaximierung darüber entscheiden, was nachhaltig ist und was nicht.<sup>28</sup>

Vier Jahre Erfahrung mit den SDGs und engagierten Unternehmen zeigen, dass es gute Ansätze und Ideen gibt. Doch die Botschaft des diesjährigen FfD-Forums ist deutlich: Es muss mehr geschehen, um die Wirtschaft in der Breite für nachhaltige Investitionen und nachhaltige Entwicklung zu gewinnen. Die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (Department of Economic and Social Affairs –DESA) appellierte, dass klare Indikatoren und klare Ziele für Unternehmen dringend erforderlich seien, idealerweise eingebettet in einen nationalen Finanzierungsrahmen, den die jeweiligen Regierungen mit den UN und dem Wirtschaftssektor ausarbeiten. Ansonsten bestehe die Gefahr des ›Greenwashing‹: Unternehmen und Investoren nutzen die SDGs zur Imagepflege, ohne die Entwicklungsziele tatsächlich belegbar und messbar zu fördern.

Um einen weiteren Schritt in die richtige Richtung zu gehen, gab UN-Generalsekretär António Guterres auf dem FfD-Forum die Gründung der Globalen Investoren für nachhaltige Entwicklung (Global Investors for Sustainable Development –GISD) bekannt. Diese Allianz von bislang 25 bis 30 Vorstandsvorsitzenden von Unternehmen aus der ganzen Welt soll unter Koordination von UNCTAD und DESA Optionen ausarbeiten, wie und wo Unternehmen in die SDGs und nachhaltige Entwicklung investieren können und sollten. Die Gründungssitzung der GISD soll im Rahmen des UN-Klimagipfels am 23. September 2019 in New York stattfinden. Die Erwartungen sind bereits hoch, denn letztlich wird es entscheidend von der Wirtschaft und privatem Kapital abhängen, wie und wie schnell die SDGs erreicht werden können.

## English Abstract

Dr. Adele Orosz

**SDGs: Between Investment Opportunities and Greenwashing**  
pp. 165–170

Within the framework of the 2030 Agenda for Sustainable Development, the SDGs require significant investment and engagement by the private sector. Without sustainable economies, the earth will not be capable of sustaining a rapidly-growing and consuming global middle class. Hence, people's everyday lives, market and policy frameworks as well as economies in general need to embark on sustainable paths of consumption and production. This year's Financing for Development Forum (FfD-Forum), for the first time featuring an SDG investment fair, focused on the role the corporate sector and private capital can and must play regarding the SDGs.

*Keywords: Grüne Wirtschaft, Nachhaltigkeit, Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs), green economy, sustainability, Sustainable Development Goals (SDGs)*

<sup>27</sup> GIIN, Annual Impact Investor Survey 2018, a.a.O. (Anm. 16).

<sup>28</sup> IATF, Financing for Sustainable Development Report 2019, a.a.O. (Anm. 3); Brot für die Welt, Hijacking the SDGs?, a.a.O. (Anm. 4).

# Migration in der Agenda 2030

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) versteht Migration als wesentlichen Aspekt der Entwicklung. Zahlreiche Gremien und Foren haben das Mandat, die Umsetzung der festgeschriebenen Migrationsziele zu überwachen. Gleichzeitig gefährdet dieser institutionelle Flickenteppich eine kohärente Migrationspolitik.



**Felix Braunsdorf**, geb. 1986, ist Referent für Migration und Entwicklung in der Abteilung Internationale Entwicklungszusammenarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES).

✉ felix.braunsdorf@fes.de

## Wie viel Migration steckt in der Agenda 2030?

Die Agenda 2030 ist das universelle Rahmenwerk für globale Entwicklung. Lokale, regionale und nationale Politikprogramme sollen sich an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) orientieren. In ihr finden sich vielfältige Bezüge auf Migration, die die Debatten der letzten Jahrzehnte widerspiegeln. So wird in der Agenda das staatliche Interesse deutlich, insbesondere der Staaten im globalen Norden, grenzüberschreitende Mobilität von Menschen kontrollieren und steuern zu wollen – was oft als ›Management‹ von Migration beschrieben wird. Gleichzeitig verweist die Agenda 2030 auf die positiven Beiträge zu wirtschaftlichem Wachstum, die Migrantinnen und Migranten für die Gesellschaften in Herkunfts-, Transit- und Zielländern leisten. Damit wird im Gegensatz zu den Millenniums-Entwicklungszielen (Millennium Development Goals – MDGs), die im Jahr 2000 verabschiedet wurden, die transformative Kraft von Menschen, die migrieren, gewürdigt. Migration ist Entwicklung, wenn sie gut geregelt ist und die Rechte der Menschen gesichert werden.<sup>4</sup> Deswegen sind Migrantinnen- und Migrantenrechte elementarer Bestandteil der Agenda 2030.

Nicht zuletzt identifiziert die Agenda 2030 Ursachen für Flucht und Vertreibung, deren Minderung höchste Priorität in dem politischen Projekt der Fluchtursachenminderung sein sollte. Wenn Menschen ihr Herkunftsland verlassen, haben sie wirtschaftliche, soziale, politische, religiöse oder rein persönliche Motive – meist mehrere davon zugleich.

**M**igration hat die Menschheitsgeschichte geprägt und die Welt in den vergangenen Jahrhunderten verändert.<sup>1</sup> Aktuell ist internationale Migration, also die dauerhafte Ausbeziehungsweise Einwanderung, bei der eine politisch-territoriale Grenze überschritten wird, an die »Spitze der globalen politischen Agenda getreten«<sup>2</sup>. Das zeigt sich auch in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) der Vereinten Nationen, die im Jahr 2015 von der Generalversammlung beschlossen wurde und bis ins Jahr 2030 das universelle Rahmenwerk für nachhaltige Entwicklung darstellt, an dem sich alle Staaten orientieren müssen.<sup>3</sup>

Die spezifischen und relevanten Bezüge auf Migration und die Gremien und Foren, in denen die Umsetzung überwacht wird, machen deutlich, welchen Stellenwert der Themenkomplex Migration innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen bekommen hat. Gleichzeitig stellt der Wandel der globalen Migrationspolitik, also die Steuerung und internationale Zusammenarbeit in der Migrationspolitik, eine große Herausforderung für eine kohärente Überprüfung dar.

<sup>1</sup> Vgl. Massimo Livi Bacci, Kurze Geschichte der Migration, Berlin 2015.

<sup>2</sup> Die Weltkommission für Internationale Migration, Migration in einer interdependenten Welt: Neue Handlungsprinzipien, Oktober 2005, S. ix.

<sup>3</sup> UN-Dok. A/RES/70/1 v. 25.9.2015.

<sup>4</sup> UN Doc. A/71/728 v. 3.2.2018, Report of the Special Representative of the Secretary-General on Migration (›Sutherland Report‹).

Bereits die Präambel und Erklärung der Agenda 2030 enthalten zahlreiche migrationsrelevante Erkenntnisse und Verpflichtungen.<sup>5</sup> Es wird festgehalten, dass humanitäre Katastrophen und die Vertreibung von Menschen den Entwicklungsfortschritt beeinträchtigen (Absatz 14), gefährdete Gruppen wie Vertriebene, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten gestärkt werden müssen (Absatz 23), alle Menschen, auch Letztere, Zugang zu lebenslangem Lernen bekommen sollen (Absatz 25), Zwangsarbeit, Menschenhandel und Kinderarbeit beendet werden müssen (Absatz 27) und dass Migration positiv auf ein inklusives Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung wirkt (Absatz 29). Des Weiteren greift Absatz 29 bereits dem Ziel 10.7 vor und nimmt die Unterzeichnenden in die Pflicht, »auf internationaler Ebene zusammen-

einander bewusst zugeordnet wurden oder ob die Kopplung dieser beiden Themen nur ein Verhandlungskompromiss zwischen den Staaten darstellt.<sup>6</sup> Immerhin ließe sich argumentieren, dass Migration als eine Entwicklungs- und Lebensstrategie Ungleichheiten zwischen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen verringert – und damit zu nachhaltiger Entwicklung beiträgt.

Das Unterziel 10.7 fordert eine Erleichterung von geordneter, sicherer, regulärer und verantwortungsvoller Migration und Mobilität. Aus diesem Unterziel ist der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (kurz: Migrationspakt) abgeleitet worden, der mit seinen 23 Zielen allerdings weitaus mehr SDGs berührt.

Das Unterziel 10.c sieht vor, die Kosten von Geldtransfers auf unter drei Prozent des Überweisungsbetrags zu senken. Staaten werden aufgefordert, die Kosten zu deckeln und kostengünstige Geldtransfersysteme zu fördern.

Neben diesen migrationsspezifischen Unterzielen gibt es eine Reihe von migrationsrelevanten Unterzielen. Dazu gehören die Förderung von Gesundheitsfachkräften in Entwicklungsländern (3.c), insbesondere, um den Fortgang hochqualifizierter Arbeitskräfte zu verhindern, mehr Auslandsstipendien für Studierende in Entwicklungsländern (4.b), die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich des Menschenhandels (5.2), die Anerkennung und Wertschätzung unbezahlter Pflege- und Hausarbeit (5.4), die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie von moderner Sklaverei und Menschenhandel (8.7), die Beendigung von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und Kinderhandel (16.2), die Registrierung der Geburten und der rechtlichen Identität aller Menschen (16.9) und die Erhebung von Daten zu Migration (17.18).

In der gesamten Agenda 2030 werden entwicklungsorientierte Ansätze mit rechtebasierten Ansätzen verbunden. Es gibt zahlreiche Unterziele, die entweder Schutzlücken aufzeigen oder konkrete Rechte von Menschen, die migrieren, und von Flüchtlingen benennen.

Die erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 setzt den Zugang zu Rechten voraus. Wenn Menschen ihre Rechte nicht wahrnehmen können, führt das zu prekären Lebensbedingungen und macht sie verwundbar – was Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge besonders betrifft. Grundlegende Menschenrechte, die in der Agenda 2030 verankert sind, sind unter anderem der Zugang zu

## Eine Migrationsstrategie verringert Ungleichheit zwischen Ländern und trägt zu nachhaltiger Entwicklung bei.

[zu]arbeiten, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden und Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, Flüchtlinge und Binnenvertriebene eine humane Behandlung erfahren«.

Die Agenda 2030 integriert Flucht und Migration in unterschiedlicher Weise. Zunächst enthält sie die migrationsspezifischen Unterziele 8.8, 10.7 und 10.c.

Das achte Ziel, »Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum«, fordert im Unterziel 8.8, die Arbeitsrechte zu schützen und sichere Arbeitsumgebungen für Arbeitsmigrantinnen und -migranten herzustellen. Erreicht werden soll dieses Ziel unter anderem, indem internationale Standards zu Arbeitsmigration in nationales Recht übernommen und angewendet, Arbeitgeber im Schutz von Arbeitsmigrantinnen und -migranten weitergebildet, ihre Arbeitsplätze hinsichtlich der Einhaltung von Standards überprüft und migrantische Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter gefördert werden.

Das zehnte Ziel, »Weniger Ungleichheiten«, hat den offensichtlichsten Migrationsbezug. Dabei bleibt offen, ob Migration und Ungleichheiten

<sup>5</sup> UN-Dok. A/RES/70/1, a.a.O. (Anm. 3).

<sup>6</sup> Wolfgang Obenland, Europas Einfluss auf die globale Ungleichheit, in: Felix Braunsdorf, Fluchtursachen »Made in Europe«: Über europäische Politik und ihren Zusammenhang mit Migration und Flucht, Berlin 2016, S. 19.

Gesundheit (3.8), Justiz (16.3), Bildung (4) und anderen öffentlichen Dienstleistungen sowie der Zugang zu Land (1.4) und Wohnraum (11). Erst wenn diese Rechte für alle gewährt und geschützt sind, können Menschen ihre Potenziale voll entfalten.

Weiterhin benennt die Agenda 2030 an einigen Stellen verschiedene Ursachen von Flucht und Migration, denen begegnet werden soll. Dabei soll die Widerstandsfähigkeit von Menschen, zum Beispiel gegen klimabedingte Extremereignisse und andere wirtschaftliche, soziale und ökologische Schocks, gestärkt werden (1.5). Auch sollen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergriffen werden (13), die Wüstenbildung bekämpft sowie geschädigte Flächen und Böden saniert werden (15.3).

Weiterhin erkennt das Ziel 16, ›Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen‹, an, dass unter anderem Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, Folter und Korruption Menschen dazu bewegen, ihr Land zu verlassen. Das 17. Ziel, ›Partnerschaften zur Erreichung der Ziele‹, adressiert wichtige Schiefen in der Welthandelspolitik, die die Lebensbedingungen in Entwicklungsländern negativ beeinflussen.

Insgesamt lässt sich eine hohe Dichte an Querweisen auf Migration in der Agenda 2030 feststellen. Als Querschnittsthema ohne eigenes Oberziel besteht jedoch die Gefahr, dass Migration nicht genügend Aufmerksamkeit bei der Umsetzung erfährt.<sup>7</sup> Zudem sind für einige migrationsrelevante Indikatoren weiterhin keine Messmethodik und Datengrundlage vereinbart worden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die globale Migrationspolitik im Umbau befindet und sich gleich mehrere Foren und Gremien für die Überprüfung von Migrationszielen anbieten.

## Überprüfung der Migrationsziele in der Agenda 2030

Die Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der migrationsbezogenen Entwicklungsziele erfolgt in einer Reihe von globalen, regionalen und nationalen Prozessen sowie in thematischen Foren innerhalb und außerhalb des UN-Systems. Daneben begleiten eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Schattenberichten den Umsetzungsprozess



Rohingya-Flüchtlinge im Flüchtlingslager ›Kutupalong Rohingya‹ in Cox's Bazar, einer Stadt im Osten von Bangladesch an der Grenze zu Myanmar. Fast eine Million Flüchtlinge der Rohingya wurden insbesondere seit dem Jahr 2017 aus ihren Häusern in Myanmar vertrieben. UN PHOTO: HECTOR LATORRE

kritisch.<sup>8</sup> Das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung (High-level Political Forum on Sustainable Development – HLPF) ist in erster Linie für die Überwachung der SDGs verantwortlich – und damit auch für die Migrationsziele in der Agenda. Mit der Verabschiedung des Migrationspakts hat das Überprüfungsforum Internationale Migration (International Migration Review Forum – IMRF) ebenfalls eine Überprüfungsfunktion hinsichtlich der Migrationspakt-Ziele und damit indirekt auch für die SDGs. Das Globale Forum für Migration und Entwicklung (Global Forum on Migration and Development – GFMD) sucht nach einer neuen Rolle außerhalb des UN-Systems als informelles Dialogforum mit Scharnierfunktion zwischen den multilateralen Prozessen der Vereinten Nationen.

## Das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung

Das HLPF ist das UN-Gremium, das die Umsetzung der Agenda 2030 überwacht. Es trifft sich jährlich im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council – ECOSOC) zu mehrtägigen Sitzungen in New York. Regierungen stellen hier ihre freiwilligen Staatenberichte vor.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Gery Nijenhuis/Maggi Leung, Rethinking Migration in the 2030 Agenda: Towards a De-Territorialized Conceptualization of Development, Forum for Development Studies, 44. Jg., 1/2017, S. 52.

<sup>8</sup> Siehe zum Beispiel Civil Society Reflection Group on the 2030 Agenda for Sustainable Development, Spotlight on Sustainable Development 2019 – Reshaping Governance for Sustainability, Transforming Institutions – Shifting Power – Strengthening Rights, 2019, [www.2030spotlight.org/en](http://www.2030spotlight.org/en)

<sup>9</sup> Deutschland berichtete als eines der ersten Länder bereits auf dem ersten Treffen des HLPF im Juli 2016. Im Jahr 2016 berichteten lediglich 22 Staaten, im Jahr 2017 bereits 43 Staaten, im Jahr 2018 waren es 46 Staaten und im Jahr 2019 47 Staaten, [sustainabledevelopment.un.org/vnrs/](http://sustainabledevelopment.un.org/vnrs/)

Diese bilden, zusammen mit den thematischen und den SDG-Überprüfungen, die Basis für die Diskussion über Fortschritte und Empfehlungen in den jeweiligen Staaten. Der UN-Generalsekretär legt zudem jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 vor, der in eine Ministererklärung einfließt. Ergänzend tagt alle vier Jahre auf Ebene

## Ein Index der IOM soll unter anderem Regierungen eine Grundlage bieten, um die nationale Migrationspolitik weiter zu entwickeln.

der Staats- und Regierungschefs der UN-Nachhaltigkeitsgipfel (SDG-Gipfel). Dieser wird im September 2019 stattfinden und den ersten Weltbericht über nachhaltige Entwicklung vorstellen.

Die Fortschritte der Umsetzung sollen auf Basis von 232 globalen Indikatoren überprüft werden, die von der Organisationsübergreifenden Sachverständigengruppe für SDG-Indikatoren (Inter-Agency and Expert Group on Sustainable Development Goal Indicators – IAEG-SDGs) erarbeitet und von der UN-Statistikkommission (UN Statistical Commission – STATCOM) im März 2016 vereinbart wurden.<sup>10</sup> Allerdings konnte nicht für alle Ziele eine Methodik und Datengrundlage vereinbart werden – insbesondere nicht für die Ziele mit Migrationsbezug. Für das Unterziel 10.c (Kosten für Geldtransfers) gibt es einen messbaren Indikator. Keine Einigkeit besteht dagegen bei der Definition einer »planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik« (Ziel 10.7), auch wenn mit dem Migrationspakt ein ganzes Ziel- und Maßnahmenbündel verabschiedet wurde.

Die Internationale Organisation für Migration (International Organization for Migration – IOM) hat daher einen Rahmen für die Steuerung der Migration sowie einen Index vorgeschlagen.<sup>11</sup> Mit

ihnen soll überprüft werden, inwieweit Staaten internationale Grundsätze wie Verträge, Übereinkommen und Normen<sup>12</sup> ratifizieren und anwenden. Der Index soll Regierungen und anderen relevanten gesellschaftlichen Gruppen eine faktenbasierte Grundlage bieten, um die nationale Migrationspolitik weiterzuentwickeln. Dabei sollen rechtliche, ökonomische, soziale, arbeitspezifische und entwicklungsrelevante Dimensionen zusammengedacht werden.<sup>13</sup>

Fehlende aussagekräftige Indikatoren und die Komplexität der Agenda 2030 erschweren die systematische Überprüfbarkeit der thematischen Berichte und die Vergleichbarkeit der freiwilligen Staatenberichte bei zentralen migrationspolitischen SDGs, die in diesem Jahr im Fokus stehen, nämlich Ziel 4 (hochwertige Bildung), 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 10 (weniger Ungleichheiten), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele). Trotz der Relevanz und hohen Aufmerksamkeit in den letzten Jahren, war das Querschnittsthema Migration beim HLPF in diesem Jahr kaum sichtbar. Von den 156 offiziellen Begleitveranstaltungen hatten gerade einmal fünf Veranstaltungen einen ausdrücklichen Migrationsbezug.<sup>14</sup> Die freiwilligen Staatenberichte konzentrieren sich weitgehend auf die Beschreibung von Programmen. Dagegen bieten die zivilgesellschaftlichen Schattenberichte mehr Analyse und Evaluierung.<sup>15</sup>

Der globale Nachhaltigkeitsgipfel wird neben dem Weltbericht über nachhaltige Entwicklung auch eine Überprüfung des HLPF-Formats vornehmen. Das ist notwendig, denn das diesjährige HLPF hat gezeigt, dass die Umsetzung der SDGs zu erlahmen droht, sollte von ihm nicht ein deutliches politisches Signal ausgehen. Das HLPF wird zweifelsohne das wichtigste Forum zur Überprüfung der SDGs bleiben. Für die thematische Vorbereitung stellt die globale Migrationspolitik allerdings andere multilaterale Prozesse bereit: das IMRF und das GFMD.

<sup>10</sup> Bisher gibt es 104 Ebene-1-Indikatoren, 88 Ebene-2-Indikatoren und 34 Ebene-3-Indikatoren. Zusätzlich gibt es sechs Indikatoren mit mehreren Einstufungen (Stand: Juli 2019), vgl. UNSTAT, Tier Classification for Global SDG Indicators, 1.7.2019, [unstats.un.org/sdgs/iaeg-sdgs/tier-classification/](https://unstats.un.org/sdgs/iaeg-sdgs/tier-classification/)

<sup>11</sup> Der »IOM Migration Governance«-Index bietet einen Analyserahmen für die Überprüfung des Unterziels 10.7, siehe [gmdac.iom.int/migration-governance-indicators](https://gmdac.iom.int/migration-governance-indicators)

<sup>12</sup> Insbesondere die neun internationalen Menschenrechtsübereinkommen, darunter die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen aus dem Jahr 1990, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) über Wanderarbeitnehmer aus dem Jahr 1949 (ILO 97), über Wanderarbeiter aus dem Jahr 1975 (ILO 143), über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951, das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1967 und das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954.

<sup>13</sup> Siehe beispielsweise Kuwait Voluntary National Review 2019, [sustainabledevelopment.un.org/content/documents/23384Kuwait\\_VNR\\_FINAL.PDF](https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/23384Kuwait_VNR_FINAL.PDF)

<sup>14</sup> HLPF 2019, Tentative Programme of Side-events, [sustainabledevelopment.un.org/content/documents/23651Tentative\\_programme\\_of\\_side\\_events\\_2019\\_as\\_of\\_24\\_June\\_2019.pdf](https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/23651Tentative_programme_of_side_events_2019_as_of_24_June_2019.pdf)

<sup>15</sup> Siehe zum Beispiel SDG Watch Europe, Spotlight Report on Sustainable Development in Europe. Who is Paying the Bill? (Negative) Impacts of European Policies and Practices in the World, 2019, [www.sdgwatcheurope.org/who-is-paying-the-bill/](https://www.sdgwatcheurope.org/who-is-paying-the-bill/)

## Das Überprüfungsforum Internationale Migration

Der seit dem Jahr 2006 jährlich tagende UN-Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung (UN-High-level Dialogue on International Migration and Development) wurde mit der Verabschiedung des Migrationspakts mit einer neuen Aufgabe betraut und in das IMRF überführt. Das IMRF dient als primäre globale Plattform für die Mitgliedstaaten zur Erörterung und zum Austausch der Fortschritte bei der Umsetzung des Migrationspakts, insbesondere seiner Bezüge zur Agenda 2030. Ähnlich wie andere multilaterale Prozesse zu den SDGs soll das IMRF dem HLPF als thematischer Vorbereitungsprozess für das Querschnittsthema Migration dienen. Ab dem Jahr 2022 soll das Forum alle vier Jahre abgehalten werden.

Auf diesem mehrtägigen Forum sollen die 23 Ziele des Migrationspakts, nach Themengebieten geordnet, diskutiert werden. Ähnlich wie beim HLPF können Staaten freiwillige Umsetzungsberichte abgeben und neue Initiativen zu internationaler Zusammenarbeit vorstellen. Am Ende jedes Forums wird eine Fortschrittsdeklaration verabschiedet, die an das HLPF übermittelt wird. Nichtstaatlichen Akteuren wird es möglich sein, am Forum – wenn auch mit begrenzten Möglichkeiten – aktiv teilzunehmen.

Subregionale, regionale und regionenübergreifende Prozesse, Plattformen und Organisationen sind dazu eingeladen, bereits ab dem Jahr 2020 eigene Überprüfungsforen zu veranstalten, deren Ergebnisse das IMRF aufgreifen soll.

Ferner ist die Globale Gruppe für Migrationsfragen (Global Migration Group – GMG)<sup>16</sup> in ein neues UN-Migrationsnetzwerk überführt worden, in dem alle relevanten UN-Organisationen zusammenarbeiten, um Staaten bei ihren Umsetzungsplänen zu unterstützen. So etwa mit einem neuen Kapazitätsaufbaumechanismus, damit technische, personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die IOM wird die koordinierende Rolle innerhalb des neu geschaffenen Migrationsnetzwerks übernehmen. Das Sekretariat des Netzwerks, bereitgestellt von der IOM, wird dem

## Der Migrations- und der Flüchtlingspakt

Angesichts der globalen Fluchtsituation fand am 19. September 2016 der erste Sondergipfel der UN-Generalversammlung zu großen Wanderungsbewegungen statt. Neben dem klaren Bekenntnis zur Agenda 2030 verabschiedeten die Staaten die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten<sup>17</sup>, die einen starken Appell zur globalen Verantwortungsteilung im Umgang mit Flucht- und Migrationsbewegungen enthält. Sie umfasst Bekenntnisse, die sich gleichermaßen auf Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge beziehen, zum Beispiel die Pflicht, Leben zu retten, das Recht der Menschen auf Gleichheit vor dem Gesetz unabhängig von Status und Aufenthaltstitel, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie den Triebfedern von erzwungener Migration entgegenzuwirken. In dieser Hinsicht kann sie als »Meilenstein der internationalen Migrationspolitik«<sup>18</sup> gewertet werden – und das, obwohl sie eine reine Absichtserklärung ist. Zusätzlich wurde auf dem Gipfel die Erarbeitung des Globalen Paktes für sichere, geordnete und reguläre Migration und des Globalen Paktes für Flüchtlinge (kurz: Flüchtlingspakt) beschlossen, die beide im Dezember 2018 von der UN-Generalversammlung angenommen wurden.<sup>19</sup> Der Migrationspakt sieht vor, internationale Migration besser zu steuern und die Rechte von Menschen, die migrieren, zu schützen. Der Flüchtlingspakt soll die internationale Verantwortungsteilung sowie das humanitäre System verbessern.

IMRF als Unterstützungseinheit in der Vorbereitung und Organisation des IMRF dienen.

## Das Globale Forum für Migration und Entwicklung

Das GFMD ist ein freiwilliges, informelles, staatengeführtes Dialogforum, das seit dem Jahr 2007 jährlich unter rotierendem Vorsitz tagt. Als Plattform außerhalb des UN-Systems dient das Forum den Staaten zur Netzwerkbildung, zum Austausch über bewährte Praktiken in der Migrationspolitik, der Bildung von Partnerschaften und zum Wissenstransfer. In den vergangenen Jahren hat sich das GFMD für nichtstaatliche Organisationen (NGOs) geöffnet und Themen wie Menschenrechte, Klima- und Geschlechterfragen mehr Platz auf der Agenda eingeräumt.<sup>20</sup>

<sup>16</sup> Die GMG diene dazu, 18 UN-Organisationen zu Flüchtlings- und Migrationsfragen zu koordinieren.

<sup>17</sup> UN-Dok. A/RES/71/1 v. 19.9.2016.

<sup>18</sup> Steffen Angenendt/Anne Koch, Global Migration Governance im Zeitalter gemischter Wanderungen. Folgerungen für eine entwicklungsorientierte Migrationspolitik, SWP-Studie 2017/S 08, Berlin 2017, abrufbar unter [www.swp-berlin.org/publikation/global-migration-governance-im-zeitalter-gemischter-wanderungen/](http://www.swp-berlin.org/publikation/global-migration-governance-im-zeitalter-gemischter-wanderungen/)

<sup>19</sup> UN-Dok. A/RES/73/195 v. 19.12.2018.

<sup>20</sup> Stefan Rother, Grenzenlose Verantwortung: Flucht und Migration als Thema der internationalen Politik, Aktuell Nr. 59, Brot für die Welt/Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), 2017, [library.fes.de/pdf-files/iez/13461.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/iez/13461.pdf)



Das Forum spielte für die Aufnahme von Migrationszielen in die Agenda 2030 eine wichtige Rolle. Während der Post-2015-Agenda-Verhandlungen bot es eine Plattform für gleichgesinnte Staaten, die Migration als Querschnittsthema in der Agenda 2030 verankern wollten. Auch nach Verabschiedung der Agenda 2030 gibt die GFMD-Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Agenda 2030 jährlich Empfehlungen an das HLPF ab.<sup>21</sup> Dieses Mandat wurde unter dem deutsch-marokkanischen Vorsitz beim GFMD in den Jahren 2017/2018 auf den Migrationspakt erweitert, um auf mehr Kohärenz zwischen den Politikprozessen hinzuwirken.<sup>22</sup>

Die Staaten wollen den informellen Charakter des GFMD, das einen Austausch im ›geschützten Raum‹ unter den Akteuren bietet, unbedingt bewahren. Gleichzeitig gibt es Reformbedarf. Denn nach der Reform der UN-Migrationsarchitektur und der Verabschiedung des Migrationspakts muss sich das Forum an das neue Institutionengefüge anpassen und seine Rolle in den Umsetzungsprozessen finden. Eine Idee ist, das GFMD zunehmend als Katalysator für die verschiedenen Überprüfungsforen und zwischen den Umsetzungsebenen zu etablieren. Als jährlich tagendes Forum überbrückt es die Zeit zwischen dem alle vier Jahre

tagenden IMRF und dem jährlich tagenden HLPF, und könnte so die Diskussion über die Fortschritte bei der Umsetzung der SDGs und des Migrationspakts verstetigen.

Als Multi-Akteurs-Plattform bringt das GFMD neben Regierungen und internationalen Organisationen auch Städte, die Zivilgesellschaft, Migrantenetzwerke, Denkfabriken, die Wissenschaft bis hin zu Gewerkschaften und Unternehmen zusammen. Dies bietet Raum, um internationale Kooperationen und Partnerschaften zu initiieren. Damit das GFMD tatsächlich eine Scharnierfunktion zwischen den multilateralen Prozessen der UN erfüllen kann, sind einige Anpassungen in der Finanzierung, Organisation und Struktur des Forums notwendig.<sup>23</sup>

## Komplexität braucht Kohärenz

Die Komplexität der internationalen Beziehungen macht auch vor der Migrationspolitik nicht halt. Mit der Verankerung von Migration als Querschnittsthema in der Agenda 2030, der Verabschiedung des Migrationspakts und des Flüchtlingspakts, der Schaffung des IMRF sowie den UN-Instrumenten wie dem Kapazitätsaufbaumechanismus befindet sich die globale Migrationspolitik derzeit in einem umfangreichen Transformationsprozess.

Das Ziel der Politik muss sein, Kohärenz zwischen den migrationspolitischen Agenden und der Vielzahl paralleler Institutionen und Konsultationsforen herzustellen. Dazu zählt, ein einheitliches Überprüfungs- und Berichtsverfahren mit messbaren Indikatoren und Kriterien zu etablieren, das es ermöglicht, die zum Teil überlappenden Zielkataloge der Agenda 2030 und des Migrationspakts zu evaluieren. Neben dieser inhaltlichen Verknüpfung ist es dringend geboten, die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen den verschiedenen Institutionen zu klären. IMRF und GFMD könnten als vertiefte Vor- und Nachbereitungsprozesse für die Migrationsziele der SDGs und des Migrationspakts dienen und damit eine bessere Grundlage für das HLPF und dort zu treffende politische Beschlüsse bieten.

## English Abstract

Felix Braunsdorf

**Migration within the Agenda 2030** pp. 171–176

The 2030 Agenda for Sustainable Development includes migration as an essential aspect of development, which thus paved the way towards the United Nations' Global Compact for Safe, Orderly, and Regular Migration adopted in 2018. Several committees and forums, outside and within the UN System, are mandated to monitor the implementation of the migration goals set out in the 2030 Agenda and in the Global Compact for Migration. This institutional patchwork will create new challenges for coherently reviewing and monitoring migration policies.

*Keywords: Internationale Organisation für Migration (IOM), Migration, Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs), International Organization for Migration (IOM), migration, Sustainable Development Goals (SDGs)*

<sup>21</sup> Report from the Ad Hoc Working Group on the 2030 Agenda for Sustainable Development, Dezember 2016, [gfmd.org/files/documents/gfmd\\_ad\\_hoc\\_wg\\_2030\\_agenda\\_report.pdf](https://gfmd.org/files/documents/gfmd_ad_hoc_wg_2030_agenda_report.pdf)

<sup>22</sup> GFMD Working Group on Sustainable Development and International Migration, GFMD Recommendations to the 2019 High Level Political Forum, 15.3.2019, [gfmd.org/files/documents/draft\\_gfmd\\_recommendations\\_to\\_the\\_2019\\_hlpf.docx](https://gfmd.org/files/documents/draft_gfmd_recommendations_to_the_2019_hlpf.docx). Siehe dazu auch den Beitrag von Stefan Rother, Deutschlands Ko-Vorsitz im Globalen Forum für Migration und Entwicklung, Vereinte Nationen (VN), 2/2019, S. 77-82.

<sup>23</sup> GFMD Review 2018, Ten Years of GFMD: Lessons Learnt and Future Perspectives, November 2018, [gfmd.org/files/documents/report\\_on\\_the\\_gfmd\\_ten-year\\_review.pdf](https://gfmd.org/files/documents/report_on_the_gfmd_ten-year_review.pdf)

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Beratender Ausschuss des Menschenrechtsrats | 20. und 21. Tagung 2018

- Regionale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte
- Strukturelle Ursachen von Menschenrechtsverletzungen
- Zehnjähriges Bestehen des Ausschusses

Der **Beratende Ausschuss (Advisory Committee – AC)** des **UN-Menschenrechtsrats (Human Rights Council – HRC)** besteht aus 18 in ihrer persönlichen Eigenschaft tätigen Sachverständigen. Das Gremium kommt in der Regel zu zwei Tagungen im Jahr für maximal zehn Arbeitstage in Genf zusammen. Der Beratende Ausschuss soll den Menschenrechtsrat durch die Bereitstellung von Fachwissen unterstützen, erstellt nach Aufforderung durch den Rat wissenschaftliche Studien und berät ihn forschungsbasiert. Im Jahr 2018 kam der Ausschuss vom 19. bis 23. Februar (20. Tagung) und vom 6. bis 10. August 2018 (21. Tagung) zusammen. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse beider Tagungen thematisch zusammengefasst.

#### Fortsetzung der thematischen Arbeit

Der Ausschuss arbeitete im Jahr 2018 an verschiedenen Themen weiter, mit denen er sich auch in den Vorjahren beschäftigt hatte: Hierzu gehörten zum Beispiel die Aktivitäten von ›Geierfonds‹ (vulture funds) und ihre Bedeutung für die Menschenrechte, negative Auswirkungen von Terrorismus auf die

Menschenrechte, regionale Menschenrechtsregime, nationale Politiken und Menschenrechte sowie der Beitrag von Entwicklung auf die Menschenrechte. Als ›Geierfonds‹ werden Hedgefonds und Private Equity Fonds bezeichnet, die auf den Erwerb von Anleihen und Aktien zahlungsfähiger Unternehmen und Staaten spezialisiert sind.

Mit den Aktivitäten von ›Geierfonds‹ und ihrer Bedeutung für die Menschenrechte befasste sich der Beratende Ausschuss in beiden Sitzungen. Zunächst bat er den Menschenrechtsrat um eine Verlängerung der Bearbeitungszeit (Empfehlung 20/1). Nachdem diese gewährt worden war, forderte er die Arbeitsgruppe auf, einen endgültigen Berichtsentwurf unter Verarbeitung neuer Informationen auf der 22. Sitzung vorzustellen (Empfehlung 21/1).

Auch das geringfügig umbenannte Thema der negativen Auswirkungen des Abflusses von Schwarzgeld auf die Teilhabe von Menschenrechten wurde in beiden Sitzungen behandelt. Hier bat der Ausschuss den Menschenrechtsrat ebenfalls um eine Verlängerung der



Menschen demonstrieren gegen den amerikanischen ›Geierfonds‹ NML Capital am 26. Februar 2013 in New York am Vorabend der Berufungsverhandlung zwischen der argentinischen Regierung und dem Fonds. Dieser hatte nach der Staatsinsolvenz Argentiniens im Jahr 2001 dessen Schuldscheine aufgekauft und war nicht bereit, einen Schuldenschnitt mitzutragen.

FOTO: JAMES ROBERTSON/JUBILEE DEBT CAMPAIGN/FLICKR (CC BY-NC 2.0)

Bearbeitungszeit (Empfehlung 20/2) und forderte die Arbeitsgruppe – nachdem die Verlängerung gewährt worden war – dazu auf, einen endgültigen Berichtsentwurf unter Verarbeitung neuer Informationen auf der 22. Sitzung vorzustellen (Empfehlung 21/2). Gleiches gilt für das Thema der negativen Auswirkungen von Terrorismus auf die Menschenrechte (Empfehlungen 20/3 und 21/2).

Mit Blick auf das Thema nationale Politiken und Menschenrechte forderte der Ausschuss die Arbeitsgruppe auf, ihre Arbeiten fortzusetzen (Empfehlung 20/5) und zu intensivieren (Empfehlung 21/5). Beim Thema ›Beitrag von Entwicklung für den Genuss aller Menschenrechte‹ erbat der Ausschuss von der Arbeitsgruppe zunächst das Einholen und Verarbeiten weiterer Informationen (Empfehlung 20/6) und forderte sie dann dazu auf, die Studie zur 22. Sitzung vorzulegen (Empfehlung 21/4).

Der mit Empfehlung 20/4 angeforderte Bericht der Arbeitsgruppe über die Bedeutung regionaler Menschenrechtsregime wurde in der 21. Sitzung vorgelegt und diskutiert. In dem Bericht wird des Weiteren auf die neueren Mechanismen der arabischen und – transregionalen – islamischen Welt sowie auf die subregionalen Mechanismen in Asien eingegangen. In der Auswertung stehen jedoch die bereits länger etablierten Regionalmechanismen in Afrika, auf dem amerikanischen Kontinent und in Europa im Fokus. Dies kann nicht verwundern, da der Arabische Menschenrechtsausschuss (AHRC) mit den ersten Staatenberichtsverfahren im Jahr 2012 begonnen hat und sich asiatische Staaten bislang erst auf Texte, aber noch nicht auf Überwachungsmechanismen einigen konnten. Um als echte Ergänzung des UN-Menschenrechtssystems zu fungieren, müssten mehr Staaten in den regionalen Mechanismen Mitglied werden, die Überwachungsmechanismen ausgebaut und wirksamer angewendet werden. Die Regionalmechanismen müssten besser ausgestattet und stärker politisch unterstützt werden.

In dem Bericht wird ferner angeregt, die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for

Human Rights – OHCHR) auszubauen und die Rolle von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zu stärken.

## Beginn der Bearbeitung neuer Themen

In der 21. Sitzung befasste sich der Ausschuss mit dem Themenkomplex der Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verbundener Intoleranz. Die Initiative hierzu war im Dezember 2017 von der Generalversammlung ausgegangen, die dem Menschenrechtsrat aufgab, sich mit diesen Fragen durch den Ausschuss zu beschäftigen. Letzterer setzte eine Arbeitsgruppe ein und beauftragte sie, umfangreiche Informationen bei anderen fachlich befassen Stellen einzuholen und bis zur 22. Sitzung eine Skizze der Studie vorzulegen (Empfehlung 21/6).

Nach Aufforderung durch den Menschenrechtsrat im März 2018 richtete der Ausschuss eine Arbeitsgruppe ein (Empfehlung 21/7), die sich mit der Rolle von technischer Unterstützung und dem Aufbau von Kapazitäten für wechselseitige Kooperation beschäftigen soll.

## Arbeitsmethoden

Der Ausschuss führte seine Praxis fort, öffentliche und nichtöffentliche Treffen abzuhalten. Er traf mit Arbeitsgruppen sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten aus dem UN-System sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammen.

Aus Anlass seines zehnjährigen Bestehens fand während der 21. Sitzung des Ausschusses eine Paneldiskussion zum Thema, wie Forschung zu Handlungen führt, statt.

Der Ausschuss beauftragte eines seiner Mitglieder, ein Reflexionspapier zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit in seine eigene Arbeit vorzulegen. Diese Überlegungen sollten idealerweise schon bei anstehenden Neubesetzungen vom Menschenrechtsrat berücksichtigt werden. Wie im Vorjahr wurde auch darüber diskutiert, die Perspektive von

Menschen mit Behinderungen künftig in die Studien des Beratenden Ausschusses zu integrieren.

## Neue Themenvorschläge

Bekanntlich darf der Ausschuss erst tätig werden, nachdem der Menschenrechtsrat ihn ausdrücklich hierzu aufgefordert hat. Es ist aber üblich – und auch vom Menschenrechtsrat akzeptiert –, dass der Ausschuss eine solche Aufforderung anregt. Dem gehen interne Diskussionen voraus, auf die erste Themenerkundungen folgen. So beriet der Beratende Ausschuss über verschiedene Entwurfspapiere und Vorschläge für Forschungsvorhaben mit den verantwortlichen Ausschussmitgliedern, wobei die ersten drei Themen bereits im Vorjahr erörtert worden waren:

- Zugang zur Justiz (Mario Luis Coriolano aus Argentinien);
- Haushalt und Menschenrechte (Mario Luis Coriolano);
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf der Agenda internationaler Gerichtsbarkeit (Ion Diaconu aus Rumänien);
- Digitale Transformation: die Auswirkungen neuer Technologien auf die Menschenrechte (Chanrok Soh aus Südkorea);
- Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Sicherstellung einer ausgewogenen Besetzung des Beratenden Ausschusses (Elizabeth Salmón aus Peru).

Zu den Themen Digitale Transformation und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurde dem Menschenrechtsrat jeweils ein Vorschlag eines Forschungsvorhabens vorgelegt.

Der Ausschuss setzt damit seine Bemühungen fort, sich als wertvolle Denkfabrik und als Motor für thematische Diskussionen einzubringen. Dies bleibt weiterhin eine zähe Angelegenheit.

### Norman Weiß

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Beratender Ausschuss des Menschenrechtsrats: 18. und 19. Tagung 2017, VN, 4/2018, S. 179f., fort.)

## Menschenrechtsausschuss | 122. bis 124. Tagung 2018

- Neuer Allgemeiner Kommentar zum Recht auf Leben
- Neuwahl von neun Ausschussmitgliedern
- ›Stop Soros‹-Gesetze menschenrechtlich problematisch

Im Jahr 2018 hielt der **Menschenrechtsausschuss (Committee on Civil and Political Rights – CCPR)** wie gewohnt drei Tagungen in Genf ab (122. Tagung: 12. März bis 6. April; 123. Tagung: 2. bis 27. Juli; 124. Tagung: 8. Oktober bis 2. November 2018). Der CCPR wacht über die Einhaltung des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (kurz: **Zivilpakt**). Er beschäftigt sich auf seinen Tagungen mit den Berichten der Mitgliedstaaten sowie den Individualbeschwerden im Rahmen des ersten Fakultativprotokolls zum Zivilpakt.

Als Interpretationsrichtlinien für Staaten und die eigene Spruchpraxis erstellt der CCPR sogenannte Allgemeine Kommentare (General Comments), die für sich genommen rechtlich nicht verbindlich sind, denen aber eine besondere Autorität für die Interpretation des Zivilpakts zukommt. Nachdem im Jahr 2017 bereits ein erster Entwurf für einen neuen Kommentar zu Artikel 6 des Zivilpakts (Recht auf Leben) vorgelegt und Stellungnahmen nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nicht-staatlicher Organisationen (NGOs) und der Wissenschaft dazu diskutiert worden waren, konnte im Jahr 2018 die finale Version des neuen Entwurfs angenommen werden. Unter den Änderungen gegenüber der Vorgängerversion des Kommentars geht der neue unter anderem auf die besonderen Gefahren des Klimawandels auf das Recht auf Leben ein und gibt Hinweise zu den menschenrechtlichen Pflichten der Staaten in diesem Kontext.

Außerdem fand im Juni des Jahres 2018 die Neuwahl von neun Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses statt. Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedstaaten für vier Jahre gewählt. Neben der fachlichen Eignung soll bei der Auswahl der Mitglieder insbesondere auf die geographi-

sche Herkunft geachtet werden und darauf, dass die »verschiedenen Zivilisationsformen sowie [die] hauptsächlichen Rechtssysteme« repräsentiert werden (Artikel 31). Von den 19 Bewerberinnen und Bewerbern konnten sich schließlich die Kandidatinnen und Kandidaten Albanien, Chiles, Frankreichs, Griechenlands, Guyanas, Japans, Sloweniens, Tunesiens und Ugandas durchsetzen.

Erfreulicherweise ist die Zahl der Mitgliedstaaten des Zivilpakts weiter gewachsen. Im Jahr 2018 traten Fidschi, Katar und die Marshallinseln dem Zivilpakt bei. Damit verfügte der Pakt im Jahr 2018 über 172 Mitgliedstaaten. Da keiner der neuen Mitgliedstaaten dem Fakultativprotokoll beigetreten ist, das das Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, hat sich die Anzahl der Vertragsstaaten nicht erhöht. Im Berichtszeitraum gehörten 116 Staaten dem Fakultativprotokoll an. Außerdem ist keiner der drei genannten Staaten dem zweiten Fakultativprotokoll, das die

Todesstrafe verbietet, beigetreten. Dennoch hat das zweite Fakultativprotokoll mit Gambia einen neuen Mitgliedstaat. Damit sind nunmehr 86 Staaten dem zweiten Fakultativprotokoll beigetreten.

## 122. Tagung

Die Frühjahrstagung befasste sich mit den Staatenberichten El Salvadors, Guatemalas, Libanons, Norwegens und Ungarns. Der Ausschuss konnte zudem 34 Individualbeschwerden bearbeiten. Beispielhaft soll hier auf die abschließenden Bemerkungen zum Bericht Ungarns eingegangen werden.

Ungarn hatte auf der 122. Tagung seinen sechsten Bericht vorgelegt. Innerhalb der Europäischen Union (EU) steht die ungarische Regierung wegen ihrer Menschenrechtspraxis seit längerem unter Druck. Insbesondere setzte das Europäische Parlament im Jahr 2018 ein sogenanntes Artikel-7-Verfahren gemäß dem Vertrag über die Europäische Union in Gang, um festzustellen, dass in Ungarn grundsätzliche Werte der EU – Menschenrechtsschutz und Rechtsstaatsprinzip – missachtet werden. Weiterhin läuft gegen Ungarn ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Verstöße gegen mehrere Asylrechtsrichtlinien und die Charta der Grundrechte der EU.



Wenige Wochen vor den Parlamentswahlen in Ungarn im April 2018 ist auf einem Plakat in Budapest zu lesen: »Soros siedelt Millionen von Menschen aus Afrika und dem Nahen Osten an. Stop Soros!« Nach einer unerwarteten Niederlage der Fidesz-Partei bei einer Bürgermeisterwahl in Hódmezővásárhely ließ der Ministerpräsident Viktor Orbán diese Negativkampagne gegen George Soros stoppen. FOTO: PICTURE ALLIANCE/AP PHOTO/PABLO GORONDI

Auch der CCPR beschäftigte sich intensiv mit der Situation von Flüchtlingen in Ungarn und kritisierte insbesondere die neue restriktive Gesetzgebung und Fälle von extensiver Gewaltanwendung gegen Schutzsuchende. Die ›Stop Soros‹-Gesetze, die inzwischen verabschiedet wurden, sehen umfassende Restriktionen gegen NGOs und Privatpersonen vor, insbesondere gegen solche, die sich kritisch mit der ungarischen Einwanderungs- und Asylpolitik beschäftigen. Nach Angaben der ungarischen Regierung würden diese Personen angeblich vom US-Amerikaner ungarischer Herkunft George Soros finanziert.

### 123. Tagung

Auf der 123. Tagung beschäftigte sich der CCPR mit den Staatenberichten Algeriens, Bahrains, Laos, Liberias und Litauens. Daneben wurden 29 Individualbeschwerden bearbeitet, die unter anderem Belarus, Russland und die Türkei betrafen. Beispielhaft soll auf die Kommentare zu den Berichten Algeriens und Bahrains eingegangen werden.

Der Ausschuss begrüßte die Vorlage des vierten regelmäßigen Berichts durch Algerien, obwohl die Vorlage mit einer Verspätung von sechs Jahren erfolgte. Zunächst äußerte sich der CCPR sehr kritisch über die mangelhafte Umsetzung seiner Ansichten im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens durch Algerien. Dies betrifft unter anderem auch die Aufklärung von Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen während des Bürgerkriegs in Algerien. Der Ausschuss begrüßte die Einsetzung eines nationalen Menschenrechtsausschusses, äußerte sich aber besorgt über die zweifelhafte Unabhängigkeit seiner Mitglieder. Anlass zu scharfer Kritik gab darüber hinaus die unzureichende Umsetzung des aus dem Zivilpakt folgenden Diskriminierungsverbots, insbesondere in Bezug auf die Gleichbehandlung der Geschlechter und Gewalt gegen Frauen.

Bahrain hatte auf der 123. Tagung seinen Erstbericht vorgelegt, allerdings mit zehn Jahren Verspätung. Der Ausschuss begrüßte unter anderem, dass Bahrain mittlerweile auch Vertragsstaat des Übereinkommens über die Rechte

von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) geworden ist. Der Ausschuss kritisierte die weitgehenden Vorbehalte, die Bahrain gegenüber mehreren Artikeln des Zivilpakts angebracht hatte. So wurden etwa Artikel 3 (Gleichstellung von Mann und Frau), Artikel 18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) sowie Artikel 23 (Familie und Ehe) unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Scharia gestellt. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass einige dieser Vorbehalte unvereinbar mit dem Ziel und Zweck des Paktes sind. Nach der herrschenden Praxis verschiedener internationaler Menschenrechtsorgane und Gerichte wären sie ungültig und der Vertragsstaat in vollem Umfang an den Zivilpakt gebunden. Die geringe Anzahl an Fällen, in denen bahrainische Gerichte den Zivilpakt bisher angewendet haben – Bahrain konnte nur einen Fall benennen –, deutet nach Ansicht des Ausschusses auf ein klares Umsetzungs- und Vollzugsdefizit hin und zieht die Unabhängigkeit der Gerichte in Zweifel.

### 124. Tagung

Die Herbsttagung befasste sich mit den Berichten der Staaten Belarus, Belize, Bulgarien, Guinea und Sudan. Außerdem wurden elf Individualbeschwerden beschieden. Besonderes Augenmerk soll im Folgenden auf die Staatenberichte von Belarus und Sudan gelegt werden.

Belarus legte auf der 124. Tagung seinen fünften regelmäßigen Bericht vor. Der CCPR begrüßte einige nationale Legislativakte, etwa die Annahme eines neuen Flüchtlingsgesetzes und die Ratifikation von mehreren Menschenrechtsverträgen, etwa des CRPD. Anlass zur Kritik gab insbesondere die fehlende Umsetzung der Entscheidungen des CCPR im Rahmen von Individualbeschwerden gegen Belarus. Es kam in mehreren Fällen zur Vollstreckung der Todesstrafe, obwohl der CCPR gegenwärtig einstweilige Anordnungen getroffen hatte. Darüber hinaus äußerte sich der Ausschuss sehr kritisch gegenüber

der ausdrücklichen Weigerung Belarus, die in Individualbeschwerdeverfahren getroffenen Entscheidungen des CCPR auch umzusetzen. Weitere Kritikpunkte waren die weitverbreitete Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, Fälle von gewaltsamem ›Verschwindenlassen‹, die weitere Durchsetzung der Todesstrafe, die fehlende Aufklärung von Folterfällen und weitreichende Beschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Land.

In Bezug auf den Staatenbericht Sudans äußerte sich der Ausschuss positiv gegenüber der Annahme eines neuen Asylgesetzes und mehrerer Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, insbesondere zur Bekämpfung von Genitalverstümmelungen. Außerdem erkannte der CCPR die wichtige Rolle Sudans bei der Aufnahme von Flüchtlingen an. Gleichzeitig gab die Behandlung von Frauen, Mädchen und Flüchtlingen in Sudan auch Anlass zu starker Kritik. So erlaubt etwa das sudanesishe Eherecht, trotz einiger Reformen, weiterhin die Verheiratung minderjähriger Mädchen, wenn dem ein männlicher Vormund zustimmt. Generell benötigen Frauen zur Heirat die Zustimmung eines männlichen Vormunds. Außerdem wird die eheliche Vergewaltigung weiterhin nicht vom reformierten strafrechtlichen Vergewaltigungstatbestand erfasst. Auch der freiwillige Schwangerschaftsabbruch bleibt mit wenigen Ausnahmen strafrechtlich sanktioniert, was betroffene Mädchen und Frauen zur Durchführung unsicherer Schwangerschaftsabbrüche mit erheblichen Gefahren für ihre Gesundheit und ihr Leben bringt. In Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen gaben Berichte über sexuelle Übergriffe durch sudanesishe Truppen und die gewaltsame Abschiebung ganzer Flüchtlingsgruppen durch sudanesisch-sicherheitskräfte Anlass zur Besorgnis.

#### Andreas Buser

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Andreas Buser, Menschenrechtsausschuss: 119. bis 121. Tagung 2017, VN, 4/2018, S. 181f., fort.)

## Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 19. und 20. Tagung 2018

- Zehnjähriges Jubiläum
- Individualbeschwerden und Staatenberichte
- Stellungnahme zum Zusatzprotokoll der Oviedo-Konvention

Das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) und das dazugehörige Fakultativprotokoll traten am 3. Mai 2008 in Kraft. Da im Oktober 2008 auch der **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities)** eingerichtet wurde, stand das Jahr 2018 ganz im Zeichen der zehnjährigen Jubiläen.

Ende des Jahres 2018 hatte das Übereinkommen 177 Vertragsstaaten, zwei Staaten mehr als im Jahr 2017. Hinzugekommen waren Somalia und Tadschikistan. Dem Fakultativprotokoll traten Kanada und die Republik Moldau bei. Die Anzahl der Vertragsstaaten lag somit bei 94.

Für die Überprüfung der Einhaltung des CRPD durch die Vertragsstaaten ist der Ausschuss zuständig. Dieser setzt sich aus 18 unabhängigen Sachverständigen zusammen. Bis zum Ende der 20. Tagung lagen dem Ausschuss 116 Staatenberichte vor, von denen 76 geprüft wurden. Im Berichtszeitraum kam der Ausschuss zu zwei Tagungen in Genf zusammen: 19. Tagung: 14. Februar bis 9. März 2018; 20. Tagung: 27. August bis 21. September 2018.

### Allgemeine Bemerkungen

Auf der 19. Tagung konnte die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zu Artikel 5 (Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung) verabschiedet werden, die auf die Interpretation der Begriffe Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne des CRPD abzielt und den Begriff der »inklusive Gleichheit« einführt. Diese stellt ein Gleichheitsmodell dar, das sich an den Vorgaben des

Übereinkommens orientiert und die soziale Inklusion sowie die Anerkennung von Unterschieden zum Schwerpunkt hat. Ferner besagt die Allgemeine Bemerkung Nr. 6, dass Menschenrechte niemals aufgrund von Behinderung ver sagt werden dürfen.

In der 20. Tagung des Ausschusses wurde die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 zu Artikel 4, Absatz 3 und Artikel 33, Absatz 3 (Über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, durch ihre Selbstvertretungsorganisationen bei der Umsetzung und Überwachung der Konvention) verabschiedet. Darin wird der Begriff »Selbstvertretungsorganisation« bestimmt, der von den sonstigen zivilgesellschaftlichen Organisationen abzugrenzen ist. Eine Selbstvertretungsorganisation besteht demzufolge überwiegend aus Menschen mit Behinderungen, wird von diesen angeführt, geleitet und verwaltet.

### Individualbeschwerden

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sechs Individualbeschwerden verhandelt.

#### 19. Tagung

Der Ausschuss entschied in der 19. Tagung über zwei Individualbeschwerden. In beiden Verfahren stellte er eine Verletzung durch die Vertragsstaaten fest. Der Fall Given gegen Australien (CRPD/C/19/D/19/2014) beschäftigte sich mit dem Wahlgeheimnis. Die Antragstellerin, eine Person mit Unterstützungsbedarf, wollte bei einer Parlamentswahl wählen, ohne ihre Entscheidung ihrer Assistenz mitteilen zu müssen. Der Staat stellte barrierefreie Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, die allerdings nicht dem Bedarf der Antragstellerin gerecht wurden. Der Aus-

schuss stellte Verstöße gegen Artikel 29 (Recht auf Teilhabe am politischen Leben), Artikel 5 (Nichtdiskriminierung) und Artikel 9 (Barrierefreiheit) fest und bekräftigte, dass der Staat anderweitigen Zugang zur Wahl hätte gewähren müssen.

In dem Fall Bacher gegen Österreich (CRPD/C/19/D/26/2014) bestätigte der Ausschuss eine Verletzung von Artikel 9 (Barrierefreiheit) und Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze). Der Antragsteller ist Rollstuhlfahrer und begehrte Zugang zu seinem Wohnhaus, der wegen eines jahrelangen Nachbarschaftsstreits eingeschränkt war. Der Ausschuss stellte fest, dass die Gerichtsentscheidungen den Vorgaben des CRPD nicht ausreichend entsprechen und empfahl dem Staat die Bedürfnisse des Antragstellers zu berücksichtigen.

#### 20. Tagung

Der Ausschuss prüfte in der 20. Tagung vier Individualbeschwerden, die allesamt zulässig und begründet waren. Im Fall Y. gegen Tansania (CRPD/C/20/D/23/2014) wehrte sich der Antragsteller, ein Mensch mit Albinismus, gegen schwerwiegende Fehler im Rahmen der Strafverfolgung. Er wurde mehrmals aufgrund seines Albinismus von Privatpersonen angegriffen. Der CPRD stellte insbesondere Verletzungen der Pflichten aus Artikel 5 (Nichtdiskriminierung), 7 (Wohl des Kindes), 8 (Bewusstseinsbildung), 15 (Freiheit von grausamer Behandlung), 16 (Freiheit von Gewalt), 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) fest. Der Ausschuss forderte den Staat auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Angriffe zukünftig zu verhindern.

Im Fall Iuliia Domina und Max Bendtsen gegen Dänemark (CRPD/C/20/D/39/2017) wandten sich die Antragsteller gegen das dänische Einwanderungsgesetz. Infolge eines Verkehrsunfalls ist der Antragsteller Bendtsen stark körperlich beeinträchtigt und erhält Sozialhilfe. Seine Ehefrau, die aus der Ukraine stammende Antragstellerin Domina, benötigt eine Aufenthaltsgenehmigung. Nach dem dänischen Einwanderungsgesetz ist der Familienzugang ausgeschlossen, wenn der dänische Ehepartner vor der möglichen



UN-Generalsekretär António Guterres (links) spricht mit Jillian Mercado, einer Vertreterin der Zivilgesellschaft, im Vorfeld der 11. Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) am 5. Juni 2018 über das Thema Frauen und Mädchen mit Behinderungen. UN PHOTO: HECTOR LATORRE

Familienzusammenführung mindestens für drei Jahre Sozialhilfe empfangen hat. Aus diesem Grund wurde der Antragstellerin Domina keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Der Ausschuss stellte eine Verletzung von Artikel 5 (Nichtdiskriminierung) und von Artikel 23 (Achtung der Familie) fest.

Die Antragstellerin im Fall J.H. gegen Australien (CRPD/C/20/D/35/2016) kommuniziert ausschließlich durch australische Gebärdensprache. Sie wurde als Jurymitglied im Rahmen eines Strafverfahrens nominiert. Nachdem sie den zuständigen Behörden mitgeteilt hatte, dass sie für die Wahrnehmung des Amtes auf Gebärdendolmetschung angewiesen sei, wurde sie gegen ihren Willen von diesem Amt freigestellt. Der Ausschuss verdeutlichte, dass eine Verletzung von Artikel 5 (Nichtdiskriminierung) und von Artikel 21 (Recht auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen) vorliegt.

Der Antragsteller im Fall Munir Al-Adam gegen Saudi-Arabien (CRPD/C/20/D/38/2016) hat eine Hörbeeinträchtigung, die sich intensiviert, nachdem er von staatlichen Behörden festgenommen worden und zahlreichen körperlichen Angriffen ausgeliefert war. Erst verspätet wurde ihm eine medizinische Versorgung angeboten, der Zugang zu effektivem Rechtsschutz blieb ihm vollständig verwehrt. Der Ausschuss stellte unter anderem eine Verletzung von Artikel 13 (Zugang zur Justiz) fest.

## Staatenberichte

### 19. Tagung

Der Ausschuss prüfte bei der 19. Tagung unter anderem die Staatenberichte von Haiti, Nepal, Russland, Seychellen, Slowenien und Sudan. Aufgrund schwerer Naturkatastrophen erhöhte sich die Anzahl der Menschen mit Beeinträchtigungen in Haiti deutlich, während sich die Bedingungen für diese erheblich verschlechterten. Im Dialog mit Russland wurde vor allem auf die besonders hohe Zahl an Menschen, die in Institutionen untergebracht sind, hingewiesen. Im Rahmen des Dialogs mit den Seychellen kritisierte der Ausschuss, dass Menschen aufgrund von ›Unzurechnungsfähigkeit‹ in Psychatrien eingewiesen werden können. Die Delegation verwies auf die Bemühungen, das Psychriestgesetz zu novellieren. In Slowenien wurde im Jahr 2017 ein Gesetz zur persönlichen Assistenz von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Im Dialog mit Sudan wurde darauf hingewiesen, dass das neue Behindertengesetz aus dem Jahr 2017 Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen nicht erfasst.

### 20. Tagung

Während der 20. Tagung wurden die Staatenberichtsverfahren von Algerien, Bulgarien, Malta, Mazedonien, Philippinen, Polen und Südafrika durchgeführt. Ferner wurden unter anderem für Deutschland und Österreich die Fragen-

kataloge für das vereinfachte Berichtsverfahren verabschiedet. Im Dialog mit Südafrika wurde der hohe Wert der Menschenrechte hervorgehoben. Dennoch musste auch auf die ›Life Esidimeni‹-Tragödie verwiesen werden: Im Jahr 2016 starben mehr als 140 Menschen mit Behinderungen in Pflegeeinrichtungen aufgrund fehlender Nahrungsmittel und Vernachlässigung. Die Delegation von Bulgarien berichtete über die Umsetzung des Aktionsplans zur Langzeitpflegestrategie, die auf eine vollständige Deinstitutionalisierung bis zum Jahr 2034 gerichtet ist. Malta verwies auf die zahlreichen Erfolge wie die Verabschiedung eines Gesetzes, das die Autonomie stärken und die ersetzende Entscheidungsfindung ablösen soll.

## Verschiedenes

Der Ausschuss sprach sich ausdrücklich gegen das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (Oviedo-Konvention) des Europarats aus. Es ist das einzige völkerrechtlich verbindliche Abkommen, das die Themen Menschenrechte und Biomedizin gemeinsam behandelt. In seiner Stellungnahme machte der Ausschuss deutlich, dass der Entwurf des Zusatzprotokolls sowohl Zwangsbehandlung als auch -unterbringung legitimiere und dies mit dem Behindertenrechtsübereinkommen nicht vereinbar sei.

Aufgrund der achtjährigen Höchstgrenze für die Mitgliedschaft im Ausschuss mussten neun neue Mitglieder gewählt werden. Unter anderem schied auch Theresia Degener aus, die deutsche Vertreterin und Vorsitzende des Ausschusses, dessen Mitglied sie seit dem Jahr 2011 war. Die Vertragsstaaten nahmen sich der anhaltenden Debatten bezüglich der Geschlechterparität an und wählten insgesamt sechs Frauen in den 18-köpfigen Ausschuss.

### Lukas Groß

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Lukas Groß, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: 17. und 18. Tagung 2017, VN, 4/2018, S. 183f., fort.)

# Rechtsfragen

## Internationaler Gerichtshof | Tätigkeit 2018

- Mehrere Urteile zugunsten Costa Ricas gegen Nicaragua
- Einstweilige Anordnung gegen die USA
- Neue Regeln für Nebentätigkeiten der Richterschaft

Im Jahr 2018 fällte der **Internationale Gerichtshof (International Court of Justice – ICJ)** als oberstes Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen fünf Urteile und fasste 18 Beschlüsse.

### Die Rechtsprechung

Im Folgenden wird auf die fünf Urteile sowie auf zwei Beschlüsse im Einzelnen eingegangen, die von hoher inhaltlicher Bedeutung waren.

#### Costa Rica gegen Nicaragua

Am 2. Februar 2018 entschied der ICJ gleich drei Verfahren zugunsten Costa Ricas. Im Jahr 2017 hatte Costa Rica gegen Nicaragua bezüglich der Landgrenze im nördlichen Teil der Isla Portillos geklagt. Dieses Verfahren wurde durch Anordnung vom 2. Februar 2017 mit einer Klage aus dem Jahr 2014 betreffend die Seegrenze zwischen den beiden Staaten zusammengeführt. Der ICJ entschied, dass Costa Rica die Souveränität über das Gebiet innehat und legte eine Grenze fest, auch für das Seegebiet. Das durch Nicaragua auf dem umstrittenen Gebiet errichtete Militärcamp verletze die Souveränität Costa Ricas und müsse entfernt werden.

Im Verfahren zu bestimmten Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet – auch hier drehte es sich wieder um das Gebiet der nördlichen Isla Portillos – ging es im Berichtszeitraum noch um die Frage der Schadensersatzhöhe für Umweltschäden. Das eigentliche Urteil war bereits im Jahr 2015 ergangen (vgl. VN 4/2016, S. 180f.). Nachdem sich die Staaten zuvor nicht auf einen finanziellen Betrag einigen konnten, sprach der Internationale Gerichtshof Costa Rica einen Schadensersatz in Höhe von circa 380 000 US-Dollar zu.

#### Äquatorialguinea gegen Frankreich

Am 6. Juni 2018 entschied der ICJ im Fall zu Immunität und Strafverfahren (Äquatorialguinea gegen Frankreich, vgl. VN 4/2017, S. 185) zu den vorgelagerten Einwendungen. Das Verfahren beruht vor allem auf einem französischen Strafprozess – unter anderem wegen Korruption und Geldwäsche – gegen Teodoro Obiang Nguema Mangué, den Vizepräsidenten und Präsidentensohn Äquatorialguineas. Der Klägerstaat rügt eine Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten beziehungsweise Immunitätsverletzungen. Nun erklärte sich das Gericht auf Basis des Zusatzprotokolls zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen betreffend die obligatorische Streitschlichtung für zuständig, soweit der Streit den Status eines Pariser Gebäudes betrifft, das von Obiang mithilfe der angeblich veruntreuten Gelder erworben und an die Botschaft Äquatorialguineas weiterverkauft wurde.

#### Katar gegen Vereinigte Arabische Emirate

Am 11. Juni 2018 reichte Katar Klage gegen die Vereinigten Arabischen Emirate ein und forderte den Erlass vorläufiger Maßnahmen. Anlass war die Blockade Katars seit Juni 2017 durch diverse arabische Staaten, die Katar Terrorismusunterstützung und die enge Beziehung zu Iran vorwarfen. Durch diese Blockade würden Katar und katarische Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination – ICERD) benachteiligt, unter anderem in Form von Ausweisungen und Einreiseverboten mit

entsprechenden Folgen für diverse Menschenrechte.

Mit Anordnung vom 23. Juli 2018 kam der ICJ der Forderung Katars einer einstweiligen Anordnung insoweit nach, als dass er die Vereinigten Arabischen Emirate anwies, Familien wiederzueinigen, Studierenden den Fortgang des Studiums zu ermöglichen, betroffenen Katarerinnen und Katarern den Zugang zu Rechtsschutz zu gewähren und von Verhalten abzusehen, das den Konflikt verschärfen oder ausweiten könnte.

#### Keine Pflicht zu Verhandlungen zwischen Bolivien und Chile

Am 1. Oktober 2018 erging ein Urteil im Verfahren zur Verpflichtung zur Aushandlung des Zugangs zum Pazifischen Ozean zwischen Bolivien und Chile (vgl. VN 4/2016, S. 180). Ausgangspunkt war die für Bolivien nachteilige Tatsache, dass das Land über keinen Zugang zum Meer verfügt. Laut dem Urteil ist Chile jedoch nicht verpflichtet, mit Bolivien über Zugangsrechte zum Pazifik zu verhandeln. Eine solche Pflicht könne auch nicht aus diversen Vereinbarungen und Erklärungen hergeleitet werden.

#### Sanktionsverfahren zwischen Iran und den USA

Am 3. Oktober 2018 erging eine einstweilige Anordnung im Verfahren zwischen Iran und den USA. Erst im Juni 2018 hatte Iran die Klage wegen einer behaupteten Verletzung des Freundschaftsvertrags aus dem Jahr 1955 durch die neu auferlegten Sanktionen der USA in Folge der einseitigen Aufkündigung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA) im Mai 2018 eingereicht. Die USA vertreten den Standpunkt, dass der ICJ nicht zuständig sei. Es ginge tatsächlich gerade nicht um den Freundschaftsvertrag, sondern um den JCPOA aus dem Jahr 2015, für den ausdrücklich lediglich ein Schlichtungsmechanismus vorgesehen sei. Die einstweilige Anordnung verpflichtet die USA, einige der Sanktionen vorläufig aufzuheben, darunter jene, die sich negativ auf die humanitäre Hilfe und Sicherheit des Flugverkehrs auswirken. Besonders bemerkenswert ist, dass diese





Der Internationale Gerichtshof (ICJ) verkündet seinen Beschluss im Fall des Sanktionsstreits zwischen Iran und den USA im Friedenspalast in Den Haag, dem Sitz des ICJ.

UN PHOTO: ICJ-CIJ/FRANK VAN BEEK

Entscheidung einstimmig erging, unter Beteiligung des US-*ad-hoc*-Richters. Die USA protestierten gegen die Anordnung und kündigten an, den Freundschaftsvertrag aufzukündigen.

### Verfahren um Pedra Branca eingestellt

Anfang Februar 2017 hatte Malaysia eine Revision eines im Jahr 2008 ergangenen Urteils beantragt. Dabei ging es um das Verhältnis zu Singapur betreffend die Souveränität unter anderem über die Insel Pedra Branca. Im Juni 2017 folgte eine Klage bezüglich der Interpretation einer Bestimmung desselben Urteils aus dem Jahr 2008. Mit Anordnung vom 29. Mai 2018 wurden beide Verfahren auf Bitte der Parteien von der Fallliste des ICJ entfernt.

### Neue Verfahren

Im Jahr 2018 wurden sechs Verfahren beim ICJ anhängig gemacht.

Am 29. März reichte Guyana Klage gegen Venezuela wegen eines seit mehr als einem Jahrhundert schwelenden Grenzstreits ein. Venezuela erhebt Anspruch auf das guyanische Essequibo-Gebiet, in dessen Gewässern das US-Unternehmen Exxon Mobil auf Öl gestoßen ist. Guyana beruft sich auf einen Schiedsspruch aus dem Jahr 1899, in dem eine Grenze zwischen den beiden

Staaten gezogen und das Gebiet Guyana zugesprochen worden war.

Die übrigen Verfahren betreffen alleamt den Nahen Osten, darunter die bereits genannten Verfahren zwischen Iran und den USA sowie zwischen Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Katar wiederum wurde zweimal verklagt, einmal von Ägypten, Bahrain und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Zuständigkeit des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization – ICAO) nach Artikel II, Abschnitt 2 der Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr aus dem Jahr 1944. Darüber hinaus wurde Katar von den genannten Staaten sowie von Saudi-Arabien verklagt zur Zuständigkeit des ICAO-Rates nach Artikel 84 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Zuletzt klagte am 28. September 2018 Palästina anlässlich der Verlegung der US-Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem gegen die USA. Gerügt wurde eine Verletzung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, wonach eine Botschaft stets auf dem Staatsgebiet des Empfängerstaates errichtet werden muss. Dies sei aufgrund des besonderen Status von Jerusalem nicht der Fall. Problematisch an dieser Klage ist – neben der Frage der Staatsqualität von Palästina – die Tatsache, dass Israels

rechtliche Interessen betroffen sind, der Staat jedoch nicht am Verfahren beteiligt ist. In solchen Fällen verbietet die als »Monetary Gold«-Regel bekannte Rechtsprechung des ICJ ein Urteil.

### Institutionelles

Im Jahr 2018 waren die Nachwirkungen der »Revolution« des Vorjahrs zu spüren, als nach einer spannenden Richterwahl in der UN-Generalversammlung erstmals nicht mehr alle fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats auf der Richterbank vertreten sein sollten (vgl. VN 4/2018, S. 186). Das Mandat des Briten Christopher Greenwood endete im Februar 2018. Nachfolger ist der Libanese Nawaf Salam, zuvor Ständiger Vertreter seines Landes bei den Vereinten Nationen in New York. Zudem gab Ronny Abraham aus Frankreich im Februar die Präsidentschaft an den bisherigen Vizepräsidenten Abdulqawi Ahmed Yusuf aus Somalia ab, bleibt jedoch weiterhin Mitglied des Gerichts. Neue Vizepräsidentin wurde die Chinesin Xue Hanqin. Im Juni 2018 ging der langjährige japanische Richter Hisashi Owada in den Ruhestand. Sein Nachfolger wurde der ebenfalls aus Japan stammende und bisher für den UN-Menschenrechtsausschuss tätige Völkerrechtsprofessor Yuji Iwasawa.

Im Oktober 2018 verkündete Präsident Yusuf vor der UN-Generalversammlung neue Regeln des ICJ zu Nebentätigkeiten als Schiedsrichterin oder -richter in Schiedsverfahren. In Anbetracht der steigenden Arbeitsbelastung sei die nebenberufliche Schiedsrichtertätigkeit in gemischten Verfahren – wie solchen zwischen Staaten und privaten Investoren – oder Handelsschiedsverfahren nunmehr verboten. In zwischenstaatlichen Verfahren sei sie auf Ausnahmen zu beschränken, die Tätigkeit am ICJ müsse absoluten Vorrang genießen.

#### Elisa Freiburg-Braun

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elisa Freiburg, Internationaler Gerichtshof: Tätigkeit 2017, VN, 4/2018, S. 185f., fort.)

# Personalien

## Landwirtschaft

Am 1. August 2019 übernahm **Qu Dongyu** aus China das Amt des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Qu ist der erste Chinese in diesem Amt und seit dem Jahr 2015 stellvertretender Minister für Landwirtschaft und Angelegenheiten des ländlichen Raums. Der promovierte Genetiker folgt auf den Brasilianer José Graziano da Silva (vgl. Personalien, VN, 4/2011, S. 178), der die Leitung der FAO seit dem Jahr 2012 innehatte. Der 55-jährige Qu setzte sich im ersten Wahlgang mit 108 der 191 abgegebenen Stimmen gegen die von der Europäischen Union (EU) unterstützte Kandidatin, die Französin Catherine Geslain-Lanéell, durch. Die ehemalige Leiterin der



Qu Dongyu  
UN PHOTO: MARK GARTEN

Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vereinigte 71 Stimmen auf sich, der von den USA favorisierte Kandidat aus Georgien, Davit Kirvalidze, erhielt zwölf Stimmen.

## Sekretariat

Am 18. April 2019 wurde der Chilene **Fabrizio Hochschild** (vgl. Personalien, VN, 1/2017, S. 39) von UN-Generalsekretär António Guterres zum Sonderberater für die Vorbereitungen zum 75. Jubiläum der Vereinten Nationen ernannt. Hochschild war zuvor Beigeordneter Generalsekretär für Strategische Koordination im Exekutivbüro. In diesem Amt folgt ihm der Österreicher Volker Türk. Im Jahr 2016 war Hochschild stellvertretender Sonderbeauftragter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA).

**Nicholas Koumjian** aus den USA ist der erste Leiter des unabhängigen Untersuchungsmechanismus (IIM) für Myanmar, der am 27. September 2018 vom Menschenrechtsrat (HRC) in seiner Resolution 39/2 zur Situation der Menschen-

rechte der Rohingya-Volksgruppe und anderer Minderheiten in Myanmar eingerichtet wurde. Koumjian bringt mehr als 35 Jahre Erfahrung als Staatsanwalt in diese Position ein, unter anderem als internationaler Co-Ankläger in den außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen (ECCC).



Workneh Gebeyehu Negewo  
UN PHOTO: ESKINDER DEBEBE

Der Äthiopier und frühere Außenminister seines Landes (2016–2019) **Workneh Gebeyehu Negewo** wurde am 8. März 2019 zum Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi (UNON) benannt. Er folgt Hanna S. Tetteh aus Ghana, die im Dezember 2018 zur Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und zur Leiterin des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen

Union (UNOAU) berufen wurde (vgl. Personalien, VN, 3/2019, S. 138). Gebeyehu war zuvor Verkehrsminister Äthiopiens (2013–2016) sowie Mitglied des Stadtrats von Addis Abeba (seit dem Jahr 2012) und des äthiopischen Parlaments (2005–2012).

## Umwelt

Der Leiter des Deutschen Wetterdienstes Gerhard Adrian ist neuer Präsident der Weltorganisation für Meteorologie (WMO). Die Delegierten des WMO-Kongresses wählten ihn am 13. Juni 2019 zum Nachfolger des Kanadiers David Grimes, nachdem dieser zweimal die vierjährige Amtszeit übernommen hatte. Adrian ist der erste Deutsche in diesem Ehrenamt. Seit Juni des Jahres 2010 war er Ständiger Vertreter Deutschlands bei der WMO, seit dem Jahr 2011 Mitglied des Exekutivrats. Während sich sein Gegenkandidat, der US-Kollege Louis Uccellini, für eine »effektivere« Kooperation mit privaten Anbietern aussprach, macht sich Adrian für eine engere Zusammenarbeit staatlicher Dienste stark.

Zusammengestellt von  
Juliane Pfordte.

# Neue Technologien, altes Recht

Rada Popova



Mahulena Hofmann/  
P.J. Blount (Eds.)

**Innovation in Outer  
Space: International  
and African Legal  
Perspectives**

Baden-Baden:  
Nomos/HART  
Publishing 2018,  
334 S., 86,00 Euro

Der Tagungsband befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Fragen des Weltraum- und Satellitenrechts, insbesondere mit innovativen Weltraumwendungen und Satellitenkonstellationen außerhalb des geostationären Orbits. Ein Drittel der veröffentlichten Beiträge ist der Regulierung des Weltraum- und Telekommunikationssektors in Afrika gewidmet.

Die Bedeutung neuer Technologien für die Weiterentwicklung weltraumbasierter Anwendungen ist enorm. Zu den wichtigsten Fragestellungen zählen etwa die Aktualität der bestehenden Rechtsinstrumente angesichts der rasanten innovativen Entwicklung und die Notwendigkeit, diese anzupassen. Der bekannte Spalt zwischen der progressiven technologischen Expansion und der Rechtsentwicklung beruht auf der Tatsache, dass das Recht traditionell nicht antizipatorisch, sondern reaktiv fortgeschrieben wird (Francis Lyall).

Diese Problematik wird in dem Buch in vier thematischen Abschnitten behandelt. Erstens wird angesichts der rechtlichen Gesamtbasis für die sich verändernden Weltraumtechnologien der Weltraumvertrag aus dem Jahr 1967 behandelt (P.J. Blount). Zudem werden die Instrumente des internationalen Telekommunikationsrechts in Bezug auf neue Nutzungen des Frequenzspektrums geschildert (Mitsuhiro Sakamoto). In den folgenden zwei Abschnitten werden die rechtlichen Aspekte von Innovation anhand von zwei Fällen analysiert: Dem bestehenden Rechtsrahmen mangelt es an spezifischen Registrierungsregeln für Satellitenkonstellationen in nichtgeosta-

tionären Orbits (Elina Morozova). Außerdem wird die Anwendbarkeit nichtverbindlicher Rechtsinstrumente wie die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls durch Mega-Konstellationen herausgefordert (Olga Stelmakh-Drescher). Auf regionaler Ebene sind durch die Europäische Weltraumorganisation (ESA) technische Erfordernisse an Satellitenbetreiber gestellt, wodurch sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht für die sichere Entsorgung von inaktiven Satelliten gesorgt wird (Marco Ferrazzani).

Auch das Thema der Anwendbarkeit von Weltraumrecht auf unbemannte Fluggeräte (UAVs) wird diskutiert (Frans van der Dunk), ebenso die Anwendung nationaler (Mahulena Hofmann, Fabio Tronchetti) und regionaler Regulierungssysteme (Leopold Mantl) auf Innovation.

Die afrikanische Perspektive findet sich im vierten Abschnitt wieder, mit einer Übersicht zu Weltraumaspekten allgemein (Tare Brisibe, Ganiy Ishola Agbaje, Timiebi Aganaba-Jeanty), zu Telekommunikationsaktivitäten (Kezias Mwale, Edith Flore Sijou) sowie zu den nationalen Beispielen von Marokko (Riffi Tamsamani) und Nigeria (Paschal Agbim).

Der Sammelband bietet eine umfassende Perspektive über die Rolle von Innovation und neuen Technologien für die Weiterentwicklung des Weltraum- und Telekommunikationsrechts. Er richtet sich somit an alle, die sich für die aktuellen internationalen und regionalen Entwicklungen in diesen Bereichen interessieren.

# Urbane Dimensionen der Globalisierung

Jonas Freist-Held

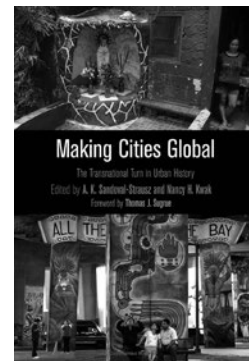
Dass Urbanisierung und Globalisierung eng verwoben sind, war allgemeiner Konsens, als im Jahr 2016 die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die ›Neue Urbane Agenda‹ auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) in Quito verabschiedeten. Dabei hatte es bis zum Jahr 1976 gedauert, bis überhaupt die globale Dimension von Städten mit der ersten Habitat-Konferenz in Vancouver auf die internationale Agenda rückte. Dies ist erstaunlich, denn die Herausgeber zeigen auf, wie transnationale Verbindungen auf Städteebene die Globalisierung im 20. Jahrhundert nicht nur prägten, sondern ganz konkret gestalteten. Das Buch ist in zwei Teile gegliedert und umfasst elf voneinander unabhängige Essays. Sie alle werfen Schlaglichter auf transnationale Dimensionen lokaler Entwicklungen.

Im ersten Teil geht es um die grenzüberschreitende Ausbreitung globaler wirtschaftlicher und politischer Trends auf lokaler Ebene. Margaret O'Mara zeigt im Kapitel ›Silicon Dreams‹ die weltweiten Versuche auf, das Erfolgsmodell ›Silicon Valley‹ zu kopieren. Dies führte zur Entstehung vorstädtischer Technologieparks in allen Ecken der Welt, die untereinander mehr gemeinsam haben als mit ihrer unmittelbaren, lokalen Umgebung. Amy C. Offner und Leandro Benmergui diskutieren, wie der Ost-West-Konflikt die Wohnungsbaupolitik in rasant wachsenden Städten Lateinamerikas, etwa Bogotá oder Rio de Janeiro, beeinflusste. Zielten diese von den USA unterstützten Programme ursprünglich darauf ab, Menschen aus ihrer Armut zu befreien, haben sie bis heute Einfluss auf die sozioökonomische

Segregation dieser Städte. Auch die Suche globaler Investoren nach attraktiven, lokalen Investitionsmöglichkeiten hat einen Einfluss auf geografische Ungleichheiten, wie Nancy H. Kwaks in ihrem Beitrag über Slumräumungen in Manila offenlegt.

Im zweiten Teil geht es hingegen um transnationale Einflüsse im städtischen Raum. So untersucht Erica Allen-Kim, wie chinesische Investoren die Architektur und Organisation von Einkaufszentren in zahlreichen kanadischen Gemeinden geprägt und damit einen neuen, sozialen Raum für Migrantengruppen geschaffen haben. Matt Garcia zeigt anhand des mexikanischen Viertels ›Arbol Verde‹ am Stadtrand von Los Angeles auf, welchen zerstörerischen Einfluss der Bau einer einzelnen Schnellstraße auf die Integrationserfolge einer amerikanisch-mexikanischen Nachbarschaft haben kann. Einer der Höhepunkte des Buches ist das Kapitel von Arjit Sens. Er analysiert, wie sich indische Migrantinnen und Migranten mit der jährlich stattfindenden Parade zum indischen Unabhängigkeitstag einen Raum geschaffen haben – mitten in Chicago.

Die Beiträge erläutern, zuweilen etwas zu detailverliebt, welchen Einfluss lokale Entwicklungen auf globale Veränderungen haben und umgekehrt. Einziger Schwachpunkt: Die Autorinnen und Autoren versprechen mit der westlichen Dominanz der Geschichtsschreibung zu brechen. Das gelingt zwar in Teilen, doch auch im Buch überwiegt ein starker USA-Zentrismus. So wird etwa Afrika als Weltregion komplett ausgespart. Dennoch: Das Buch liefert eine erfrischend andere Perspektive auf die Globalisierungsgeschichte.



A. K. Sandoval-Strausz/Nancy H. Kwak (Eds.)

**Making Cities Global. The Transnational Turn in Urban History**

Philadelphia:  
University of  
Pennsylvania Press  
2018, 352 S.,  
55,00 US-Dollar

# Versagt die Weltgemeinschaft?

Patrick Rosenow



Marc Engelhardt

**Weltgemeinschaft  
am Abgrund. Warum  
wir eine starke UNO  
brauchen**

Berlin: Ch. Links  
Verlag 2018, 272 S.,  
18,00 Euro

Der brutale Krieg in Syrien, die massiven Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, die bittere Armut in der Zentralafrikanischen Republik oder der fortschreitende Klimawandel – all diese Probleme sind bei weitem nicht neu. Sie und viele andere verschärfen sich zusehends und setzen die Vereinten Nationen unter Druck. Hinzugekommen ist seit einiger Zeit ein wachsender Nationalismus in einigen Mitgliedstaaten, der etablierte Normen der internationalen Beziehungen, beispielsweise den Multilateralismus, zunehmend infrage stellt. Kurzum: Die Weltgemeinschaft steht am Abgrund, eine starke Weltorganisation mit ausreichenden Ressourcen ist daher wichtiger denn je. Dieses Credo vertritt Marc Engelhardt in seinem Buch und hält mit aktuellen Bezügen ein flamendes Plädoyer für die UN.

Der Autor versteht es, die Organisation und ihr allumfassendes Aufgabenspektrum mit Lebensgeschichten einzelner Menschen zu verbinden und dabei die konkrete Arbeit der Vereinten Nationen vor Ort zu veranschaulichen.

So erzählt er unter anderem von der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (United Nations Mission in the Republic of South Sudan – UNMISS) und beschreibt, was es für die Menschen vor Ort bedeutet, wenn derartige Friedensmissionen in politischer, militärischer und finanzieller Hinsicht unzureichend ausgestattet sind und ihr Mandat nicht erfüllen. Dabei geht es auch um die chronisch unterfinanzierte humanitäre Hilfe und die damit verbundene Ohnmacht der Helfenden. Insbesondere im Fall Syrien offenbaren sich die

fatalen Konsequenzen einer kollektiven Verantwortungslosigkeit der Weltgemeinschaft, die nicht in ausreichendem Maße die Bereitschaft zeigt, den betroffenen Menschen zu helfen. Den Vereinten Nationen bleibt oft nichts anderes übrig, als zuzusehen.

Engelhardt übt gegenüber den UN jedoch auch Kritik. Die Angst von Bediensteten, als Teil der UN-Bürokratie Verantwortung bei Fehlentscheidungen zu übernehmen, führe zum Teil zu einer Lähmung des Sekretariats. Dies könne fatale Folgen haben, wenn beispielsweise von UN-Friedenstruppen begangene Menschenrechtsverletzungen in der Zentralafrikanischen Republik bewusst verschwiegen werden. Bei aller Themenbandbreite, die der Autor abdeckt, zeigt sich: Es geht immer um die Anprangerung struktureller Schwächen des UN-Systems bei gleichzeitiger Betonung, dass es keine Alternative gibt, die Welt zu organisieren.

Engelhardt gelingt es, aus journalistischer Perspektive dem Leser die komplexe Arbeit einer fast 75-jährigen Weltorganisation zu vermitteln. Er verbindet nüchterne Fakten über das UN-System mit lebensnahen Geschichten, kurzen Reportagen, Anekdoten und Interviews mit Fachleuten. Seine Geschichten untermauert er mit fundierten Faktenrecherchen und der konsequenten Bezugnahme zum normativen Referenzrahmen der UN wie die UN-Charta oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Insgesamt bietet das Buch daher einen im Vergleich zu den üblichen Lehrbüchern unkonventionellen Zugang zu den UN und ist absolut lesenswert.

# Der Schutz von Friedensmissionen

Michael Lysander Fremuth

Die durch eine erhebliche Fortentwicklung geprägten Friedensmissionen der Vereinten Nationen erfüllen eine wichtige Aufgabe im Rahmen des erweiterten Friedenskonzeptes der UN-Charta. Sie können jedoch immer weniger auf einen natürlichen Schutz vertrauen, der ihnen das Emblem der Vereinten Nationen sowie die drei Grundprinzipien – die Zustimmung der Konfliktparteien, die Unparteilichkeit und beschränkte Befugnis zur Gewaltanwendung – verleihen soll. Seit dem Jahr 1948 sind 1022 Todesfälle zu verzeichnen, mit steigender Tendenz seit dem Jahr 2013. Die Frage nach dem Schutz von Friedensmissionen stellt sich mit Nachdruck. Während der umstrittene ›Cruz-Report‹ eine gesteigerte Bereitschaft zur proaktiven und präemptiven Anwendung von Gewalt empfiehlt, untersucht Lina Rolffs, welchen Schutz das Völkerrecht bietet.

Einleitend stellt die Autorin die Entwicklung völkerstrafrechtlicher Normen sowie die Rechtsprechung internationalisierter Gerichte dar und begründet überzeugend, dass der Straftatbestand des Angriffs auf Friedensmissionen auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen kann. Schwerpunktmäßig untersucht sie im zweiten Teil ihrer Arbeit die einschlägigen Strafnormen im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Nach eingehender Untersuchung gelangt Rolffs zur Überzeugung, dass die drei Grundprinzipien zur Definition von Friedensmissionen aufgrund mangelnder Bestimmtheit nicht herangezogen werden sollten, und formuliert eine von diesen emanzipierte Begriffsdefinition. Da allerdings sowohl die UN als auch internationale Strafgerichte auf den Grundprinzipien behar-

ren und diese – ungeachtet aller Schwierigkeiten und Fortentwicklungen – weiterhin das Wesen der UN-Friedenssicherung prägen dürften, lässt sich über diesen Ansatz trefflich streiten. Die Entscheidung über den strafrechtlichen Schutz obliege nicht einem Einzelstaat, vielmehr entspreche dies der institutionellen Friedensordnung, wie sie die UN-Charta etabliert hat. Der Verfasserin gelingt es, die verschiedenen Tatbestandsmerkmale zu erschließen und die Strafnormen damit operabel zu machen. Im dritten Teil betrachtet die Autorin die Gründe für Straffreistellungen und Konkurrenzen. Wie Rolffs selbst darlegt, begründen Friedensmissionen nicht automatisch einen bewaffneten Konflikt oder einen Kombattantenstatus, das humanitäre Völkerrecht ist nicht auf Friedensmissionen zugeschnitten. Warum vor dem Hintergrund etwaiger Schutzlücken die Einordnung als Kriegsverbrechen zu begrüßen sei, hätte eine vertiefte Begründung verdient, die sich etwa mit dem Schutz von Friedensmissionen außerhalb bewaffneter Konflikte auseinandersetzt.

Rolffs' Arbeit, die ohne völkerrechtliche Vorkenntnisse schwer verständlich sein dürfte, leistet einen wichtigen rechtswissenschaftlichen Beitrag zum Diskurs über den Schutz von Friedensmissionen. Sie legt überzeugend dar, dass den Straftatbeständen zum Angriff auf Friedensmissionen ein eigenständiger Wert zu attestieren ist. Nach der Lektüre ist man noch stärker geneigt, den Vorschlag einer verstärkten Gewaltanwendung durch Friedenstruppen wegen etwaiger negativer Auswirkungen auf den strafrechtlichen Schutzanspruch mit einem Fragezeichen zu versehen.



Lina Rolffs

**Angriff auf  
Friedensmissionen.  
Eine Untersuchung  
des völkerstrafrecht-  
lichen Tatbestands**

Baden-Baden:  
Nomos 2018, 362 S.,  
99,00 Euro

# Dokumente der Vereinten Nationen

In der folgenden Übersicht sind eine Auswahl der Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit einer kurzen Inhaltsangabe und den Abstimmungsergebnissen von Mai 2019 bis Juli 2019 aufgeführt. Die Dokumente sind alphabetisch nach Ländern, Regionen oder Themen sortiert. In der jeweiligen Rubrik erfolgt die Auflistung chronologisch (das älteste Dokument zuerst). Die Dokumente sind im Volltext über die Webseite des Deutschen Übersetzungsdienstes zu finden: [www.un.org/Depts/german](http://www.un.org/Depts/german)

Sicherheitsrat				
	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
<b>Demokratische Republik Kongo</b>	S/RES/2478(2019)	26.6.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution 2293(2016) festgelegten Maßnahmen betreffend das Sanktionsregime bis zum 1. Juli 2020 zu verlängern. Er beschließt zudem, das in Ziffer 6 der Resolution 2360(2017) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2020 zu verlängern und ersucht die Sachverständigengruppe, spätestens am 30. Dezember 2019 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2020 einen Schlussbericht vorzulegen. Er bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2020 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen.	einstimmige Annahme
<b>Friedenssicherung</b>	S/PRST/2019/5	13.6.2019	Der Sicherheitsrat befürwortet die Abhaltung einer jährlichen Unterrichtung durch den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten und bekundet seine Absicht, weitere Schritte zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf den Gebieten der Konfliktfrühwarnung und Konfliktverhütung sowie der Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und der Aufrechterhaltung des Friedens zu prüfen und die Kohärenz und Wirksamkeit der entfalteten Bemühungen zu fördern. Der Sicherheitsrat befürwortet die Abhaltung einer jährlichen informellen Tagung zwischen seinen Mitgliedern und den Mitgliedern des Rates der Liga der arabischen Staaten sowie die Einrichtung eines Konsultationsrahmens zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen.	
<b>Haiti</b>	S/RES/2476(2019)	25.6.2019	Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, mit Wirkung vom 16. Oktober 2019 für zwölf Monate das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Haiti (BINUH) einzurichten, unter der Leitung einer oder eines so rasch wie möglich zu ernennenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, das die Regierung Haitis unter anderem dabei berät, die politische Stabilität und eine gute Regierungsführung, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, zu fördern und zu stärken und ein friedliches und stabiles Umfeld zu erhalten und zu fördern.	+13; -0; =2 (China, Dominikanische Republik)
<b>Humanitäres Völkerrecht</b>	S/RES/2474(2019)	11.6.2019	Der Sicherheitsrat fordert die Parteien bewaffneter Konflikte auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um aktiv nach als vermisst gemeldeten Personen zu suchen, die Rückführung ihrer sterblichen Überreste zu ermöglichen und über den Verbleib als vermisst gemeldeter Personen ohne benachteiligende Unterscheidung Auskunft zu geben. Er fordert sie ferner auf, geeignete Kanäle für die Kommunikation mit den Familien über den Suchprozess einzurichten und ihnen Informationen über Dienste bereitzustellen, die ihnen im Falle administrativer, rechtlicher, wirtschaftlicher und psychosozialer Probleme und Bedürfnisse zur Verfügung stehen.	einstimmige Annahme
	S/RES/2475(2019)	20.6.2019	Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer repräsentativen Organisationen, sich konstruktiv an humanitären Maßnahmen, Konfliktprävention und -beilegung, Aussöhnung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung beteiligen können und dabei vertreten sind, und den Sachverstand von Fachleuten im Bereich der konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen heranzuziehen.	einstimmige Annahme

Sicherheitsrat				
	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
<b>Jemen</b>	S/RES/2481(2019)	15.7.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Hudaida-Abkommens (UNMHA) bis zum 15. Januar 2020 zu verlängern. Er beschließt zudem, dass die UNMHA das Mandat hat, unter anderem den Ausschuss zur Koordinierung der Umverlegung zu leiten und die Einhaltung der Waffenruhe im Gouvernement Hudaida durch die Parteien sowie die Umverlegung der jeweiligen Einsatzkräfte aus der Stadt Hudaida und den Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa zu überwachen.	einstimmige Annahme
<b>Libyen</b>	S/RES/2473(2019)	10.6.2019	Unter Hinweis auf seine Resolution 1970(2011) betreffend das Waffenembargo sowie auf seine Resolutionen 2292(2016), 2357(2017) und 2420(2018) betreffend die strikte Einhaltung des Waffenembargos auf Hoher See vor der Küste Libyens, beschließt der Sicherheitsrat, die in Resolution 2420(2018) erteilten Ermächtigungen um weitere zwölf Monate zu verlängern. Der Rat ersucht ferner den Generalsekretär, ihm innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten.	einstimmige Annahme
<b>Mali</b>	S/RES/2480(2019)	28.6.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern. Er beschließt, dass die MINUSMA weiterhin bis zu 13 289 Militärkräfte und 1920 Polizeikräfte umfasst. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts der von den Friedenssicherungskräften erlittenen schweren Verluste und ersucht die MINUSMA, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten.	einstimmige Annahme
<b>Naher Osten</b>	S/RES/2477(2019)	26.6.2019	Der Sicherheitsrat fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 zum Waffenstillstand und Ende des Yom-Kippur-Kriegs auf und betont, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 strikt und vollständig einzuhalten. Der Rat beschließt ferner, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern.	einstimmige Annahme
<b>Somalia</b>	S/RES/2472(2019)	31.5.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) bis zum 31. Mai 2020 fortzuführen und die Anzahl der Uniformierten im Einklang mit dem Übergangsplan bis zum 28. Februar 2020 auf maximal 19 626 zu reduzieren und Verantwortlichkeiten an die somalischen Sicherheitskräfte zu übertragen, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt eine Anpassung des Tempos der Reduzierung unter Berücksichtigung der im Übergangsplan festgelegten Bedingungen.	einstimmige Annahme
<b>Sudan</b>	S/RES/2479(2019)	27.6.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern und dass dieser sein in Resolution 2429(2018) festgelegtes Mandat auch weiterhin wahrnehmen soll. Er beschließt ferner, den in Ziffer 5 der Resolution 2429(2018) dargelegten Zeitraum für die Verringerung des militärischen Personals des UNAMID vorübergehend und ausnahmsweise zu verlängern, um die Kapazitäten der Mission für ihren Selbstschutz zu erhalten.	einstimmige Annahme
<b>Südsudan</b>	S/RES/2471(2019)	30.5.2019	Tätig werdend nach Kapitel VII der UN-Charta beschließt der Sicherheitsrat, die mit Ziffer 4 verhängten sowie mit Ziffer 9 und 12 der Resolution 2428(2018) verlängerten Maßnahmen betreffend das Waffenembargo sowie Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2020 zu verlängern. Der Rat beschließt ferner, das mit Ziffer 18 der Resolution 2206(2015) festgelegte und zuletzt mit Ziffer 19 der Resolution 2428(2018) verlängerte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern.	+10; -0; =5 (Äquatorialguinea, China, Côte d'Ivoire, Russland, Südafrika)



**VEREINTE NATIONEN**

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen.  
Begründet von Kurt Seinsch.  
ISSN 0042-384X  
ISSN (Online): 2366-6773

**Herausgeber:**

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN), Berlin.  
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin  
Telefon: 030 | 25 93 75-0  
info@dgvn.de | www.dgvn.de  
Generalsekretärin: Dr. Lisa Heemann

**Leitung der Redaktion:** Dr. Patrick Rosenow  
Redaktion/DTP: Monique Lehmann, Juliane Pfordte, Cornelia Agel  
Redaktionsanschrift: VEREINTE NATIONEN  
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 | 25 93 75-0  
Telefax: +49 (0)30 | 25 93 75-29  
E-Mail: zeitschrift@dgvn.de  
Internet: www.zeitschrift-vereinte-nationen.de

**Druck und Verlag:**

BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH  
Markgrafenstraße 12-14, D-10969 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 | 84 17 70-0  
Telefax: +49 (0)30 | 84 17 70-21  
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de  
Internet: www.bwv-verlag.de

**Erscheinungsweise:** zweimonatlich  
(Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember)

**Bezugspreise des BWV:**

Jahresabonnement Printausgabe 67,- Euro\*  
Jahresabonnement Onlineausgabe 67,- Euro  
Jahresabonnement Print- und Onlineausgabe, Privat, 89,- Euro\*  
Jahresabonnement Print- und Onlineausgabe, Institutionen, 120,- Euro\*  
Einzelheft 13,- Euro\*  
\*Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Porto.

Für Mitglieder der DGVN ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Bestellungen nehmen entgegen:**

E-Mail: vertrieb@bwv-verlag.de  
Tel.: +49 (0)30 | 84 17 70-22  
Fax: +49 (0)30 | 84 17 70-21  
sowie der Buchhandel.  
Kündigung drei Monate vor Kalenderjahresende.  
Zahlungen im Voraus an:  
BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH,  
Postbank Berlin  
IBAN DE 39 1001 0010 00288751 01,  
SWIFT (BIC): PBNKDEFF

**Anzeigenverwaltung und Anzeigenannahme:**

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH  
Franziska Fiebig  
Tel.: +49 (0)30 | 84 17 70-26  
Fax: +49 (0)30 | 84 17 70-21  
E-Mail: fiebig@bwv-verlag.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.



Gefördert durch das Auswärtige Amt.

## Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

**Vorstand**

Detlef Dzembritzki (Vorsitzender)  
Dr. Ekkehard Griep (Stv. Vorsitzender)  
Prof. Dr. Sven Simon (Stv. Vorsitzender)  
Ana Dujic (Schatzmeisterin)  
Isabelle Beaucamp  
Hannah Birkenkötter  
Dr. Thomas Held  
Gabriele Köhler  
Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun  
Inga Christina Müller  
Winfried Nachtwei  
Ann-Christine Niepelt  
Tim Richter  
Kooptiert: Dr. Viviane Brunne (VDBIO)

**Präsidium**

Gerhart R. Baum  
Prof. Dr. Harald Braun  
Dr. Hans Otto Bräutigam  
Dr. Eberhard Brecht  
Prof. Dr. Thomas Bruha  
Prof. Dr. Klaus Dicke  
Bärbel Dieckmann  
Dr. Hans D'Orville  
Dr. Martin Dutzmann  
Hans Eichel  
Dr. Uschi Eid  
Manfred Eisele  
Joschka Fischer  
Dr. Alexander Gunther Friedrich  
Sigmar Gabriel  
Heike Hänsel  
Dr. Wilhelm Höynck  
Prof. Dr. Klaus Hüfner  
Prälat Dr. Karl Jüsten  
Angela Kane  
Dr. Dieter Kastrup  
Dr. Inge Kaul  
Karin Kortmann  
Dr. Manfred Kulesa  
Armin Laschet  
Dr. Hans-Werner Lautenschlager  
Prof. Dr. Klaus Leisinger  
Dr. Kerstin Leitner  
Walter Lewalter  
Thomas Matussek  
Karin Nordmeyer  
Karl Theodor Paschke  
Dr. Gunter Pleuger  
Detlev Graf zu Rantzau  
Prof. Dr. Beate Rudolf  
Dr. Michael Schaefer  
Prof. Wolfgang Schomburg  
Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer  
Peter Schumann  
Dr. Irmgard Schwaetzer  
Dr. Reinhard Schweppe  
Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr  
Prof. Dr. Bruno Simma  
Michael Steiner  
Wolfgang Stöckl  
Prof. Dr. Rita Süßmuth  
Prof. Dr. Klaus Töpfer  
Prof. Dr. Christian Tomuschat  
Dr. Günther Unser  
Prof. Dr. Johannes Varwick  
Prof. Dr. Hans-Joachim Vergau  
Prof. Dr. Ernst-Ulrich von Weizsäcker  
Dr. Rainer Wend

Heidemarie Wieczorek-Zeul  
Dr. Almut Wieland-Karimi  
Dr. Peter Wittig  
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum  
Prof. Dr. Christoph Zöpel

**Redaktionsbeirat**

Friederike Bauer  
Dr. Viviane Brunne  
Dagmar Dehmer  
Dr. Michael-Lysander Fremuth  
Prof. Dr. Manuel Fröhlich  
Dr. Ekkehard Griep  
Arnd Henze  
Annette Hornung-Pickert  
Gerrit Kurtz  
Thomas Nehls  
Dr. Martin Pabst

**Forschungsrat**

Dr. Marianne Beisheim  
Prof. Dr. Manuel Fröhlich  
Prof. Dr. Gisela Hirschmann  
Prof. Dr. Thomas Kleinlein  
Dr. Anne Koch  
Prof. Dr. Andrea Liese  
Prof. Dr. Sven Simon  
Dr. Cornelia Ulbert  
Dr. Silke Weinlich  
Prof. Dr. Norman Weiß

**Landesverbände**

Landesverband  
Baden-Württemberg  
Vorsitzender:  
Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun  
info@dgvn-bw.de

Landesverband Bayern  
Vorsitzender: Dr. Martin Pabst  
info@dgvn-bayern.de

Landesverband Berlin-Brandenburg  
Vorsitzender:  
Dr. Lutz-Peter Gollnisch  
info@dgvn.berlin

Landesverband Hessen  
Vorsitzender: Dustin Dehez  
info@dgvn-hessen.org

Landesverband Norddeutschland  
Vorsitzender: Fabian Beigang  
fabian.beigang@dgvn-nord.de

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen  
Vorsitzender:  
Thomas Weiler  
kontakt@dgvn-nrw.de

Landesverband Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen  
Vorsitzende: Johanna Leidel  
info@dgvn-sachsen.de

**VEREINTE NATIONEN wird auf Recycling-Papier aus 100% Altpapier gedruckt.**